

AJ

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie

Protokoll

5. Sitzung (nicht öffentlich)

25. Oktober 1990

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 15.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Heckelmann (SPD)

Stenographen: Frau Zinner, Scheidel, Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

5. Jugendbericht der Landesregierung

**Unterrichtung durch die Landesregierung
Drucksache 11/134**

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG -

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/380**

Der Ausschuß führt zu den obengenannten Themen eine zweitägige Anhörung durch (1. Anhörungstag siehe APr 11/70).

A

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Seite

Angehört wurden:

Dr. Münchmeier, Deutsches Jugendinstitut e. V., München - Zuschrift 11/164	2, 31
Greese, Arbeiterwohlfahrt Niederrhein - Zuschrift 11/165	5, 36
Toker, Arbeitskreis Ausländerarbeit, DPWV - Zuschrift 11/162	11, 40
Dr. Preis - Zuschrift 11/161	17, 42
Humpe-Waßmuth, Leiter des Jugendamtes der Stadt Duisburg	49, 56
Dr. Schulte, Leiter des Jugendamtes der Stadt Köln - Zuschrift 11/166	57, 67, 68, 74
Kruse, Beigeordneter der Stadt Hilden - Zuschrift 11/142	60, 70, 74, 90
Frau Hilbricht	75, 89, 100
Prof. Dr. Tietze, Institut für Erziehungswissenschaften, Abteilung für Sozialpädagogik, Münster - Zuschrift 11/193	79, 91, 97, 99

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Vorsitzender Heckelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren, im Namen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie darf ich Sie sehr herzlich zur öffentlichen Anhörung über die beiden folgenden Themenbereiche begrüßen:

5. Jugendbericht der Landesregierung

Unterrichtung durch die Landesregierung
Drucksache 11/134

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/380

Der 5. Jugendbericht sowie der Gesetzentwurf wurden Ihnen mit entsprechenden Fragenkatalogen zugesandt. Mit Rücksicht auf die Zeit möchte ich auf die Inhalte beider Drucksachen nicht weiter eingehen.

Im Hinblick darauf, daß zu beiden Themenbereichen weitgehend die gleichen Verbände und Sachverständigen vorgesehen waren, hat der Ausschuß beschlossen, sowohl den Bericht als auch den Gesetzentwurf in einer Anhörung zu behandeln. Wegen der Vielzahl der eingeladenen Sachverständigen waren wir allerdings gezwungen, die Anhörung an zwei Tagen durchzuführen. Bereits gestern haben wir die Verbände und Institutionen angehört. Heute bitten wir die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Expertinnen und Experten um ihre Stellungnahmen.

(Folgen Begrüßung der Anzuhörenden und Regularien für die Anhörung.)

Abgesagt haben Herr Prof. Dr. Baacke von der Universität Bielefeld, Herr Prof. Dr. Sengling vom Institut für Erziehungswissenschaften in Münster, Herr Koep, Leiter des Jugendamtes der Stadt Heinsberg, und Herr Prof. Dr. Ebel. Von Herrn Dr. Baacke liegt allerdings unter der Nummer 11/141 eine Zuschrift vor. Dabei möchte ich erwähnen, daß die Zuschriften, die wir beinahe von allen Expertinnen und Experten erhalten haben, in die Beratungen einbezogen werden. Das gilt auch für die Zuschrift von Herrn Prof. Dr. Baacke.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Ich bitte die Sachverständigen, in ihrem Statement sowohl zum Jugendbericht als auch zum Ausführungsgesetz Stellung zu nehmen, da wir auch in den Gesprächsrunden eine Trennung der beiden Themen nicht beabsichtigen.

Ich darf nun als ersten Herrn Dr. Münchmeyer um seine Stellungnahme bitten.

Dr. Münchmeyer (Deutsches Jugendinstitut e. V., München): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben 10 Minuten Redezeit. Sie werden in Ihren Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme von mir finden. Deswegen beschränke ich mich jetzt ganz ausgewählt auf einige Dinge, die mir wesentlich sind.

Ich möchte nicht versäumen, vorab wenigstens in zwei Sätzen zu sagen, daß mein Leseindruck des nordrhein-westfälischen Jugendberichts ein außerordentlich positiver war. Es ist eine ganze Fülle von Ergebnissen und Informationen aufgenommen worden. Vor allem die Darstellung und Wiedergabe der Entwicklung in den Handlungsfeldern zeugen davon, daß wirklich eine Bestandsaufnahme stattgefunden hat. - Ich werde nachher noch einmal etwas zum Verhältnis von Bundes- und Landesjugendbericht sagen.

Das Wichtigste scheint mir zu sein - in dem einleitenden Teil gleichen sich Bundes- und Landesbericht, was den Strukturwandel der Kinder- und Jugendphase angeht -, daß wir heute davon ausgehen müssen, daß die normalbiographischen Regelungen des Kindes- und Jugendalters für immer mehr Jugendliche nicht mehr zutreffen. Die Fachleute sprechen von einer Entstrukturierung der Jugendphase. Der Landesjugendbericht weist mit Recht darauf hin, daß dies einschneidende Konsequenzen für die Ausgestaltung und die konzeptionellen Orientierungen der Jugendhilfe haben muß. Mein Eindruck ist allerdings - das wird auch durch die Lektüre der Darstellungen zu den Handlungsfeldern bestätigt -, daß weithin noch Hilflosigkeit und auch Ratlosigkeit darüber bestehen, welcher Art denn diese Konsequenzen eigentlich sein sollten.

Ich will wenigstens ein paar Dinge dazu sagen. "Entstrukturierung der Jugendphase" bedeutet vor allem, daß die üblichen phasenmäßigen Übergänge im Kindes- und Jugendalter nicht mehr in einer übersichtlichen Art und Weise miteinander verknüpft sind, in der Jugendphase insbesondere der Übergang von der Schule in die Ausbildung, von der Ausbildung in den Beruf. Es wird in dem Bericht zu wenig deutlich, daß dies keineswegs nur ein Randgruppenphänomen ist, also keineswegs nur ein Problem, das für die klassische Klientel der Jugendhilfe zutrifft. Von dieser Entstrukturierung sind vielmehr tendenziell alle Jungen und Mädchen in unserem Land betroffen. Es ist im übrigen auch kein deutsches Phänomen, sondern ein Phänomen der industriestaatlichen Entwicklung in fast allen europäischen Ländern.

Dies bedeutet aber, daß Jugendhilfe nicht mehr auf eine Normalvorstellung Bezug nehmen kann - auf eine Soll-Vorstellung, wenn Sie so wollen, wie Kindheit und Jugend

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

verlaufen sollen -; denn gerade die Erreichbarkeit dieser normalen Soll-Vorstellung ist ja in Frage gestellt und stellt die typischen Orientierungsprobleme - ich sage: neuen Orientierungsprobleme - im Kinder- und Jugendalter dar.

Jugendhilfe geht noch zu sehr von der alten Vorstellung aus, nämlich daß ein planmäßiges Sich-Vorbereiten vor allem im Jugendalter, also ein planmäßiger und disziplinierter Besuch und ein Absolvieren von Ausbildung, immer noch sozusagen die normalerweise funktionierende Art und Weise darstellt, wie man sich auf gute berufliche und soziale Chancen vorbereiten kann. Von daher ist auch darüber nachzudenken, ob man nicht zusätzlich zu den etablierten Handlungsfeldern in der Jugendhilfe offenere, in ihrer Ausrichtung schwer definierbare und deswegen durch irgendwelche Förderungsprogramme auch schlecht zu erfassende Leistungen anbieten muß, die vor allem der Bearbeitung der neu auftretenden biographischen Orientierungsprobleme gelten.

Man könnte sich natürlich auch vorstellen, daß dieses Orientierungsproblem stärker als bisher in den bestehenden Einrichtungen der Jugendhilfe, vor allem im Bereich der Jugendarbeit - der offenen Jugendarbeit, der kommunalen Jugendarbeit -, Berücksichtigung findet. Das ist natürlich eine Frage des fachlichen und professionellen Dialogs und entzieht sich vielleicht auch der politischen Steuerbarkeit in Maßen.

Ein wichtiger weiterer Aspekt, der mit der Entstrukturierung der Jugendphase zusammenhängt, liegt darin, daß wir nicht mehr auf ein einheitliches Bild und Muster von Jugend Bezug nehmen können. Wie Jugend ausfällt und was Jugend bedeutet, bemißt sich nicht mehr nur nach den alten schichtspezifischen Unterschieden, sondern differiert heute auch nach geschlechtsspezifischen und vor allem nach regionalen Differenzierungen. Selbst die im Bericht mit Recht herausgestellte demographische Veränderung, die wir heute im Jugendbereich feststellen, ist regional außerordentlich unterschiedlich. Gerade hier in Nordrhein-Westfalen gibt es neben Regionen, in denen wir von drastisch zurückgehenden Anzahlen von Kindern und Jugendlichen ausgehen müssen - das sind vor allem der Köln-Bonner-Raum und Aachen -, immer noch Regionen, in denen wir ansteigende Zahlen von Kindern und Jugendlichen haben werden; das ist vor allem im westlichen Ruhrgebiet und in Teilen von Westfalen der Fall.

Von daher kann Jugendhilfe nicht mehr einheitlich und zentral geplant und organisiert werden, sondern sie muß sich auf die lokalen und regionalen Besonderheiten stärker als bisher einlassen. Die Systematik des nordrhein-westfälischen Jugendberichts - vermutlich kann dies zur Zeit gar nicht anders sein - ist immer noch eine regionunabhängige. Es wird zwar in den einzelnen Kapiteln dankenswerterweise immer wieder auf regionale Unterschiede hingewiesen; dennoch wäre vielleicht für künftige Jugendberichte einmal daran zu denken, ob man sie nicht sehr viel stärker, als dies zur Zeit der Fall und möglich ist, regional ausdifferenziert. Selbst in einem Flächenstaat wie Nordrhein-Westfalen ist es ein gewaltiger Unterschied, ob ich im Düsseldorfer, Bonner oder Kölner Raum als Jugendlicher aufwache oder im Sauerland, in Westfalen oder in einem anderen Gebiet.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Wenn wir dies noch mit den regionalen Differenzen im Bereich der Erwerbsarbeit, im Bereich der bildungsmäßigen Versorgung kombinieren und wenn wir dies mit immer noch existierenden regionalen Unterschieden im kulturellen Bereich - katholisch/evangelisch, ländlich/städtisch etc. - kombinieren, dann kommen ganz unterschiedliche Muster von Lebenslagen heraus, die, so denke ich, in einer modernen Jugendhilfe stärker als in der Vergangenheit Berücksichtigung finden müssen, eben weil es nicht mehr ein funktionierendes Normalmodell von Jugend gibt, das institutionell gestützt ist.

Ich denke insgesamt, daß deshalb Jugendhilfe eher fehlgeleitet wird, wenn sie sich an in der Wissenschaft klassisch sich entwickelnden Modellvorstellungen von gelingender Kindheit und Jugend orientiert. Überhaupt scheint mir der Jugendbegriff zur Zeit eher in die Irre zu führen, als wirklich anzuleiten.

Mein Vorschlag ginge dahin - und ich sehe in dem Jugendbericht der Landesregierung erste Ansätze hierzu -, daß sich Jugendhilfe weniger an solchen entwicklungspsychologischen Modellen von typischen Reifungsaufgaben im Jugendalter orientiert und stärker dazu übergeht, die unterschiedlichen und differierenden Lebenslagen, die sich im Bereich von Kindheit und Jugend ausgebildet haben, zum Bezugspunkt ihrer Aktivitäten zu wählen. Lebenslage umfaßt wesentlich mehr als entwicklungspsychologisch identifizierbare typische Entwicklungsaufgaben. Sie umfaßt auch die infrastrukturell vorhandenen oder abwesenden Ressourcen, sie umfaßt die Vernetzung in ein kulturelles, regionales, sozial-ökologisches Geflecht hinein, sie umfaßt regional gegebene Entwicklungsperspektiven, Familienkonstellationen, den Zuschnitt der Erwerbsarbeitsplätze und so weiter.

Die neuere Jugendtheorie geht davon aus, daß wir immer weniger von einer einheitlichen Jugend sprechen können, daß sie sich auflöst in eine Vielfalt unterschiedlicher Lebenslagen. Der 8. Jugendbericht der Bundesregierung benutzt hierfür den Ausdruck "Pluralisierung von Lebenslagen".

Dieser Pluralisierung entsprechen auf der subjektiven Ebene typische Lebensbewältigungsaufgaben - Lebenslagen und Lebensbewältigung gehören zusammen wie die beiden Hälften einer Nußschale -, und eben Hilfen zu dieser Lebensbewältigung zu geben wird eine Zukunftsaufgabe der Jugendhilfe sein, nicht einfach nur das Abwenden von Schäden, von Mißlingen. Die Identifikation von Schäden und Mißlingen setzt ja immer ein Gegenbild von glückender Normalität voraus. Also wird, wie ich denke, die Unterscheidung zwischen Gelingen und Mißlingen in Zukunft schwieriger sein. Von daher empfiehlt sich meines Erachtens die Orientierung an Lebenslagen.

Wenn sich Jugendhilfe an Lebenslagen stärker als an psychologischen oder pädagogischen Jugend- und Kinderbegriffen orientiert, dann kann ihr Aufgabenzuschnitt nicht ausschließlich im Bereich von Erziehung und Sozialisation gesucht werden. Sie erhält weitere Aufgaben, die ich eben schon alltagssprachlich als Hilfe zur Lebensbewältigung bezeichnet habe. Dies ließe sich dahin gehend aufschließen, daß Jugendhilfe natürlich weiterhin

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

erzieht und Angebote der Sozialisation macht, darüber hinaus aber auch Ressourcen für die alltägliche Lebensbewältigung bereitstellt, etwa Räume, Zugänge, Informationen, Know-how, Verbindungen, Vernetzungen, Personal und schließlich auch Zeit; Zeit scheint mir eine sehr knappe Ressource für die Aufgabe der Lebensbewältigung unter heutigen Bedingungen zu sein.

Jugendhilfe gewinnt einen Set von infrastrukturbezogenen Gestaltungsaufgaben hinzu, ihre Tätigkeit erschöpft sich nicht mehr im unmittelbaren Gegenüber zu Kindern und Jugendlichen oder deren Familien, in dem, was die Amerikaner den Face-to-face-Kontakt nennen, sondern Jugendhilfe erhält eine regional-, sozial- und kommunalpolitische Aufgabe, mitzuarbeiten an der Gestaltung infrastruktureller Voraussetzungen für verbesserte Möglichkeiten der Lebensbewältigung.

Faßt man Jugendhilfe vorschnell als Erziehungs- und Sozialisierungsbereich - das ist das traditionelle Verständnis, wie es sich in den 60er Jahren entwickelt hat -, dann erhalten diese über Erziehung und Sozialisation hinausgehenden infrastrukturbezogenen Aufgaben sozusagen weniger Legitimität und zwingen von daher Jugendhilfe zu umständlicheren Argumentationen, wenn sie sich etwa, was ja dann Voraussetzung ist, in andere Politikbereiche einmischen will. Es schiene mir notwendig, daß hier offensiver definiert und Jugendhilfe auch gesellschaftspolitisch legitimiert wird, solche infrastrukturbezogenen Aufgaben zu übernehmen.

(Beifall)

Greese (Arbeiterwohlfahrt Niederrhein): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich muß vorab um Nachsicht dafür bitten, daß ich aus den beiden Fragenkatalogen nur eine begrenzte Auswahl bearbeiten konnte, da ich am Freitag erst die Unterlagen bekommen habe und dahinter ein schon volles Wochenende kam. Sie wissen, daß ich für Frau Diller vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt eingesprungen bin, weil ich eher den Landesbezug habe als sie. Im übrigen waren die Wohlfahrtsverbände auch schon hier und haben ihr gemeinsames Statement abgegeben, so daß ich in der Auswahl und in der Akzentsetzung auch ein bißchen frei bin.

Herr Münchmeyer war lange Zeit - und ist es eigentlich auch heute noch - mein Mentor, was die Einschätzung der Situation der Jugend angeht. Wir haben beim 5. Jugendbericht der Bundesregierung zusammengearbeitet. Er hat im Landesjugendamt Rheinland vielfach Jugendpflөгertagungen anregend begleitet. Von daher hätte ich eigentlich auch nichts anderes sagen können als er, was die Einschätzung der Grundsatzfragen angeht.

Für die Arbeit mit den Jugendlichen ergibt sich daraus in der Konsequenz, daß, wie es auch in der Expertise zum Organisationsverhalten Jugendlicher zum 5. Jugendbericht der Landesregierung steht, die Programmarbeit zugunsten vermehrter Beziehungsarbeit ab-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

nimmt. Die jungen Menschen suchen in den Verbänden und in den Einrichtungen Ansprechpartner, die ihnen auch vor dem lokalen Hintergrund Orientierung geben, die sie beraten, die sie anregen, die ihnen helfen, den Dschungel der gesellschaftlichen Institutionen, der gesellschaftlichen Regelungen zu durchdringen.

Deswegen darf man nicht zu dem Fehlschluß kommen, Jugend verschwinde irgendwo im Regionalen, in Alltagswelt- und Lebensweltkonzepten, Jugendarbeit finde dann in Stadtteilprojekten gemeinsam mit Erwachsenen statt und habe deswegen überhaupt keine Legitimation mehr. Im Gegenteil: Diese Beziehungsarbeit, die in der Expertise hervorgekehrt wird, erfordert sehr viel Manpower auf der Seite derjenigen, die diese Orientierungshilfe geben sollen. Die Rolle der Professionals in der Jugendarbeit würde ich in etwa so kennzeichnen: mitsuchende Begleiter. Sie haben mehr Kompetenz im Suchen, aber sie sind auch ehrlich dabei, für den je individuellen Jugendlichen zu suchen. Sie sind Makler in Aushandlungsprozessen, wie der Jugendliche zwischen den verschiedenen Instanzen Elternhaus, Bildungswesen, berufliche Bildungswesen durchkommt. Sie sind andererseits aber auch Entertainer; sie müssen Organisationsbedingungen schaffen, mit denen Jugendliche sich realisieren können. Sie müssen eine Pfadfinderrolle einnehmen, um, wie gesagt, durch den Dschungel der Institutionen und der Regelungen durchzufinden - dies alles in einem relativ kleinräumigen Bezug; insoweit kann ich mich Herrn Dr. Münchmeyer anschließen.

Ich wollte aber nur noch einmal anfügen, daß das nicht zu dem Trugschluß führen darf, nun seien gar keine Begleiter oder Helfer der Jugendlichen mehr notwendig.

Ich will dann dezidiert Stellung nehmen zu den Fragen 8 und 9 des Fragenkatalogs 1, beim Fragenkatalog 2 zu allen 6 Fragen.

Die Frage 8 des Fragenkatalogs 1 betrifft das Planungsverständnis. Darüber muß man auch nachdenken, wenn man zu einer Analyse kommt, wie sie Herr Münchmeyer vorgebracht hat.

Wir haben in der Vergangenheit in den Jugendämtern eigentlich immer ein empirisch-statistisches Planungsverständnis gehabt. Es wurden dicke Planungswälzer erarbeitet, oft mit Unterstützung von Planungs- und Statistikämtern, und dann entstanden sogenannte integrierte Gesamtplanungswerke voluminösen Umfangs, die bei den Jugendämtern abgeliefert wurden, nachdem sie die Jugendwohlfahrtsausschüsse beschlossen hatten. Dann erwartete man, daß das peu à peu umgesetzt wird.

Häufig waren diese Planungswerke nicht das Papier wert, auf dem sie standen. Haushaltsentwicklungen, soziale Situationen der Zielgruppen, Reaktionsweisen der beteiligten Träger und anderes zwangen die Jugendämter immer wieder zu Ad-hoc-Bewältigungsstrategien. Sie ließen dann Plan Plan sein.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Ich empfehle dagegen ein dynamisches Planungsverständnis, das ich gekennzeichnet wissen möchte durch Prozeßhaftigkeit, durch Vernetzung Planungsbeteiligter wie Planungsbetroffener - "Betroffenenbeteiligung" ist hier ein ganz wichtiges Wort -, kleinräumigen Objektbezug, daß die Einrichtung also in dem Stadtteil und in dem Lebenswelt- und Lebenslagenkontext steht, wie Münchmeyer das vorgetragen hat. Das würde dann auch bedeuten, daß die Planungspotentiale bei den Jugendhilfeträgern so ausgelegt sein müssen, daß für solche intensiven Prozesse auch die hinreichend qualifizierten und in der Quantität ausreichenden Personen zur Verfügung stehen. Erst dann, wenn das Objekt umsetzbar ist, sollte es in die Verantwortung der jeweiligen Fachverwaltung, der Fachabteilung etwa beim Jugendhilfeträger, gehen.

Im 8. Jugendbericht der Bundesregierung sind solche Planungsanforderungen genannt. In der Expertise zum 5. Jugendbericht des Landes sind diese Voraussetzungen ebenfalls sehr gut aufgezählt, während ich finde, daß das im Bericht selber sehr zu kurz gekommen ist, was bei mir den Verdacht nährt, daß die Expertisen bei der Abfassung der einzelnen Kapitel möglicherweise keine oder eine zu geringe Rolle gespielt haben.

Eine so verstandene und hochpartizipatorische Jugendhilfeplanung braucht spezifische Fachkompetenz und ist sehr personalintensiv. Die Mindestausstattung müßte sich an den Leistungsbereichen des zweiten Kapitels des Kindes- und Jugendhilfegesetzes orientieren, in dem es drei Förderungsbereiche gibt, nämlich den familienbezogenen, den Bereich der Tagesbetreuung, die Jugendarbeit, und dann den Bereich der erzieherischen Hilfen.

Zur Frage 9 - Stellenwert Jugendbericht! Für die Fachkräfte des Ministeriums und seiner nachgeordneten Behörden bietet der Jugendbericht die Chance der Bestandsaufnahme. Herr Münchmeyer hat schon gesagt, daß diese auch kräftig wahrgenommen ist. Er bietet auch die Chance der kritischen Reflexion, der Akzentsetzung und der Absicherung beziehungsweise auch Verbesserung des eigenen Arbeitsfeldes. Er hat für die Fachpraxis und die interessierte Öffentlichkeit die Funktion eines Nachschlags- und Orientierungswerkes. Gelegentlich kann er auch eine Legitimationsfunktion zur Durchsetzung fachpolitischer Ziele und Programme vor Ort übernehmen.

Daraus resultiert zugleich - da würde ich mich jetzt von Münchmeyer absetzen - auch so etwas wie eine affirmative Wirkung des Jugendberichts. Es wird sozusagen immer das bestätigt, was stets getan worden ist.

Da es sich hierbei auch um den offiziellen Leistungsnachweis der Landesregierung handelt, werden produktiv-kritische Ansätze minimiert und beschreibend-zustimmende Darstellungen maximiert. Da zudem noch die jeweiligen Interessen und Potenzen der beteiligten Referate ihren je unterschiedlichen Niederschlag finden, gerät der Bericht in Teilen auch unausgewogen in der Diktion und legitimatorisch in der Aussage. Sie können das zum Beispiel an der Kontroverse nachempfinden, die vom Vertreter der katholischen Jugendarbeit, Herrn Weber, gegenüber dem entsprechenden Kapitel vorgebracht worden

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

ist. Auch Herr Weber hatte nicht recht, aber er hatte insoweit recht, als er sagte: So, wie es da steht, stimmt es auch nicht.

Die Jugendberichte des Bundes dagegen zeichnen sich durch dialektische Spannung zwischen der unabhängigen Expertenkommission und der durch sie herausgeforderten Regierung aus. Sie zwingen zur Parteinahme und fachlichen Auseinandersetzung. Sie wirken daher produktiv verunsichernd und sind deshalb, wie ich meine, besser geeignet, Innovationsprozesse auszulösen. Durch die pluralistische Zusammensetzung der Expertenkommission - das sind Wissenschaftler, Praktiker, Trägervertreter, politisch eingefärbte Experten - entsteht auch in der Kommission selber der Zwang zur Auseinandersetzung und dennoch Produkterbringung. Dies hat wiederum befruchtende Auswirkungen auf Forschung und Wissenschaft, die zur Klärung und Materialbeschaffung herangezogen werden müssen, will man denn heraus aus kontroversen oder unsicheren Sachlagen. Auch die Möglichkeit zu thematischen Schwerpunktberichten scheint mir durchaus wünschenswert. Es dürfte in der Tat ausreichen, nur in jeder zweiten oder dritten Legislaturperiode einen Gesamtbericht zu bekommen.

Ich komme zu den sechs Fragen zu dem AG KJHG. Was die erste Frage, die Frage der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse, angeht, so haben Sie das Wort "angemessen", das im Bundesgesetz steht, um die Formulierung "Bedeutung für die Jugendhilfe" ergänzt. Das Wort "Bedeutung" ist, wie ich glaube, besser justitiabel, aber es wird in der Praxis der örtlichen Träger der Jugendhilfe auch Konflikte auslösen.

Ich nehme an, daß der Gesetzesentwerfer davon ausgeht, daß es nicht so sein soll, daß man jeweils nach den politischen Mehrheitsverhältnissen diejenigen in den Jugendhilfeausschuß holt, die der jeweiligen Partei nahestehen, sondern daß hier die fachliche Bedeutung eine Rolle spielen soll. Da ich aber denke, daß dieser Sündenfall auch weiterhin eine Rolle spielen könnte, sich die Leute je nach politischer Couleur auszusuchen, wird es dann wahrscheinlich auch zu juristischen Auseinandersetzungen kommen, wenn ein Verband, der sich für bedeutender hält, dann nicht gewählt worden ist. Auf die Ergebnisse darf man gespannt sein. Aber Im Prinzip finde ich es richtig, daß hier auf die fachliche Bedeutung hingewiesen wird.

Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände stehen nun hinsichtlich ihrer Quoten auch in Konkurrenz zueinander. So könnte man auf die Idee kommen, erzieherische Jugendhilfeleistungen von Wohlfahrtsverbänden generell für bedeutender oder angemessener zu halten als die Jugendarbeit oder umgekehrt und dann der Jugendarbeit noch einen Platz zu geben und den erzieherischen Hilfen fünf Plätze oder umgekehrt. Deshalb wäre hier zu empfehlen, wenigstens diesen beiden Feldern je ein Fünftel zuzugestehen.

Aus dem kommunalen Jugendhilfeausschuß ist nach Ihrem Entwurf das Gesundheitsamt aus der Liste der beratenden Mitglieder herausgefallen. Dafür habe ich auch Verständnis, weil die Gesundheitsämter in der derzeitigen Praxis wenig oder gar nichts eingebracht

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

haben und meistens stumm dabei saßen. Aber ob man daraus die Konsequenz ziehen darf, die Gesundheitsämter herauszunehmen, halte ich für fraglich. Vielmehr meine ich, daß man die Gesundheitsämter herausfordern muß, an der gemeinsamen Aufgabe stärker zu partizipieren. Und diese stellt sich nun in der Tat neu. Es geht jetzt mit der Zuständigkeit für die seelisch behinderten und bei dem Bemühen, integrativ zu arbeiten, behinderte und nicht behinderte Kinder zusammenzutun, auch darum, die Verantwortung des Gesundheitsamtes abzurufen. Im Bereich Drogen- und Aidsprophylaxe geht es eigentlich auch um ein gemeinsames Arbeiten zwischen Gesundheitsämtern und Jugendämtern.

Schließlich sollte über das Grundsatzproblem nachgedacht werden, daß Landesjugendhilfeausschüsse doch eigentlich nur bei nachgeordneten und nicht bei Landesjugendämtern angesiedelt sind, die sozusagen einen Teil aus eigener Kompetenz machen, nach dem KJHG aber nur noch relativ wenig, und einen Teil eben als Ausführungskompetenz der obersten Landesjugendbehörde. Wenn man dann aber nur bei einer ausführenden Behörde mit geringer Eigenkompetenz Landesjugendhilfeausschüsse installiert, kommt wenig beim Gesetzgeber, kommt wenig bei der obersten Landesjugendbehörde an. Damit entfällt der gestaltende Einfluß, den Landesjugendhilfeausschüsse auf die Landespolitik haben könnten, weitgehend. Das finde ich bedauerlich. Deswegen empfehle ich Ihnen den Gedanken, ob man aus beiden Landesjugendhilfeausschüssen nicht eine Art obersten Landesjugendhilfeausschuß oder eine Art Landesjugendkuratorium oder so etwas ähnliches machen kann, damit der Sachverstand der Träger und der Sachverstand von vor Ort auch oben, wo Verantwortung auszuüben ist, irgendwie ankommt.

Zur Frage der Anerkennung! Ich kann es ganz kurz machen: Es ist klar, daß die Verwaltung Richtlinienentwürfe über das Anerkennungsverfahren erarbeitet, aber nicht die Verwaltung dann allein bestimmt, daß so auch verfahren werden muß. Solche Entwürfe sind vielmehr mit den freien Trägern gemeinsam zu erarbeiten und dann im Jugendhilfeausschuß abzustimmen. Erst dann ist das die Richtlinie, nach der man arbeiten sollte.

Zu Frage 3: Expertisen zu Jugendberichten! Ich habe zur Frage 9 - Themenkomplex: 5. Jugendbericht - bereits dargestellt, daß ich dafür bin, Berichte einer unabhängigen Kommission erstellen zu lassen, die sich dann aber auch der Wissenschaftsinstitute des Landes oder der Wissenschaftsinstitute, die vom Land gefördert werden, bedienen sollte, was auch dort wieder einen fördernden Einfluß haben könnte.

Die Expertenpraxis des Ministeriums im jetzigen Verfahren offenbart nach meiner Einschätzung Zufälligkeit und - gestatten Sie mir das Wort - partielle Ahnungslosigkeit. So ist es zum Beispiel problematisch, eine offensive Interessenorganisation der Frauenszene - so sehr ich im Prinzip damit sympathisiere, was zum Beispiel die Bekämpfung sexuellen Mißbrauchs angeht - mit einer Expertise zum sexuellen Mißbrauch zu beauftragen.

Es finde, es wird geradezu grotesk, wenn erklärte Nichtexperten der Jugendarbeit, die sich von mir aufgrund meiner beruflichen Praxis informieren lassen müssen, weil sie sagen: Von Jugendarbeit verstehen wir eigentlich nichts, eine Expertise zu Jugendarbeit im Netz stadtteilbezogener sozialer Arbeit abliefern. Es kann auch nur teilweise beruhigen zu hören, daß die Landesregierung von der Expertise nur wenig Gebrauch gemacht hat.

Zum Thema Jugendhilfeplanung. Hier wäre in der Tat zu fordern, daß über das AG-KJHG jeder öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet wird, im Jugendamt qualifiziertes hauptamtliches Personal für die Umsetzung des eben beschriebenen dynamischen Jugendhilfeplanungskonzepts einzustellen. Daß sich die Personalkapazität an den Leistungsansprüchen des zweiten Kapitels orientieren sollte, habe ich schon gesagt.

Zur Frage der Rechtsansprüche. Hier verstehe ich die Fragestellung nicht ganz. Ich habe einmal durchgezählt, wie viele einzelne Aufgaben man im KJHG findet. Ich bin auf 37 gekommen. Davon sind wirklich nur sieben reine Kann-Leistungen, man könnte sie auch "freiwillige Leistungen" nennen. Fünf dieser sieben Leistungen werden am 1. Januar 1995 ebenfalls Pflichtleistungen dem Grunde nach, so daß nur zwei Bereiche übrigbleiben, nämlich die außerbetriebliche Ausbildung und das bildungs- und ausbildungsbegleitende Wohnen, die danach auch Kann-Leistungen, d. h. freiwillige Leistungen, bleiben werden. Richtig ist allerdings, daß mit Ausnahme der erzieherischen Einzelhilfe und der Beratung und Unterstützung Alleinerziehender, die individuell einklagbare Rechtsansprüche haben, die meisten Pflichtleistungen nur dem Grunde nach als "Soll-Pflichtleistungen" vorgesehen sind und daß Art und Maß vor Ort über Jugendhilfeplanung erst festgelegt werden müssen. Das weist wiederum darauf hin, daß wir Jugendhilfeplanung im engen und dynamisch-prozeßhaften Verständnis sehr stärken müssen, um diese Pflichtaufgabe dem Grunde nach bedarfsgerecht vernünftig hinzukriegen.

Vor allem da, wo Landesvorbehalte vorgesehen sind, sollte nicht gewartet werden, bis die Praxisregelung Bedarf geltend macht - sozusagen Landesregelung nach Konfliktlage. Es kann nicht ausreichen, sich auf das erste Ausführungsgesetz zum KJHG und ein neues Kindertagesstättengesetz als zweites Ausführungsgesetz für das erste zu beschränken. Auch die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der Jugendschutz, die Familienbildung und Familienerholung sowie die Umsetzung der Hilfen für seelisch Behinderte bedürfen der landesrechtlichen Präzisierung. Im Bereich des Wegekinderwesens brauchen wir dringend landesrechtliche Regelungen über den Teil "Kosten der Erziehung". Wenn wir verfahren, wie es vorgesehen ist, müssen wir Kindergeld

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

abziehen, und die Pflegeeltern bekommen ab 1. Januar weniger Geld als bisher. Hier bedarf es dringender landesrechtlicher Unterstützung. Das gleiche gilt für den Bereich der Tagespflege. Wir sollten überlegen, ob wir die Förderung bzw. die Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger im Kindertagesstättenbereich angleichen sollten. Wenn wir die Tagespflege als Teil der Tagesförderung etablieren wollen, brauchen wir die Regelung sehr schnell.

Zur letzten Frage - Geschlechterparität. Ich halte die Regelung, die jetzt im AG-KJHG vorgesehen ist, für vernünftig. Ich hielte es nicht für sinnvoll, Quoten ins Gesetz zu schreiben, weil mit eingeschränkter Flexibilität und Verbandsautonomie Kompetenzverluste einhergehen können. Schreibt jemandem vor, daß er 50 % Frauen schicken muß, kann es ebensogut passieren, daß wichtige Leute nicht kommen. Oder umgekehrt: Man hat vielleicht 60 % gute Frauen und muß jemand anderen nehmen, weil die Quote das vorschreibt. Die jetzige Vorschrift erlaubt, so glaube ich, die nötige Flexibilität.

Ich hielte es auch durchaus für sinnvoll, in der Gruppe der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuß die jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten vorzusehen. Sie haben sich insbesondere im Bereich der Kindertagesstättenförderung, des sexuellen Mißbrauchs und ähnlicher jugendhilferelevanter Fragen als wichtige Verbündete herausgestellt. Wenn in den Jugendhilfeausschüssen die Gleichstellungsbeauftragten vertreten sind, kann uns das nur nützen. - Ich danke Ihnen herzlich.

(Beifall)

Toker (Arbeitskreis Ausländerarbeit - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband): Ausländische Kinder und Jugendliche nennt man in einem Atemzug. Im Alltag kommt "ausländische" vor "Kinder" und "Jugendlichen". Das Wort "ausländische" bestimmt das Kind, der Jugendliche kommt als zweiter. Das möchte ich zunächst so im Raum stehen lassen, denn all die Probleme oder Perspektiven, die auch meine Vorredner angesprochen haben, kommen nicht direkt zur Sprache, davor kommen andere, existentiellere Probleme.

In den "Leitlinien der Landesregierung Nordrhein-Westfalens zur Ausländerpolitik" wird ein Ziel besonders hervorgehoben:

Integration der hier heranwachsenden Kinder ausländischer Arbeitnehmer bildet den Schwerpunkt der Ausländerpolitik und der Ausländerarbeit. Ihr werden alle übrigen Aspekte nachgeordnet.

In einem anderen Abschnitt der "Leitlinien" wird betont:

Ausländerarbeit ist eine besondere Form der Sozialarbeit, für die keine rechtliche, wohl aber eine zwingende sozialpolitische Verpflichtung besteht.

Schauen wir uns die Ergebnisse der letzten zehn Jahre Praxis der Ausländerpolitik der Landesregierung an, so lassen sich doch mehrere Anlässe zur Zufriedenheit aufzählen. Warum aber wird in dem oben zitierten Passus eigens darauf hingewiesen, daß es sich hierbei nicht um eine "rechtliche Verpflichtung" handelt? Lassen Sie mich eine andere Information danebenstellen:

In einer Generaldebatte hat der Landtag Nordrhein-Westfalens zuletzt 1984 über die Probleme der ausländischen Bevölkerung diskutiert. Wie hoch die politische Bedeutung der ausländischen Bevölkerung eingeschätzt wird, überlasse ich Ihrem Urteil.

Vor diesem Hintergrund möchte ich es nicht versäumen, diesem Gremium meinen Dank dafür auszusprechen, daß ich als Ausländer für die ausländischen Kinder und Jugendlichen sprechen darf. Es ist nicht gerade üblich, Ausländer in bestimmten politischen Gremien über die sie selbst betreffenden Fragen anzuhören. Das letzte Beispiel war das Ausländergesetz 1990 der Bundesregierung, zu dem Ausländer nicht zu Wort kamen.

In meinem Beitrag orientiere ich mich an dem Fragenkatalog zum 5. Jugendbericht. Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich meine Ausführungen aber etwas anders geordnet.

Zur rechtlichen Situation. Der Jugendbericht geht auf die rechtliche Stellung der Ausländerkinder und -jugendlichen ein, bezieht sich jedoch auf alte Rechtsgrundlagen, die noch, aber bald nicht mehr gelten. Wenn ich in meinem Beitrag von "ausländischen Kindern und Jugendlichen" spreche, so meine ich eigentlich heranwachsende und junge Bürger dieses Landes, denen allein wegen ihrer nichtdeutschen Herkunft elementare Bürgerrechte verwehrt waren und wohl auch verwehrt sein werden. Die meisten dieser Kinder und Jugendlichen sind als Folge der Arbeitsmigration und Flüchtlingsbewegung ins Land gekommen oder sind bereits

hier geboren. Auch wenn sie rechtlich-politisch als Ausländer behandelt werden, so sind sie längst nicht mehr Ausländer im eigentlichen Sinne des Wortes.

Das Ausländergesetz 90 hat enttäuscht, nicht weil es viel schlechter als das bisherige ist, sondern weil es hinter den Realitäten zurückbleibt. Wichtige Grundsätze wie die Anerkennung als Einwanderungsland, die Ermöglichung der doppelten Staatsbürgerschaft, das Niederlassungsrecht und der Ausweisungsschutz werden schlichtweg verworfen. Erleichterte Einbürgerung bleibt weit hinter dem Notwendigen und Gebotenen zurück. Niemand vermag zu ermessen, wie die Enttäuschung über das neue Gesetz verarbeitet wird und von den Jugendlichen, die davon direkt betroffen sind, weggesteckt wird.

Seit 13 Jahren habe ich Erfahrungen in der Ausländer- und in der offenen Jugendarbeit. Mein Eindruck ist, daß die ausländischen Jugendlichen weder im ethnischen Sinne Deutsche werden wollen, noch es vermögen. Sie möchten aber als Bürger mit nichtdeutscher Herkunft anerkannt werden. Viele Voraussetzungen dafür könnten sie vorweisen, aber auch nach den neuen Bestimmungen werden sie nicht selten zwischen den Rädern der Traditionen und Sitten und denen des Ausländerrechts auf sich allein gestellt gelassen.

Zu den sozio-kulturellen Lebensbedingungen. Im 5. Jugendbericht wird die Begrifflichkeit "ausländische Kinder und Jugendliche" nur auf die Kinder von ausländischen Arbeitnehmern aus Anwerbeländern eingegrenzt. Flüchtlingskinder werden künstlich getrennt und mit Diplomatenkindern zusammengezählt. Das ist realitätsfremd. Diese Begrifflichkeit kann zwar als eine grobe Trennungslinie benutzt werden, aber sie ist für politisches und sozialpädagogisches Handeln viel zu pauschal und ungenau. Deshalb ist es erforderlich, die jeweilige Zielgruppe einer sozialpolitischen Maßnahme immer konkret zu bestimmen.

Die im Bericht enthaltenen Ausführungen zur Situation ausländischer Kinder und Jugendlicher treffen mehr auf die zweite Generation der ausländischen Bevölkerung zu. Für einen wichtigen Teil der neuen Generationen gibt es die sogenannten heimatlichen Normen nicht; es gibt die des Vaters. Diese Normen werden nicht im jeweiligen sozio-kulturellen Kontext erfahren, sondern im kleinen Rahmen der Familie, der Verwandtschaft oder der jeweiligen Kolonie.

Sprachprobleme sind mit denen deutscher Gleichaltriger aus der gleichen Schicht vergleichbar. Die Vorstellung von Rückkehr spielt in ihrem eigenen Alltag eine geringere Rolle. Das Heiratsalter verschiebt sich bei beiden Geschlechtern nach

hinten. Der Prozeß der Verschiebung und des Auseinanderklaffens von Verhaltensmustern, Werten und Normen zwischen der ersten und zweiten Generation nimmt in den neuen Generationen zu.

Innerhalb der neuen Generationen der ausländischen Kinder und Jugendlichen verlieren sehr viele Jungen und Mädchen einerseits die beschützenden, aber auch erdrückenden traditionellen und familiären Bindungen, andererseits erfahren sie täglich von neuem die gewöhnliche gesellschaftliche Nichtakzeptanz und Ausgrenzung, die ihnen eine andere Perspektive und Orientierung erschweren oder unmöglich machen. Das bekannte Bild vom "zwischen den Stühlen Sitzen" paßt immer weniger auf die Situation der ausländischen Jugendlichen, denn der eine Stuhl, das "Heimatliche", wird zunehmend undeutlicher. Das Gefühl, "mit beiden Beinen fest in der Luft zu stehen", charakterisiert die Situation schon viel besser.

Die ausländischen Eltern, die fast überall Existenz- und Zukunftsunsicherheit mit sich tragen müssen, neigen eher dazu, die Probleme zu sehen, die ihre Kinder machen, als die Probleme zu verstehen, die sie haben. Dieses Unverständnis und die Überforderung sind bei Einrichtungen der Jugendhilfe sowie bei kommunalen Verwaltungen nicht weniger verbreitet.

Zu Frage 4: Ausländische Mädchen als eine besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Ich habe gehofft, daß Frau Diller, die vor mir auf der Liste steht, dazu sprechen würde. Meine Ausführungen finden Sie in der schriftlichen Stellungnahme.

Ich komme zu Frage 11: Situation in Schulen und in der Berufsbildung. Den Ausführungen und Feststellungen des Jugendberichts über die Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen in den Schulen und in der Berufsausbildung ist zuzustimmen. Die unter quantitativem Aspekt erreichten Teilerfolge und Verbesserungen relativieren sich, wenn Qualität und Folgen der Berufsbildung untersucht werden.

Immigrantenkinder haben nicht die gleichen Aufstiegschancen im Berufsleben. Sie werden trotz ihrer Qualifikation wegen ihrer nichtdeutschen Herkunft benachteiligt. Ausländische Fachkräfte - z. B. mit bestandener Meisterprüfung - haben es schwer, als Meister zu arbeiten. Betriebsleitungen sehen es als eine Zumutung für die deutschen Beschäftigten an, wenn sie einen Meister mit ausländischer Herkunft über sich haben sollen. Diese ethnozentristisch begründete Diskriminierung macht vor staatlichen Stellen - bei Behörden und Ämtern - keinen Halt. Wie lange wollen

kommunale Verwaltungen Ausländer höchstens als Müllmänner oder als Fahrer beschäftigen?

Zu den Fragen 6 und 7: Jugendarbeit und ausländische Jugendliche. Den Ausführungen des 5. Jugendberichts über die Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen stimme ich weitgehend zu. Einige Problembereiche kommen in dem Bericht aber nicht zur Sprache. Auf diese Punkte möchte ich eingehen.

Veränderungen in den Bedürfnisstrukturen der ausländischen Jugendlichen sind deutliche Tendenzen, die neue Antworten der Jugendarbeit erforderlich machen. Auch sie wählen zunehmend stadtteilbezogene Spielplätze, Straßenecken, Vorplätze von Spielhallen und Spielhallen selbst als Treffpunkte, als Ausgangsort für weitere Aktivitäten. Cliques und informelle Gruppen mit oder ohne ausgeprägten Stilelementen vermeiden große, zentrale Jugendeinrichtungen. Diese Gruppen von Jugendlichen haben zunehmend weniger Berührungen mit Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie werden in der Regel übersehen, bis "etwas passiert", oder bis Nachbarn sich beschweren. Diese Jugendlichen brauchen direkte, unbürokratische Hilfen.

In Nordrhein-Westfalen wird die Arbeit der Selbsthilfegruppen der ausländischen Jugendlichen nicht sonderlich hoch geschätzt. Dementsprechend ist auch die Förderung. Sie müssen viel Geduld, Einsatz und Unterstützung mitbringen, bis sie von kommunalen Gremien als Jugendhilfeträger anerkannt werden. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz bringt zusätzliche Erschwernisse in diesem Bereich. Auch wenn sie anerkannt werden, bleibt die öffentliche Unterstützung ihrer Aktivitäten meistens weiterhin gesperrt. Manchmal werden sie, je nach überwiegender Nationalität in der Gruppe, dem einen oder anderen Betreuungsverband zugewiesen, bis sie Luft und Lust verlieren und alles aufgeben.

In sehr vielen Städten werden die Regeleinrichtungen der Jugendarbeit je nach Stadtteilbezogenheit der Zentren von ausländischen Jugendlichen frequentiert. In nicht wenigen Jugendeinrichtungen, die zu über 90 % von ausländischen Kindern und Jugendlichen besucht werden, werden keine ausländischen Mitarbeiter hauptamtlich beschäftigt. Da sind höchstens billige Honorarkräfte, die eine Gehilfenrolle für die deutschen Kollegen zu spielen haben. Selbstverständlich gibt es auch auf den Trägerebenen solcher Einrichtungen - ob Jugendämter, Verbände oder Kirchen - keine Pädagogen ausländischer Herkunft.

Zum Medienschutz ausländischer Kinder und Jugendlicher. Die neuen Medien sind für den größeren Teil der ausländischen Kinder und Jugendlichen überwiegend als Konsummittel erfahrbar. Sehr wenige haben selbst Zugang zur aktiven Nutzung von Videokameras oder Computern. Die Regeleinrichtungen der Jugendarbeit können hier keine ausreichenden Hilfen und Möglichkeiten anbieten.

Ein anderes Problem stellen die unzähligen Videofilme in ausländischen Sprachen dar. Insbesondere der türkische Videofilmmarkt arbeitet offensichtlich in einem gesetzlich unkontrollierten Raum. Die ausländischen Kinder und Jugendlichen haben ungehinderten und unkontrollierten Zugang zu diesem Filmmarkt. Der Konsum von oftmals gewaltverherrlichenden, frauenfeindlichen und billigen Videoproduktionen geschieht ohne Kontrolle. Die Eltern sind selbst Konsumenten und über schädliche Auswirkungen ihres Videokonsums nicht informiert. Die Filme sind durchweg ohne FSK-Angaben. Türkische Zeitungen drucken Anzeigen von Pornofilmen, die per Post besorgt werden können.

Da bisher in diesem Bereich nichts geschehen ist, geben die Landesjugendämter und die betreffenden Stellen des Jugendmedienschutzes die ausländischen Jugendlichen teilweise jugendschutzfrei. Eine genauere Analyse der Printmedien dürfte weitere Gefährdungsbereiche für die ausländischen Kinder und Jugendlichen verdeutlichen. An dieser Stelle möchte ich den Vorschlag einbringen zu überprüfen, ob die Einrichtung einer zentralen Stelle beim Landesjugendamt oder bei einem freien Träger möglich ist. Diese zentrale Stelle könnte einerseits den Videomarkt und die Printmedien überprüfen, andererseits die ausländischen Eltern gezielt und umfassend informieren.

Zu Frage 4: Zentrale Probleme - Fremdenfeindlichkeit, Rassismus. Eine zentrale Aufgabe der kommenden Zeit sowohl für die Politik als auch für die Institutionen der Jugendhilfe wird es sein, der neuen Welle der Fremdenfeindlichkeit zu begegnen und den alltäglichen, gewöhnlichen Rassismus zu brechen. Es kann dabei nicht darum gehen, Feste in Friede-Freude-Dönerkebab-Weise mit folkloristischen Anreicherungen zu veranstalten. Erforderlich wird es sein, neue Wege zu gehen, vor allem: sich zu öffnen. Insbesondere wird es darauf ankommen, wie weit die öffentlichen Stellen - Landesbehörden und kommunale Verwaltungen - bereit sein werden, einen Umdenkungsprozeß zu starten und sich den ausländischen Jugendlichen zu öffnen.

Zum Ausländerrecht - KJHG. Das neue Ausländergesetz hat die vor kurzem vom KJHG ermöglichte Inanspruchnahme von Erziehungs- und Jugendhilfen für die ausländischen Jugendlichen rückgängig gemacht, sie als Ausweisungsgrund

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

festgeschrieben. Die Landesregierung wird zur Anwendung des Gesetzes Ausführungsanweisungen verabschieden. Wir erwarten von ihr, daß sie in diesem und in anderen Punkten Regelungen in ihre Verordnung einbezieht, die die rechtlichen Rückschläge mildern. Wesentlich betroffen sind die Datenschutzregelungen, nach denen auch die Einrichtungen der Jugendhilfe verpflichtet werden, dem Ausländeramt jegliche bekanntgewordenen Ausweisungstatbestände mitzuteilen. Dies wird das Vertrauensverhältnis zwischen ausländischen Kindern und Jugendlichen und den Behörden völlig zerstören.

Zu Frage 10: Ausländische Kinder und Jugendliche im Landesjugendplan. Der 5. Jugendbericht hebt lobend hervor, daß er der Situation der ausländischen Kinder und Jugendlichen ein besonderes Kapitel gewidmet hat. Dies finden wir wichtig und richtig. Es kommt aber jetzt darauf an, ob und wie weit die ausländischen Kinder und Jugendlichen einen eigenen Platz im Landesjugendplan bekommen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich unterstreichen, daß der Landesjugendbericht in vielen Ausführungen und Feststellungen den Leitlinien der Landesregierung zur Ausländerpolitik widerspricht und sie für überholt hält. Es wäre an der Zeit, diese Leitlinien zu überarbeiten und sie mit dem Landesjugendbericht und mit dem Landesjugendplan in Einklang zu bringen. - Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Dr. Preis: Ich nehme im Bereich des Anhörungsgegenstandes eine gewisse Sonderrolle ein, weil ich Jurist bin. Juristen sind im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts gar nicht so verbreitet wie die zwei Handvoll, die sich literarisch damit beschäftigen. Diese Vorbemerkung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, daß ich den Schwerpunkt meiner Ausführungen darin sehe zu verdeutlichen, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind und welche Handlungsmöglichkeiten der Landesgesetzgeber hat.

Das Kinder- und Jugendhilferecht gehört zu einem sehr politischen und sehr vom politischen Ermessen bestimmten Bereich. Die Gefahr liegt darin, daß man das politische Ermessen zu stark durch rechtliche Argumente einschränkt. Dies wird nicht nur in der Bundes- und der Landesgesetzgebung, sondern auch kommunal, vor Ort, im Kinder- und Jugendhilferecht sehr stark praktiziert.

Noch eine Vorbemerkung in diesem Zusammenhang zum Bundesrecht. Alle, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, wissen, daß das KJHG, das Bundesrecht, nicht alle

Wünsche der Jugendhilfepolitiker erfüllt hat. Es ist ein Kompromißgesetz. Man kann darüber streiten. Man hat gesagt: Besser dies als gar kein Gesetz. Gleichwohl enthält das KJHG eine überzogene Anzahl unbestimmter Rechtsnormen. Sie stehen hier vor dem Problem, mit einer Unzahl landesrechtlicher Vorbehalte konfrontiert zu sein.

Ich muß Herrn Greese einerseits zustimmen, andererseits widersprechen. Er hat gesagt, allein in den ersten 40 Paragraphen sind 59 Soll-Bestimmungen und 10 Kann-Bestimmungen zu finden. Es ist zwar richtig, daß eine Soll-Bestimmung im Grunde eine Muß-Bestimmung ist. Die Soll-Bestimmungen haben ihren tieferen Grund darin, daß man bundesrechtlich gesagt hat: Wir fahren etwas zurück, um damit den Forderungen nach Kostenreduzierung nachzukommen. Das steckt dahinter. In der Praxis, vor Ort, weiß man, daß die juristische Erkenntnis "soll bedeutet in der Regel muß" zwar bei den Senaten des Bundesverwaltungsgerichts, nicht aber in der Verwaltungspraxis der Kommunen verbreitet ist. So kommt es, daß das KJHG den Anspruch, ein Leistungsgesetz zu sein, nicht erfüllt. Es ist allenfalls ein Rahmengesetz mit nur partiell wirklich bindenden Normen, insbesondere im repressiven Bereich. Diese allgemeine Einschätzung ist auch für Ihre Handlungsweise in diesem Gesetzgebungsverfahren wichtig.

Zur Sache! Vorab möchte ich noch bemerken, daß die Anhörungsgegenstände, der 5. Jugendbericht und das Ausführungsgesetz, jedenfalls momentan wenig miteinander zu tun haben. Das jetzt vorliegende erste Ausführungsgesetz enthält nämlich eigentlich nur rechtstechnische Regelungen, während der 5. Jugendbericht die inhaltlichen Schwerpunkte setzt.

Vorab ein Bedenken, das Ausführungsgesetz schon in Kürze zu verabschieden. Von der rechtssystematischen Sicht erscheint es mir bedenklich, wenn ein Gesetzgeber ein Gesetz verabschiedet und schon in die Begründung schreibt, daß dieses schon wieder überholungsbedürftig ist. Hier stellt sich die Frage, ob man das gesamte Gesetzgebungsverfahren zur Ausführungsgesetzgebung aufschieben kann, um die Leistungsbe-
reiche und die rechtstechnischen Bereiche zu verzahnen. Ich sage gleich noch etwas zu der Frage, ob dies wirklich zwingend erforderlich ist.

Man muß in der Tat abwägen. Diejenigen, die vor Ort in den Jugendämtern arbeiten, haben natürlich gern ein Ausführungsgesetz, in dem ganz genau steht, was ab 1. Januar 1991 gilt. Da ein neues Bundesrecht besteht und das JWG mit dem KJHG zumindest terminologisch nicht übereinstimmt, kann das unter Umständen zu Schwierigkeiten führen. Mustert man den Regierungsentwurf einmal durch - das können Sie in den einzelnen Begründungsschritten nachlesen -, unterscheidet er sich in der Sache bei den Regelungen, die aufrechterhalten bleiben, wirklich nur marginal

von der Ausführungsgesetzgebung zum Jugendwohlfahrtsgesetz. Die Dinge, die man für wirklich unverzichtbar hält, kann man auch als landesrechtliche Verordnung in diesem Vorfeld klarstellen. Im übrigen bestehen ja weite Übergangsbestimmungen, die dem Gesetzgeber einen Handlungsspielraum ermöglichen. Ich will hier aber nicht den Schwerpunkt meiner Ausführungen setzen - das ist eine Frage des politischen Ermessens. Die Fraktionen und die Landesregierung haben ja angekündigt, den ganzen Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts als eine umfassende Aufgabe dieser Legislaturperiode zu sehen.

Nun zu den Regelungen für die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse. Hier möchte ich meinen Schwerpunkt setzen, weil eine juristisch besonders relevante Frage auftaucht. Die Besetzungsregelungen im KJHG sind unzureichend; ich kann mich hier dem anschließen, was Herr Greese gesagt hat. Ich habe schon in der Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag gesagt: Die Angemessenheitsklausel produziert Streit. Wir haben uns damit auseinanderzusetzen, daß die Landesregierung meint, diese bundesrechtliche Vorgabe sei zwingend. Ich habe daran Zweifel. Das habe ich hier nur kurz dargelegt, aber da es nur wenige Juristen gibt, die sich damit beschäftigen, habe ich mir für diese Anhörung noch einmal nähere Gedanken dazu gemacht. Ich muß Sie zwingen, einmal ins Gesetz zu schauen und mit mir einen kleinen Gang durch das Gesetz zu machen.

§ 71 KJHG regelt die Frage der Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschüsse. Satz 1 des Absatzes 5 dieser Bestimmung enthält eine ganz globale landesrechtliche Ermächtigung: "Das Nähere regelt Landesrecht". Wie dies formuliert ist, bezieht sich dieser Regelungsvorbehalt auf die Absätze 1 bis 4. Dann hebt der Bundesgesetzgeber noch einmal hervor, daß der Landesgesetzgeber auch die beratenden Mitglieder bestimmen soll. Er hat darauf verzichtet, dies bundesrechtlich vorzuschreiben, was in der Tendenz eine Rücknahme der bundesrechtlichen Vorgabe bedeutet.

Nun zur verfassungsrechtlichen Seite, die angesprochen worden ist. Wir befinden uns hier im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht - Artikel 72 des Grundgesetzes. Nun müssen wir uns fragen: Warum dürfen Sie hier sitzen und über das Ausführungsgesetz beraten, denn es liegt ja das KJHG vor. Nein, wir müssen entscheiden, wo noch landesrechtlicher Spielraum besteht. Nun kann es sein, daß Bundesrecht eine abschließende und erschöpfende Regelung trifft. Dann hat der Landesgesetzgeber keine weitere Kompetenz. Die Frage, ob eine solche erschöpfende

Regelung vorliegt, ist durch den Gesamtzusammenhang dieser Norm zu entscheiden. Der Landesgesetzgeber darf sich nicht in erkennbaren Gegensatz zum Bundesgesetzgeber setzen, wenn dieser deutlich gemacht hat, daß der Landesgesetzgeber in diesem Bereich keine andere Regelung treffen soll.

Nun weitere wichtige Zitate aus der Verfassungsrechtsprechung. Es geht hier um die Frage - um das zu betonen: darum geht es mir nur -: Haben Sie keine andere Möglichkeit, in der Besetzungsfrage der Jugendhilfeausschüsse zu entscheiden? Besteht kein politischer Handlungsspielraum? Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung:

Eine erschöpfende materielle Regelung liegt nicht vor, wenn der Bundesgesetzgeber die Landesregierung zum Erlaß ergänzender Regelungen durch Rechtsverordnung ermächtigt.

Auch bei umfassender und erschöpfender Regelung eines Gegenstandes der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund sind landesrechtliche Regelungen insoweit zulässig, als das Bundesrecht Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung enthält. Wenn der Bundesstaat eine dem Landesgesetzgeber erteilte Ermächtigung zurücknehmen will, muß er dies in der Regel ausdrücklich sagen.

Nun besteht in der verfassungsrechtlichen Literatur Einigkeit darüber, daß sich der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung auf Rahmenbestimmungen beschränken kann; diese sind nämlich noch allesamt zur Ausfüllung angelegt. Denen, die fachlich befaßt sind, bin ich gern bereit, auf Nachfrage die entsprechenden Nachweise zu liefern; damit würde ich Sie jetzt langweilen. Selbst wenn ein Sachgebiet kodifiziert ist, so die herrschende Auffassung im Bundesverfassungsgericht, heißt dies noch nicht, daß dadurch gesetzliche Regelungen des Landes ausgeschlossen sind.

Nun möchte ich Ihnen anhand Ihrer eigenen Gesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen beispielhaft aufzeigen, wie weit die Gestaltungsmöglichkeiten sind. Konkurrierende Zuständigkeit kann auch Rahmengesetzgebung bedeuten. Nehmen wir das Beamtenrecht - da gibt es ein Beamtenrechtsrahmengesetz. Hier können wir auch zwingende Regelungen treffen, wo das Land, etwa im Landesbeamtenrecht, keine ausfüllende Regelung vornehmen kann. Ich nehme den umstrittenen Bereich der Frauenförderung: Da heißt es im Beamtenrechtsrahmengesetz, daß die Auslese der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung "ohne Rücksicht auf das

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

Geschlecht" vorzunehmen ist. Wenn Sie das ins Verhältnis zu § 71 KJHG setzten, würden Sie sagen: Diese Norm ist eine Bestimmung, da kann der Landesgesetzgeber eigentlich nichts mehr machen. Ich setze das einmal in Unterschied zu der Frage, Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände sind "angemessen" zu berücksichtigen. Gleichwohl hat das Land - ich lasse offen, ob vertretbar oder nicht; das ist nur Rahmengesetzgebung - gesagt: Nein, wir können bei gleicher Befähigung und fachlicher Leistung doch mit Rücksicht auf das Geschlecht auswählen, wenn eine Unterrepräsentation von Frauen vorliegt.

Ich will Ihnen mit diesem Beispiel nur deutlich machen, daß es schon noch eine prüfungswürdige Frage ist, welche Regelung nun wirklich abschließend ist und welche nicht. Angesichts des pauschalen Landesrechtsvorbehalts und angesichts der Rücknahme durch den Bundesgesetzgeber im Bereich der Jugendhilfeausschüsse bin ich der Auffassung, daß Sie hier eine sehr weitgehende Kompetenz haben. Ich will hierzu einige Anregungen geben; politisch entscheiden müssen Sie, dazu will ich mich nicht äußern. Es gibt Argumente, die dafür, und Argumente, die dagegen sprechen.

Nehmen Sie das Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1990 und zählen Sie anhand der Aufstellung der öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe aus, welche anerkannten freien Träger in den Bereichen Jugendverbände und freie Wohlfahrtsverbände organisiert sind. Ich denke, da kommt eine Quote von weit über 90 % heraus.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Bei der Landesorganisation! Vor Ort sieht das anders aus!)

- Bei der Landesorganisation. Angesichts des weiten Verbreitungsgrades von Arbeiterwohlfahrt, den Kirchen etc. würde ich fast sagen, daß es vor Ort sogar noch anders aussehen könnte. Nordrhein-Westfalen ist nicht Berlin - um das deutlich zu sagen.

Damit will ich meine Ausführungen zu diesem Bereich schließen. Sie sollten den Zweck haben, Ihnen zu verdeutlichen, daß die zwingende bundesrechtliche Vorgabe in dieser Form meiner Auffassung nach, auch nach Prüfung der verfassungsrechtlichen Lage, nicht besteht. Aber Sie wissen ja: Vier Juristen - fünf Meinungen. Sie müssen sich entscheiden.

Ich komme nun zu der Frage der Geschlechterparität. Im Prinzip und grundsätzlich ist die Frauenförderung zu begrüßen. Es gibt hier auch nur die Angemessenheits-

klausel. Ich würde sagen: Was bringt sie eigentlich? Angesichts der Tatsache, daß das Land Nordrhein-Westfalen das Jahr 1991 zum Jahr der kommunalen Demokratie erklärt hat, frage ich mich, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Geschlechterrepräsentation in kommunalen Gremien im Rahmen der Kommunalverfassungsreform zu regeln.

(Zustimmung des Abgeordneten Hilgers [SPD])

Dieser Bereich sollte aus der Ausführungsgesetzgebung herausgelassen werden. Das ist ein Problem, das sich für alle Ausschüsse stellt. Darüber hinaus haben Sie das Problem, daß Sie, um die Fachlichkeit in den Ausschüssen zu gewährleisten, sehen müssen, wie die Frauenrepräsentation oder die Geschlechterverteilung im jeweiligen kommunalen Parlament ist. Herr Greese hat das schon angesprochen. Man könnte von "Fachlichkeit versus Geschlechtlichkeit" sprechen.

Bei der Frage der Jugendhilfeausschüsse stellt sich ein weiteres Problem. Selbst wenn es zu einer bestimmten Quotierung kommen sollte, kann das Vorschlagsrecht der Verbände nicht gesteuert werden. Sie können den freien Trägern nicht vorschreiben, daß sie geschlechterparitätisch vorschlagen sollen. Das ist ein regelungstechnisch-rechtstechnisches Problem. Ich empfehle, dies in der Debatte über die Kommunalverfassungsreform aufzugreifen. Das soll keine Verschiebung sein, aber ich glaube, daß die Regelung in diesem Sinne auch nicht sehr viel bringt, sondern Augenwischerei ist.

Noch etwas zu dem Bereich der Jugendhilfeplanung. Hier, meine ich, muß die Ausführungsgesetzgebung auch etwas tun. Wir sehen z. B. gerade an der Kindergartenbedarfsplanung alle Leistungsbereiche - hier muß ja ein Gesamtbereich geplant werden. Das Ausführungsgesetz verzichtet hier vollends auf Bestimmungen. Ich glaube, daß es insbesondere wichtig ist, Jugendhilfeplanung und -förderung zu verzahnen, weil dies ein Kompromiß ist bei der Frage, ob und inwieweit Rechtsansprüche auf Jugendhilfeleistungen begründet werden können. Es kann keinen pauschalen Rechtsanspruch auf Förderung aller Jugendleistungen geben. Der Kompromiß liegt darin, eine möglichst verbindliche Umsetzung vor Ort zu schaffen. Da ist die Verzahnung - Besetzung der Jugendhilfeausschüsse, Jugendhilfeplanung - eine ganz wichtige Ebene, der man sich stellen muß und von der ich meine, daß man sie nicht so verschieben kann. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Abgeordneter Hilgers (SPD): Ich möchte feststellen, ob der Jurist Ulrich Preis zu dieser schwierigen Rechtsfrage auch die 4. und die 5. Meinung beisteuern kann. Ich beziehe mich auf die Gesetzesbegründung zu § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes. Dort heißt es:

Vor allem in den letzten Jahren haben sich neben diesen klassischen freien Trägern neue Formen gesellschaftlichen Engagements in Form von Selbsthilfegruppen und örtlichen Initiativen entwickelt. Ihre gesellschaftspolitische Bedeutung wird heute nicht mehr grundsätzlich bestritten. Sofern solche Gruppierungen ein Mindestmaß an Kontinuität aufweisen, muß auch ihnen die Möglichkeit offenstehen, Zugang zu den für die Entwicklung der Jugendhilfepolitik verantwortlichen öffentlichen Gremien zu haben.

Nach meinem Verständnis hat der Bundesgesetzgeber damit zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht, daß er mit dieser anderen, abweichenden Formulierung vom JWG den örtlichen Initiativen einen Zugang ermöglichen will. Ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Landesgesetzgeber die verbleibenden sechs Plätze für die freien Träger restlos unter die beiden Gruppen - Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände - aufteilt und somit keinen Platz mehr für örtliche Initiativen frei läßt? Ich meine, dieser Wille des Bundesgesetzgebers geht aus der Begründung sehr deutlich hervor.

Eine weitere Frage richte ich an Herrn Toker. Ich möchte wissen, ob Sie einen Überblick darüber haben, wie viele Jugendämter davon Gebrauch gemacht haben, dem Jugendwohlfahrtsausschuß nach der Gemeindeordnung auch sachkundige Einwohner ausländischer Staatsangehörigkeit als beratende Mitglieder zuzuordnen. Gibt es da einen Überblick? Wie wird diese Möglichkeit beurteilt?

Eine zweite Frage an Sie: Ist Ihnen bekannt, ob bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften für Indizierungsverfahren genügend Lady- oder Manpower vorhanden ist, um beurteilen zu können, was in ausländischen Schriften steht? Dafür muß man ja entsprechenden Sachverstand und Sprachkenntnisse haben.

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Herr Preis, Sie sprachen davon, die Frauen angemessen zu berücksichtigen. In § 4 des Gesetzentwurfs sind unterschiedliche Adressaten genannt. Sie sagten, diese Frage mag man in anderen gesetzlichen Vorgaben, in der es um die angemessene Berücksichtigung bei der Vertretungskörperschaft geht, regeln. Zumindest hier zieht sich der Landesgesetzgeber auf diese

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

Streitfrage zurück - die vor Ort sicherlich kontrovers ist. Sehr präzise wird es aber im Hinblick auf die Adressaten Wohlfahrtsverbände und entsprechende Jugendverbände, wo die Politik selbst nicht beteiligt ist. Da heißt die Formulierung: "Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben." Als Verbandsvertreter würde ich sagen: Ihr baut uns da Hilfen auf, die in der Realität nur schwer erfüllt werden können. Dazu, wo ihr selbst, z. B. über die Vertretungskörperschaft, die Möglichkeit habt, gibt es keine Formulierung. Wenn wir die allgemeingültige Zielsetzung der stärkeren Berücksichtigung der Frauen einbeziehen wollen, müssen wir eine gleichwertige Formulierung für alle Adressaten finden und nicht unterschiedliche gesetzliche Regelungen schaffen.

Sie beklagten zum Teil, daß das Bundesgesetz kein Leistungsgesetz, sondern ein Rahmengesetz sei. Darüber wird unterschiedlich diskutiert, je nachdem, wo man steht. Auf der Landesebene vernehme ich oft die Kritik am Bundesgesetzgeber, mehr Ist-Bestimmungen einzuführen. Wenn es aber um die Finanzierung geht, paßt einem eine Ist-Bestimmung schon wieder nicht.

Zum kommunalen Bereich. Niemand ist gehalten, die Rahmengesetzgebung - wenn man es so bezeichnen will; ich stimme dem zu - im Interesse der eigentlichen Zielsetzung von aktiver Jugend- und Familienhilfe vollends auszuschöpfen. Das gilt für das Land ebenso wie für die Kommunen.

Im Arbeitskreis unserer Fraktion kam im Vorfeld aus Fachkreisen hin und wieder der Hinweis: Das ist alles mit zu heißer Nadel gestrickt, und es wurde die Frage gestellt: Was regelt ihr überhaupt? Ich komme auf Ihre Anmerkung, Herr Greese, zurück. Sie haben konkrete Beispiele genannt, wofür dringend Regelungen geschaffen werden müßten. In vielen Paragraphen des Gesetzentwurfs sind aber Teilbereiche geregelt, z. B. die Bildung von Jugendhilfeausschüssen, wo der Regelungsbedarf so noch nicht greift. Deshalb greife ich Ihre Frage auf: Wo ist absolut notwendiger Handlungsbedarf gegeben? Es geht nicht an, daß wir im November oder Dezember etwas verabschieden, obwohl wir genau wissen, daß es nicht ausreicht. Wenn Fristen beachtet werden müssen, tun wir das. Ansonsten schließe ich mich dem an, was gestern gesagt worden ist, nämlich daß man sich ausführlich Zeit nehmen soll, um zu einer mehr inhaltlichen Regelung zu kommen. Ein Gesetz ist meines Erachtens nicht nur für Juristen, den Leiter eines Jugendamtes oder für die, die dort hauptberuflich tätig sind, da, sondern auch für den Bürger. Dieser liest und begreift es und wirkt an der Umsetzung mit. Einzelne Bereiche im Ausführungsgesetz sind rein juristisch sicher richtig formuliert, z. B. § 15 - Pflichtaufgaben der Landesjugendämter. Diejenigen, die fachlich in der Materie sind, schauen in der entsprechenden

bundesgesetzlichen Bestimmung nach, was dort gemeint ist. Wer aber ehrenamtlich pflichtbewußt in der Jugendarbeit tätig ist und Gesetze umsetzen will, muß erst suchen, weiß eventuell nicht, wo er die entsprechende Bestimmung finden kann.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Themen auch hier: im § 15, wo Pflichtaufgaben der Landesjugendämter erwähnt werden, nicht nur auf den Paragraphen eines anderen Gesetzes Bezug zu nehmen, sondern zumindest als Leitlinie die wichtigsten Punkte inhaltlich zu nennen, damit auch der Umgang eines interessenorientierten Laien in dem Zusammenhang möglich ist.

Herr Greese, ich teile Ihre Position, und wenn ich noch nicht überzeugt war, dann bin ich es sicherlich durch Ihre recht guten fachlichen Begründungspunkte, wie man einen Jugendbericht in Zukunft verfassen sollte, nämlich im Prinzip - das ist meine Position - die Übernahme der Formulierung im Bundesgesetz bezüglich der Expertenkommission.

Herr Münchmeyer: Änderung von Strategie der Jugendpolitik, Lebensbewältigung nicht mehr anhand althergebrachter Leitbilder. Ich darf einmal aus dem Jugendbericht zitieren:

... warum in der Jugendarbeit seit den ausgehenden 50er Jahren eine Vielzahl von theoretischen Konzepten und praktischen Entwürfen diskutiert, erprobt, revidiert und wieder verworfen wurde.

- Also: Wellenbewegung. -

Die Veränderungen in der Situation der Jugend sowie in der Wahrnehmung ihrer Probleme und Interessen haben diese ständige Revision der handlungsleitenden Orientierungen provoziert und erforderlich gemacht. Von daher wird auch die Situation der Jugendarbeit so, wie sie sich in diesem Jugendbericht niederschlägt, nur eine Momentaufnahme sein.

Der Moment ist vorbei, wir haben neue Momente. Das bringt ja sehr viel Schubkraft in unterschiedliche Richtungen. Daher auch in der jugendpolitischen Diskussion die Fragestellung, was wir tun müssen.

Meine Frage: Inwieweit hat Jugendhilfe auch die Aufgabenstellung, nicht nur auf veränderte gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren - und dann auch hier und dazu spät? Wenn wir nämlich bei langen Beratungsphasen reagieren, hat sich die gesellschaftliche Wirklichkeit schon wieder verändert, und wir müssen erneut in eine andere Richtung umdenken. Da blickt man ja nachher nicht mehr durch,

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

insbesondere die Adressaten nicht mehr. Inwieweit hat also Jugendhilfe auch die Aufgabenstellung - und das müßte dann, wenn es so ist, einmal deutlich formuliert werden; ich will es so plastisch sagen - der geistigen Führerschaft der gesellschaftspolitischen Entwicklung, wenn man sich über Grunddaten einer Jugendorientierung in diesem Zusammenhang in etwa einig ist? Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt hervorragende Zielrichtungen, wie man auch Orientierungspunkte in diesem Zusammenhang setzen sollte.

Schließlich ein Punkt, der auch in der Fragestellung abschließend aufgegriffen wird: Die Jugendhilfe und Jugendarbeit sind schon ein eigenes Standbein. Ich sehe das nicht als Unterordnung von Familie und Familienpolitik. Aber in dem Zusammenhang stellt sich auch die Frage der Vernetzung mit Familie und Jugend, damit Jugendarbeit nicht nur isoliert dasteht.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Ich habe auch zunächst eine Frage an Herrn Münchmeyer. Ich konnte sehr gut nachvollziehen, was Sie gesagt haben: daß rein entwicklungspsychologisch die regional unterschiedlichen Lebensbedingungen fast prägender sind als das Lebensalter.

Wenn ich das richtig verstanden habe, würden Sie auch anregen, Jugendpolitik ähnlich wie vielleicht auch Frauenpolitik mehr als Querschnittsaufgabe zu sehen. Das heißt jetzt nicht, auf den klassischen Jugendhilfebereich zu verzichten, aber auch Fragen mehr mit einzubeziehen wie: Welche Mobilitätsansprüche zum Beispiel haben Jugendliche? Welche Infrastruktureinrichtungen müssen wir für sie schaffen? Vielleicht auch: Wie sieht die Kommune aus, oder wie soll sie dann aussehen, wenn die Leute, die jetzt Jugendliche sind, erwachsen sind?

Meine Frage an Sie ist: Wie könnte es praktisch in den Kommunen ein Stückchen angegangen werden? Das heißt: Wie weit sehen Sie Beteiligungsmöglichkeiten von Jugendlichen in solchen Entscheidungsprozessen?

Eine weitere Frage an Herrn Toker. Sie haben die Diskrepanz zwischen dem Anspruch des KJHG und dem Ausländergesetz, also vor allen Dingen § 10, angesprochen, wo ja festgeschrieben ist, daß die Inanspruchnahme der Jugendhilfe ein Ausweisungsgrund ist. Ich hätte gern von Ihnen einmal konkreter gewußt, welche Möglichkeiten auf Landesebene Sie sehen, diese Tatsache zu umgehen, das heißt

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

zu verhindern, daß die Inanspruchnahme von Jugendhilfe wirklich ein Ausweisungsgrund wird und daß es dann auch effektiv zu solchen Ausweisungen kommt.

Zu Herrn Preis! Habe ich Sie richtig verstanden, daß es Ihr Interesse ist, jetzt schon den Kuchen, der bei der Besetzung der Ausschüsse übrigbleibt, zwischen den Jugendverbänden und den Wohlfahrtsverbänden aufzuteilen? Dann hätte ich nämlich die gleiche Frage wie Herr Hilgers. Das kann man zwar nicht landesweit sehen; aber es gibt schon Kommunen, in denen die örtlichen Initiativen eine große Rolle spielen. Wieweit sollte man denen nicht eventuell sogar Plätze bewußt offenhalten? Denn - das ist meine Erfahrung - die Sitze in den bisherigen Jugendhilfeausschüssen sind ja mehr oder weniger Erbhöfe. Das wird sowieso sehr schwer sein für neue Initiativen, da mit hineinzukommen. Ich hätte eher ein Interesse daran sicherzustellen, daß auch neue Initiativen einmal die Möglichkeit bekommen, überhaupt mitzureden.

Ihre Anregung, die Beteiligung von Frauen eventuell auch in der neuen Gemeindeordnung zu überlegen, finde ich sehr wichtig und völlig in Ordnung. Andererseits ist natürlich auch eine Möglichkeit, es so in dem Ausführungsgesetz festzuschreiben, wie es jetzt ist. Mir wäre sogar eine Quote ganz lieb. Das ist natürlich ein Anspruch auch an die Wohlfahrtsverbände, an die Jugendverbände. Und ich denke, wenn wir gestern allein gesehen haben, wer von seiten der Jugendverbände in der Anhörung zum Jugendbericht gesprochen hat, dann zeigt mir das, daß offensichtlich zur Zeit überhaupt keine Frauen in leitenden Funktionen in den Jugendverbänden repräsentiert sind. Ich nehme fast an, daß das auf örtlicher Ebene nicht viel anders sein wird. Diesen Anspruch, Frauen zu beteiligen, sollten wir weitergeben und sollte auch der Gesetzgeber weitergeben und die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände ein Stück weit in die Pflicht nehmen.

Dieses Argument der Kompetenz ist ja immer sehr schnell gesagt, wenn es um die Beteiligung von Frauen geht. Es geht ja auch immer wieder darum - das sehen wir auch in der Politik -, Frauen Mut zu machen und sie auch mit ihren Aufgaben an Kompetenz wachsen zu lassen.

Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.): Ähnlich wie bei der Debatte zum Frauenfördergesetz sehe ich hier eigentlich nicht unbedingt die Notwendigkeit festzuschreiben, daß Frauen entsprechend beteiligt werden, sondern ich appelliere nach

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

wie vor an alle Verbände, Frauen natürlich entsprechend zu beteiligen. Dies aber festzuschreiben, halte ich nicht für den richtigen Weg. Wir alle wissen - und da bin ich für Ihren Einwand sehr dankbar -, daß sich die Räte und die Ratsfraktionen, die dann beteiligt wären, sehr unterschiedlich strukturieren, so daß man da sicherlich dieser individuellen Situation Rechnung tragen muß.

Mir geht es noch einmal um einige Punkte, die ich gern festmachen möchte. Dr. Preis, an Sie gerichtet! Ihre Stellungnahme heißt für mich im Resümee dessen, was Sie gesagt haben: Im Grunde genommen brauchten wir jetzt zum 1. Januar 1991 kein Ausführungsgesetz zu etablieren. Die Notwendigkeit läge vielmehr darin, auch unter Einbeziehung der Konsequenzen aus dem Jugendbericht inhaltliche Regelungen festzulegen. Das heißt, daß die Bundesgesetzgebung, die natürlich über der landesrechtlichen zu sehen ist, hier in jedem Fall Vorrang hat und daß wir mit Varianten beim AG-JWG eigentlich den Veränderungen, die notwendig wären, die sich aus dem KJHG ergäben, Rechnung tragen könnten, also jetzt kein AG-KJHG etablieren müßten, wenn wir sowieso in nächster Zukunft noch inhaltliche Veränderungen etablieren wollen.

An Herrn Greese noch einmal die Frage. Können Sie diese Frage mit Ja beantworten, auch als Resümee dessen, was Sie gesagt haben? Mit anderen Worten: Die Expertise, die Sie vorgelegt haben, die Ihnen bekannt ist, ist so in dem Spektrum der konstruktiven Kritik, die Sie zur Jugendpolitik in Nordrhein-Westfalen angemerkt haben, nicht berücksichtigt worden. Da wäre mir wichtig, wenn Sie noch einmal zwei oder drei Schwerpunkte nennen würden, die Sie anmahnen bzw. die Ihnen in bezug auf den Jugendbericht in Feldern wichtig wären, die nach Ihrer Auffassung verändert werden sollten.

Dr. Münchmeyer hat angesprochen, daß wir das, was wir unter dem Begriff Jugend verstehen, neu definieren müßten. Ergänzungsfrage: Geht das auch so weit, daß Sie dann vielleicht auch in Richtung von Neil Postman argumentieren, der ja schon von einem Verschwinden der Kindheit redet? Sollten wir dann nicht auch bei Kindern diese Definition völlig neu wählen, weil Kinder und Jugend dann ja auch völlig neu beurteilt werden müßten und wir dann doch etwas mehr Wert darauf legen müßten, was sich in einigen Ansätzen der Debatte schon ergeben hat, wie das Umfeld von Kindern und Jugendlichen aussieht, um darüber dann zu einer neuen Definition zu kommen?

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Interessieren würde mich bei allen, die bisher Stellung bezogen haben, die Einschätzung des Datenmaterials, das vorliegt. Wir haben gestern ansatzweise darüber gesprochen, daß das Material, das im Jugendbericht präsentiert wird, nicht sehr aktuell ist. Dazu würde mich Ihre Meinung auch interessieren, wie Sie das beurteilen.

Allgemein noch einmal zum KJHG die Frage an Sie alle: Sehen Sie eine flexiblere Handhabung durch die Veränderungen gegeben, die das KJHG mit sich bringt? Und können Sie auch den Präventivcharakter positiv beurteilen, der sich durch das neue KJHG als Nachfolge zum JWG ergibt?

Abgeordneter Flessenkemper (SPD): Mir geht es um den Bereich der feststellbaren verstärkten Entwicklung der Ganztagsbetreuung an Schulen im Verhältnis zur Jugendhilfe. Stichworte wären: Alternativangebote, konkurrierende Angebote, aber auch ergänzende Angebote. Mich würde dazu einmal die Einschätzung der bisherigen Referenten interessieren und auch die Einschätzung, wie Sie sich denn eine solche Ganztagsbetreuung an der Schule oder in der Jugendhilfe in Zukunft vorstellen könnten.

Abgeordneter Hilgers (SPD): Herr Preis, ich wollte Sie noch einmal mit dem konfrontieren, was gestern im wesentlichen die Verbände zu der Frage der Ausführungsgesetzproblematik gesagt haben; die haben nämlich gesagt: Macht das nicht alles in einem Gesetz; das wird zu groß und zu umfänglich. Es ist mehrmals vorgetragen worden - Sie können das im Protokoll nachlesen -: Es ist durchaus richtig, die Fachbereiche, wie zum Beispiel Kindertagesstätten und Jugendarbeit, zu trennen. Sie hatten bestimmte zeitliche Vorstellungen, daß man es parallel macht; aber Sie sprachen von verschiedenen Gesetzen. Das ist der entscheidende Punkt. Darauf wollte ich noch einmal eingehen, weil mir das ein Argument zu sein scheint, daß man jetzt nicht ein genauso großes Gesetzeswerk veranstaltet, wie es das Kinder- und Jugendhilfegesetz selber ist.

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Das sind keine Mißverständnisse, Herr Hilgers. Mein Punkt ist auch mehr als bisher hierbei die inhaltliche Ausgestaltung; darum geht es.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Zu Ihrer Nachfrage, was die Möglichkeiten von Ganztagsbetreuung auch im schulischen Bereich betrifft! Wir haben ja hier den Modellversuch "Hort in Schule". Kann sich die Jugendhilfe aus diesem Bereich verabschieden, daß es nachher eventuell eine ganzheitliche schulische Organisations- und auch Angebotsform ist, oder legen Sie aufgrund Ihrer fachlichen Bewertungen Wert darauf, wenn schon diese Dinge aus dem Bereich Familienhilfe in Schule sich vollziehen, daß es aber primär eine Angelegenheit der Jugendhilfe bleibt?

Vorsitzender Heckelmann: Hier sollten wir unseren ersten Fragenkreis abschließen, obwohl ich aus meiner Sicht noch eine kurze Frage an Herrn Toker hinzufügen möchte.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren Bemerkungen zum Landesjugendplan gesagt, es sei an sich wünschenswert oder notwendig - das habe ich nicht mehr ganz im Gedächtnis -, einen eigenen Platz im Landesjugendplan zu fordern. Ich stelle jetzt einmal die etwas provokative Frage: Würde das nicht dem Gedanken der Integration widersprechen?

Darf ich Sie jetzt bitten, in der Reihenfolge, wie ich Ihnen das eben vorgeschlagen habe, zu antworten, beginnend mit Herrn Dr. Münchmeyer. Ich darf Sie aber gleichfalls bitten, obwohl der Fragenkomplex ja relativ groß war, doch den Versuch zu unternehmen, das so kurz wie eben möglich mit der entsprechenden Prägnanz zu beantworten, weil wir sonst in zeitliche Schwierigkeiten kommen. Aber daran soll es nicht liegen; was Sie zu sagen haben, sollen Sie sagen!

Dr. Münchmeyer: Ich werde versuchen, kurz zu antworten; ob es prägnant wird, überlasse ich Ihrem Urteil.

Es ist nach der notwendigen Änderung der Strategie von Jugendhilfe gefragt worden. Ich plädiere für eine solche Strategie. Das ist allerdings selbstverständlich ein hochkomplexes Unternehmen und kann gar nicht in einem Schritt geschehen und auch nicht dadurch, daß irgend jemand sich eine neue Philosophie der Jugendhilfe ausdenkt und die dann praktiziert wird.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Die notwendige strategische Änderung im Bereich von Jugendhilfe hängt sicherlich mit dem zusammen, was Herr Rüsenberg gefragt hat. Jugendhilfe hat selbstverständlich nicht - das wäre ein völlig antiquiertes Verständnis - die Aufgabe, immer nur zu reagieren. Sie hat längst - das muß gar nicht mehr gefordert werden - Aufgaben übernommen, sich auch an der Mitgestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

Nur: Jugendhilfe hat immer wieder das Problem, daß diese veränderte Funktionsauffassung nicht legitim und auch nicht rechtlich abgesichert mit Jugendhilfe verbunden ist. So ist es gewissermaßen der politischen Willkür oder der politischen Konstellation überlassen, ob man die Jugendhilfe einmal mehr sozusagen an ein antiquiertes Verständnis von reaktivem Eingreifen zurückbindet oder ob man ihr Spielräume zur sozial-aktiven gestalterischen Aufgabenerfüllung überläßt.

Dies ist der schwache Punkt von Jugendhilfe; denn ihre rechtliche und - da sind Sie als Landesregierung sehr viel stärker in der Pflicht - ihre finanzielle Ausstattung, ihre förderungspolitische Ausstattung bleibt an diesem Punkt im Grunde in alten Strukturen behaftet.

Mit dem reaktiven Verständnis von Jugendhilfe zu tun hat das Denken in Maßnahmen. Ich glaube, kein Mensch kann inzwischen mehr zählen, weil man das gar nicht mehr im Kopf behalten kann, wieviel unterschiedliche Maßnahmenförderungen es auf den verschiedenen politischen Ebenen in bezug auf Jugendhilfe gibt. Maßnahmenförderung ist das typische förderpolitische Pendant zum Denken in reaktivem Handeln. Immer, wenn ein Problem auftritt, wird eine neue Maßnahme erfunden. Das erschwert nicht nur die verwaltungsmäßige, sondern auch die professionelle Durchführung der Jugendhilfe enorm.

Wir haben bereits im 5. Jugendbericht - Herr Greese hat vorhin noch einmal daran erinnert - zusammen mit der Kommission damals überlegt, ob es nicht Möglichkeiten gäbe, aus dieser maßnahmendefinierten Förderung sehr viel stärker zu einer Ausweitung von Regelförderung zu kommen, die dann natürlich größere Entscheidungsspielräume vor Ort verlagern müßte, die auch Elemente einer Fondsförderung beinhalten müßte, daß dann auch nicht mehr maßnahmenbezogen abgerechnet werden muß, sondern daß der Gestaltungsspielraum auch im Sinne des präventiven Agierens vor Ort auf diese Weise erhöht werden könnte.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Herr Rösenberg hat auch gefragt, ob dies nicht bedeuten würde, daß sich Jugendhilfe stärker mit der Erziehungsinstitution Familie, mit Schule, mit Ausbildung usw. vernetzen müßte. Das, denke ich, kann man unterstreichen. Allerdings heißt Vernetzung niemals eine Einwegkommunikation, sondern das bedeutet: hin und her vernetzen.

Auch dies ist ja der wunde Punkt der Jugendhilfe. Vernetzung ist ein Modewort geworden und bedeutet nichts weiter als neue Pflichten für die Jugendhilfe. Nehmen Sie den § 81 im neuen KJHG, der heißt: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen. Da werden wieder die Vernetzungsaufgaben als Pflichtleistung der Jugendhilfe definiert und nicht umgekehrt! Sie sollen mit Schulen, mit Stellen der Verwaltung, mit Aus- und Weiterbildungseinrichtungen bis hin zur Polizei und Gewerbeaufsicht kommunizieren. Das ist ihre Pflicht. Und wo, bitte schön, steht, daß die Gewerbeaufsicht oder gar die Polizei die Pflicht hat, mit der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten?

(Beifall)

Insofern muß man an diesem Punkt auch sorgfältig überlegen, wenn man schon von Änderungen der Strategie der Jugendhilfe redet, welchen Niederschlag dies finden müßte bis hinein vor allem - was meiner Meinung nach wichtig ist - in den Zuschnitt der Jugendförderungspolitik.

Frau Scheffler, ich stimme Ihnen zu, daß die Jugendpolitik modernen Zuschnitts als Querschnittsaufgabe formuliert werden muß, ähnlich sicherlich wie die Frauenpolitik, sicher auch ähnlich wie die Umweltpolitik. Andere Beispiele wären hier deutlich zu machen. Ich denke, daß man stärker als früher Jugendpolitik auch und gerade im kommunalen Bereich ins Spiel bringen muß. Auch das - da muß ich noch einmal an das erinnern, was ich eben gesagt habe - bedingt dann, daß man die jugendpolitischen Organe sozusagen mit anderen Rechten ausstatten muß. Es ist ein Unding, wenn der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, wie es in Zukunft heißt - ich sage schon: der Vorsitzende, gewissermaßen unter Respektierung der gesellschaftlichen Realitäten -, bei anderen Behörden und Dienststellen anti-chambrieren muß, um überhaupt einmal Daten in die Hand zu bekommen. Hier gibt es meines Erachtens noch eine ganze Menge zu tun, Jugendhilfe wirklich instand zu setzen, daß sie präventiv und sozialgestalterisch arbeiten kann.

**Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung**

**25.10.1990
the-ro**

Frau Witteler-Koch, Sie haben gefragt, ob ich mit meinem Plädoyer für eine neue Definition des Jugendalters unter stärkerer Berücksichtigung von Lebenslagen so weit gehen würde, daß ich etwas Postmans Schlagwort vom Verschwinden der Kindheit übernehme.

Das ist eine didaktische Provokation von Herrn Postman. Natürlich gibt es nach wie vor Kinder, genauso wie es nach wie vor Jugendliche gibt. Wir haben übrigens in der Jugendtheorie die gleiche Diskussion vom Ende der Jugend, wie es dort heißt. Das bedeutet ja nicht, daß nicht mehr neue Jugendliche heranwachsen. Aber es bedeutet - und hierin liegt der Sinn dieser didaktischen Provokationen -, daß traditionelle Bilder von Kindsein und von Jungsein die gesellschaftliche Realität von Jugendlichen und Kindern heute nicht mehr so zum Ausdruck bringen, daß man in der Jugendhilfe sinnvoll praktisch damit umgehen kann.

Es wäre außerordentlich viel zu den Veränderungen in der Kindheit zu sagen. Klassisch stellt man sich Kindheit - und das ist ja ein bürgerlicher Begriff aus dem 19. Jahrhundert - als einen Schonraum vor: Sie sind entlastet von Pflichtaufgaben usw. Sie haben viel Zeit und sollen spielen. Wenn man sich Kinderalltag heute genau ansieht, dann sind sie genauso etwa mit der Aufgabe der Disposition über Zeit, des Sichumstellens auf ständig verschiedene Situationen mit verschiedenen Erwachsenen belastet wie Erwachsene auch. Hier gibt es sozusagen die klare Trennung zwischen Kindheit und Erwachsenen nicht mehr. In anderen Bereichen gibt es sie selbstverständlich noch, etwa was die Verteilung von Rechten anlangt, die ja Kinder zum Teil nicht selbständig, sondern nur vertreten durch andere wahrnehmen können.

Hier gibt es immer noch Ungleichheiten, so daß es nicht sinnlos geworden ist, über die besonderen Bedürfnisse in diesem Bereich nachzudenken. Aber ich glaube, man muß zu einer stärkeren Differenzierung kommen. Ich plädiere zusammen mit vielen anderen, die im Moment in der Diskussion sind, in Richtung auf eine stärkere Benutzung dieser Kategorie "Lebenslagen".

Es ist gefragt worden, wie wir das statistische Datenmaterial einschätzen, das im Jugendbericht Verwendung findet. Statistische Daten, vor allem auf einer hohen Aggregatebene, haben immer einen Timelag. Sie hinken immer hinterher, weil ja einfach auch technisch immer eine gewisse Zeit von der Erhebung der Daten über die Aufbereitung der Daten bis zu ihrer tabellenförmigen Aufbereitung vergehen

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

muß. Insofern hinkt Statistik, wenn Sie so wollen, der gesellschaftlichen Entwicklung immer hinterher.

Es ist aber meines Erachtens überhaupt nicht die Aufgabe der Statistik, auf dieser hohen Aggregatform - bundeszentrale Daten oder landeszentrale Daten - die aktuellen Entwicklungen abbilden zu können. Dazu braucht man auch sehr viel feinere Instrumente. Ich habe eingangs schon angeregt, man sollte einmal ernsthaft prüfen, ob man nicht einen solchen Landesjugendbericht viel stärker regionalisiert in seinen einzelnen Unterkapiteln erstellen kann. Sie kommen heute über die Statistischen Ämter hinunter bis auf relativ feine Kategorien. Sie erreichen mindestens die Wahlkreisebene, in manchen Datenbereichen kommen Sie sogar noch sehr viel feiner bis in Wohnquartiere hinunter. Es wäre hochinteressant, einmal solche Daten zu benutzen.

Ich glaube, das vorliegende Datenmaterial hat vor allem die Funktion, auf langfristige Veränderungen hinzuweisen. Man tut ja immer so, als müßte man sich über Kindheit und Jugend nichts merken, weil sich sowieso immer alles ändert. Das ist eine ganz groteske Fehlbeurteilung. Es gibt langfristige Veränderungen von Kindheit und Jugend, die natürlich mittelfristig auch sehr stark wirken und das Handeln der Jugendhilfe beeinflussen.

Deshalb ist es notwendig und sinnvoll, sich diese langfristigen Veränderungen anzusehen und über die daraus zu ziehenden Konsequenzen nachzudenken.

Zur Ganztagsbetreuung von Schulen! Sind sie eine Konkurrenz für die Jugendhilfe? Im Moment denke ich eher, daß über die Ganztagsbetreuung weniger unter kinder- und jugendpolitischen Fragen als unter frauen- und familienpolitischen Aspekten nachgedacht wird. Das finde ich voll berechtigt. Die Bundesrepublik ist ja in vieler Hinsicht ein merkwürdiges Land, was die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit für Frauen anlangt.

Das Ganztagsangebot der Schulen wird vor allem unter diesem frauenpolitischen Aspekt heute in die Diskussion gebracht. Das Problem bei der Ganztagsbetreuung von Schulen ist dann meines Erachtens gegeben, wenn Schulen umstandslos über das ja bestehende Freizeit- und Neigungsgruppenangebot hinaus die Bedürfnisse aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen insgesamt abzudecken versuchen wollten.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Die Schule hat ein König-Midas-Problem: Alles, was die Schule anfaßt, wird zur Schule - so, wie beim König Midas alles, was er anfaßte, zu Gold wurde. Die für Kinder enorm notwendige Grenzziehung zwischen den Muß-Bereichen des Alltags und den Kann-Bereichen des Alltags würde ganz kontraproduktiv verwischt werden, wenn Schule - - Anders wäre es, wenn wir eine andere Schule hätten. Ich kann mir auch eine wunderbare sozialpädagogische Schule ausdenken und vorstellen; dann hätte ich überhaupt keine Probleme, wenn die Schule auch weiterhin in den Alltag von Kindern und Jugendlichen hineinwuchern würde.

So, wie Schule aber zur Zeit ist und auf absehbare Zeit wohl sein wird, sollte die Schule ihre schulbestimmten Grenzen wahren. Sie hat diese Grenze noch lange nicht ausgereizt. Sie kann noch viel tun. Sie kann selbstverständlich noch viel kind- und jugendgerechter werden. Aber es bleiben notwendige Aufgaben, die besser außerhalb der Schule und durch Jugendhilfe wahrgenommen werden. Freizeitangebote, soweit sie von der Jugendhilfe ausgehen, sind ja nie einfach nur Beschäftigungsangebote in einer Freizeit, wie wir das 1945 bis 1949 gedacht haben, sondern sie haben ja immer mehr funktionalen Sinn. Sie sind offen für Beratung, für Orientierungsprobleme usw. Ich muß Ihnen das nicht alles aufzählen.

(Beifall)

Greese: Ich will versuchen, überwiegend auf die Fragen konkret einzugehen, die mir gestellt worden sind.

Da war zunächst die konkrete Frage von Herrn Hilgers, ob die Manpower-Ausstattung der Jugendhilfeträger ausreicht, um bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Indizierungsanträge auf den Weg zu bringen, um zum Beispiel jugendgefährdende Schriften oder Produkte, die ausländerfeindlich, rassistisch, rechtsextrem oder auch pornographisch sind, vom Markt wegzubekommen.

Da würde ich zunächst einmal aus meinem Erfahrungshorizont sagen: bei den Jugendämtern im Prinzip nein, und zwar deswegen, weil eben auch der eine Jugendschützer oder die zwei Jugendschützer, die man vielleicht bei einem Großstadtjugendamt hat, nicht über die sprachlichen und kulturellen Kompetenzen verfügen können, die für die Ausländerszene notwendig sind.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Aber da wäre ein Vermittlungsauftrag erforderlich; denn es muß ja nicht so sein, daß das Amt alles aufführen muß, was jugendgefährdend und ausländerfeindlich ist, sondern da kann man auch Zuträgerschaften organisieren. Das heißt: Die Ausländerbeiräte und die Ausländerorganisationen müßten einfach wissen, daß sie auch dem antragsberechtigten Jugendamt sagen können, was man einmal indizieren soll oder muß. Da fehlt es, glaube ich, noch an Vermittlungsprozessen.

Daher glaube ich, um das Nein zu relativieren, daß es nicht unbedingt erforderlich ist zu sagen: Wir müssen jetzt eine Jugendschutzbehörde aufbauen; es ist aber notwendig, die Kooperation zu verbessern.

Die zweite Fragestellung, von der ich mich angesprochen fühle, ist die Frage von Herrn Rüsenberg nach den aktuellen Regelungsbedarfen im Bereich von Landesvorbehalten. Es gibt Regelungsbedarfe, die möglicherweise nicht alle gesetzlich geregelt werden müssen. Hier wären vielleicht auch Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörde geeignet, um das zu regeln. Aber wir haben zum Beispiel das Problem, das in § 91 Absatz 2 KJHG angesprochen ist, wo den Ländern nahegelegt wird; bei der Heranziehung der Kosten im Bereich der Tagespflege die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der institutionellen Förderung in einer Tageseinrichtung. Also: Angenommen, der Kinderkrippenplatz kostet 150 DM, dann soll man eben dann, wenn man das Kind im gleichen Alter in der Tagespflege hat, auch nur 150 DM bezahlen und nicht, wie das derzeit noch üblich ist, möglicherweise im gesamten Umfang der Kosten, falls man ein entsprechendes Einkommen hat.

Hier wäre landesrechtlicher Regelungsbedarf. Möge Herr Dr. Preis oder sonst ein Jurist entscheiden, ob das erst ins Gesetz muß oder durch Landesempfehlungen geht. Sicher geht es mit Landesempfehlungen im Bereich des Vollpflegegeldes. Ich habe schon gesagt: Es fällt weg. Die Jugendämter müssen das Kindergeld ab 1. Januar einbehalten, und es ist kein Ersatz im KJHG mehr enthalten, nachdem der entsprechende Passus im Regierungsentwurf in der Entscheidungsphase schließlich gefallen ist.

Wir müssen also über den Bereich "Kosten der Erziehung" ausgleichen, was in der Wegnahme von Kindergeld ausfällt. Hier würde vielleicht schon eine Landesempfehlung reichen.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Im Bereich der Förderung der Jugendverbände etwa ergibt sich eine Situation des immer enger werdenden Tunnels, und nur noch der kommt am Ende einigermaßen befriedigend heraus, der eine Fülle von kumulierenden Bedingungen erfüllt, die sich ergeben über den § 11, wo zunächst einmal gesagt wird, wer alles Jugendarbeit machen darf, dann über den § 12, wo schon nur noch gesagt wird, wer denn nun mit Förderung rechnen kann - das sind schon längst nicht mehr alle die Träger, die in § 11 aufgezählt sind -, und dann wird es in den § 74 und 75 noch einmal enger gemacht, wer zum Schluß sozusagen mit einer Förderungsgarantie dasteht.

Diesen immer enger werdenden Tunnel irgendwo vielleicht auch wieder zu öffnen oder doch zumindest durchgängiger zu machen, sollte eine Aufgabe der Landesausführungsgesetzgebung sein.

Ebenso tun sich im Bereich der Familienbildung große Unsicherheiten auf. Derzeit war die Familienbildung über das Weiterbildungsgesetz geregelt. Hier wurde natürlich eine sehr breitangelegte Familienbildung dann auch akzeptiert, die etwa hinging bis zur Kompetenzvermittlung für die Pflege alt gewordener Familienangehöriger, was mit dem Auftrag der Förderung der Erziehung in der Familie als Aufgabe der Jugendbildung nach KJHG dann nichts mehr zu tun hat.

Also: Wenn man jetzt einen spezifischen Familienbildungsauftrag zur Unterstützung der Erziehung in der Familie bekommt und das als kommunale Aufgabe und im Rahmen von Stadtteilprojekten und Lebensfeldbezügen macht, wie das ja auch in dem Paragraphen angelegt ist, dann reicht es wahrscheinlich nicht mehr aus, auf das Weiterbildungsgesetz zu verweisen, nach dem bestimmte Teilnehmerzahlen und Stundenkontingente usw. vorgeschrieben sind. Wir brauchen also eigentlich eine Familienbildung, die den spezifischen Zielsetzungen des § 16 entspricht.

Auch hier wäre eine Landesregelung sehr wünschenswert. In den Kommunen tut sich schon Unsicherheit auf. Verbände stellen bereits Anträge. Kommunen denken selber darüber nach, ihre eigene Familienbildung zu verändern; aber man hängt immer an dem Weiterbildungsgesetz.

Das wären ein paar Hinweise, wo ich im Augenblick schon dringenden Bedarf sehe.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Zur Frage von Frau Witteler-Koch nach den Expertisen! Ich habe vier gelesen und auch nur vier auf den Schreibtisch bekommen; ich bin keineswegs sicher, daß das alle sind. Ich habe die Expertise über Jugendhilfeplanung gelesen und fand sie ausgezeichnet und wegweisend. Ich habe die Expertise über Organisationsverhalten Jugendlicher gelesen und fand sie auch anregend und nützlich und auch gut gemacht. Ich habe die Expertise "Sexueller Mißbrauch" gelesen und muß sagen: Sie ist ein interessantes Dokument, wenn man sie als parteilich und interessengeleitet wertet. Aber dann ist es natürlich ein bißchen weg von der Objektivität, die man von einem wissenschaftlich getragenen Bericht erwarten sollte. Als Dokument parteilich interessengeleiteter Positionsbestimmung aber ist das auch schon interessant.

Dadurch wird schon deutlich, daß es Expertisen sehr unterschiedlicher Qualität gibt. Indiskutabel finde ich die Expertise "Jugendarbeit" in diesem Stadtteilkonzept. Das wäre eine sehr wichtige Expertise gewesen, weil sie genau das hätte bearbeiten müssen, was Herr Münchmeyer gesagt hat: den kleinräumigen Lebenslagenbezug von Jugendlichen. Aber es führt am Anfang zu einer pauschalen Diskriminierung der bisher vorhandenen Jugendarbeit, der totalen Absage an die Institutionen und Verbände, die sich dort bemerkbar gemacht haben. Dann wird etwas ganz Neues versprochen, und am Schluß kommt heraus: Wenn es die Verbände und die Einrichtungen vor Ort nicht gäbe, könnte man das Stadtteilkonzept gar nicht verwirklichen. Also: eine in sich unschlüssige Expertise. Hier hat man Leute erwischt, die von sich selber sagen - ich kenne sie sehr gut -, daß sie keine Experten der Jugendarbeit sind - und dann soll man sie auch nicht fragen!

Dieses Verhältnis, das eben schon diskutiert wurde, von Jugendhilfe und Schule vor allen Dingen im Kontext europäischer Einigung - das ist für mich noch ein zusätzliches Problem. Wenn ich das richtig übersehe, stehen wir im europäischen Kontext ziemlich singulär da mit unserer spezifischen Jugendarbeitsszene und Jugendarbeitsförderung und Verbandsförderung usw. Im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses könnte der Druck unserer Nachbarn so groß werden, daß wir unter die Räder geraten und daß dann das gar nicht mehr passiert, was Herr Münchmeyer eben so perspektivisch aufgezeigt hat: daß wir dann möglicherweise doch vom Pflichtschulbereich so aufgesogen werden, daß keine freie und freiwillige Jugendarbeitsszene mehr übrigbleibt. Dies einmal zu untersuchen, würde ich für die Zukunft doch für sehr interessant halten.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Dann wollte ich noch etwas zu der Frage der Daten sagen. Einmal abgesehen von den grundsätzlichen Bemerkungen, die Herr Münchmeyer gemacht hat, daß vielleicht in diesem Bericht der Zeitraum zwischen der Erhebung der Daten und der Veröffentlichung des Berichts so besonders lang ist, hat das aber auch etwas damit zu tun, daß es ein Regierungsbericht ist; denn soweit ich das beobachten konnte, sind die Textteile sehr lange herumgereicht worden. Es war sehr lange unklar, wer denn eigentlich die ordnende Hand sein soll. Dabei ist sehr viel Zeit noch zusätzlich vergangen, die nicht hätte vergehen müssen, wenn man jemandem einen Auftrag gegeben hätte, bis zu einem bestimmten Termin einen Bericht abzuliefern.

Dann noch zur Frage der Präventivfunktion des KJHG. Hier ist es in der Tat so, wie Dr. Preis sagt: Die, wie er es genannt hat, repressiven erzieherischen Hilfen - das Wort "repressiv" müßte vielleicht nicht sein -, aber jedenfalls die sehr normativ ausgerichteten erzieherischen Einzelhilfen haben den individuell einklagbaren Rechtsanspruch, und die anderen sind relativ unbestimmte Pflichtaufgaben, Soll-Pflichtaufgaben dem Grunde nach. Hier wäre das nun wiederum rückzukoppeln mit dem Problem Jugendhilfeplanung. Damit die präventive Wirkung dieser schlechter ausgestatteten Förderungsteile überhaupt zum Zuge kommt, muß man Planungskompetenz an die Hand geben, damit dann überhaupt kommunale Entscheidungen getroffen werden, die einen realen Bedarfsbezug haben.

Toker: Zur ersten Frage: sachkundiger Einwohner als beratendes Mitglied. Es wird von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht, nicht nur in Jugendwohlfahrtsausschüssen, sondern auch in Sozialausschüssen. Es geschieht insbesondere durch die Vorschläge von Gewerkschaften, GRÜNEN, SPD. Es ist eine Verbesserung insgesamt. - Ich weiß nicht, ob mit der Frage noch weitere Sachen verbunden waren, aber so ist das nach meiner Einschätzung.

Zweitens. Ich glaube, Herr Greese hat das beantwortet; aber es ist wohl mißverstanden worden. Ich habe eigentlich deutlich machen wollen: Es gibt im ungesetzlichen Raum einen Videomarkt in ausländischen Sprachen, zum Beispiel in der türkischen Sprache. Es ging nicht um ausländerfeindliche Schriften oder Aktivitäten bzw. audio-visuelle Produkte, sondern um das, was es in ausländischen Sprachen gibt.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Da ist meines Erachtens etwas erforderlich, aber da geschieht nichts. Die sind ohne Kontrolle in jeder Hinsicht. Es ist auch notwendig, Informationsarbeit zu leisten, und das kann nicht von zu vielen Initiativen geleistet werden. Das ist eine sehr umfassende Arbeit, wenn man das genau nimmt. Allein der türkische Videomarkt, den ich übersehen kann und was man dort sortieren müßte, ist ein Bereich für sich.

In diesem Sinne scheint mir die Einrichtung einer Zentralstelle eine Möglichkeit zu sein - ob Bund, Land, freie Träger oder was auch immer, aber solch eine Sache ist erforderlich.

Zur dritten Frage: der Widerspruch zwischen Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Ausländergesetz. Es ist ja bekannt, daß das neue Gesetz die Möglichkeiten der Länder sehr weitgehend eingeschränkt hat, was die Länder in ihren Ausführungsanweisungen machen konnten. Durch das neue Gesetz wird das nicht so sein. Ich kann jetzt dazu keinen konkreten Vorschlag machen. Wir arbeiten daran. Wir haben auch lange gewartet, was die Bundesausführungsvorschriften sein werden. Die liegen jetzt als Entwürfe vor. Davon wird auch ein wenig abhängen, was die Länder machen können.

Die Inanspruchnahme von Erziehungshilfe oder Jugendhilfe als Ausweisungsgrund ist eine Sache. Genauso wichtig finde ich diese Meldepflicht der Jugendhilfeeinrichtungen gegenüber dem Ausländeramt, die ja durch das Gesetz auch vorgeschrieben ist, die das Ganze eigentlich unmöglich macht. Genaugenommen müssen die ausländischen Jugendlichen Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämter meiden, wenn sie Schwierigkeiten haben. Das Gesetz wird in vielen Punkten außer Kraft gesetzt, wenn sie sehr viel Schwierigkeiten haben.

Wieweit das jetzt durch Landesausführungsgesetz behoben werden kann - wie gesagt: Wir arbeiten daran. Wir prüfen das auch. Wenn wir konkrete Vorschläge haben, bin ich gern bereit, sie Ihnen mitzuteilen.

Zu der Frage nach dem Integrationsbegriff und dem eigenen Platz im Landesjugendplan! Das hängt ein wenig davon ab, wie dieser Begriff verstanden wird. Meiner Ansicht nach wird der Begriff "Integration" in der Fachdiskussion nicht mehr benutzt, weil er sehr ungenau ist und sehr vieles darunter verstanden wurde.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
the-ro

Ich meine, es würde den Ausführungen und Feststellungen des Jugendberichtes gerecht, wenn in dem Landesjugendplan solch ein Platz vorgesehen wird.

So, wie ich das verstehe - und das habe ich auch in meinem Beitrag deutlich zu machen versucht -, ist das, was in den Leitlinien zur Ausländerpolitik der Landesregierung steht, längst überholt. Das legt auch dieser Bericht in bezug auf Jugendliche fest. Und der Integrationsbegriff, der dort vorhanden ist, ist auch überholt, und das ist auch aus den Ausführungen des Berichts herauszulesen. Das wird zwar nicht genau definiert, was es ist; aber es wird deutlich, daß von einem anderen Verständnis von Zusammenleben ausgegangen wird.

Zu der Ganztagsbetreuung in den Schulen kann ich aus der Sicht der ausländischen Eltern, Kinder und Jugendlichen die Ausführungen von Herrn Münchmeyer bestätigen. Aus der Sicht der Eltern heraus ist das wohl eine schöne Sache, so wie ich das erfahren habe und erfahre. Zunehmend mehr ausländische Eltern wählen Gesamtschule oder streben Gesamtschule an; aber für die Kinder und Jugendlichen sieht das anders aus. Sie sind froh, wenn sie aus dem schulischen Raum heraus sind, egal, ob es Hausaufgaben oder Freizeitangebote sind; es geht ihnen darum, daß sie in einem anderen Raum stattfinden und daß sie das dort wahrnehmen können.

Ich glaube, ich habe damit die Fragen beantwortet.

Dr. Preis: Vorweg: Es ist mir ein Bedürfnis, zu der Sache mit dem Ausweisungsgrund kurz Stellung zu nehmen. Ich darf dazu aus der Sachverständigenanhörung im Bundestag zum KJHG berichten. Darin war seinerzeit dieser Ausweisungsgrund enthalten. Alle Teilnehmer, von der Katholischen Kirche bis zum letzten Sachverständigen, waren sich darin einig - sonst waren sie sich nicht so einig -, daß dieser Ausweisungsgrund ein Akt der Inhumanität ist. Ich habe damals gesagt: Dem Sachbearbeiter, der dies formuliert hat, müßte eigentlich der Stift aus der Hand gefallen sein.

Dann ist diese Norm aus dem Artikel des KJHG herausgenommen worden, und einige Wochen später fand sich die gleiche Norm in der Novellierung des Ausländergesetzes wieder. Ich muß sagen: Das ist doch ein sehr bemerkenswerter Vorgang gewesen.

**Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung**

**25.10.1990
the-ro**

Wie das rechtlich zu handhaben ist? Ich kann mir fast nur vorstellen, daß es von der Liberalität der Praxis der Innenministerien abhängt, wie man hiermit umgeht. Aber das ist natürlich für die ausländischen Mitbürger nicht gerade befriedigend.

Ich knüpfe jetzt an die hier gestellten Fragen an. Dabei fange ich etwas ungeordnet an und gehe zunächst auf Frau Scheffler ein.

Im Prinzip bin ich dem ja aufgeschlossen, daß man alle Initiativen berücksichtigt. Ich glaube nur, daß die Initiativen, die Sie im Blick haben, auch bei dieser Regelung wenig Chancen haben werden. Die Erfahrung - gerade auch aus Niedersachsen vor einiger Zeit - hat gezeigt und zeigt, daß man den Jugendhilfeausschuß, wie Herr Greese gesagt hat, politisch "frisieren" wollte. Ich darf das an die Parteien hier sagen. Da stehen sich die Parteien teilweise, jedenfalls regional, nichts nach. Das ist kein parteispezifisches Problem, sondern das macht man eben halt ganz gern, wenn die Mehrheitsverhältnisse im Jugendhilfeausschuß nicht kalkulierbar sind. Da besteht natürlich ein Problem.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

Ansonsten geht es mir nicht darum, eine bestimmte Regelung für sinnvoll zu halten oder zu befürworten, sondern mir geht es nur darum, aufzuzeigen, ob und inwieweit der Landesgesetzgeber Handlungsspielräume hat und diese Handlungsspielräume nicht durch - aus meiner Sicht - unzutreffende, rechtliche Bewertungen abzuschneiden.

Zum Thema Frauenbeteiligung: Ich bin für eine gesetzliche Absicherung der Geschlechterparität, wenn sie in sachadäquater Weise erfolgt. Das Geschlechterproblem können Sie ja nicht dadurch lösen, daß Sie eine paritätische Besetzung festschreiben. Wenn in einem Kommunalparlament nur 25 % Frauen vertreten sind

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Das ist ja schon viel!)

- das wäre schon viel -, dann bekämen Sie doch Probleme in der fachlichen Besetzung der Ausschüsse. Das wäre dann auch eine Überforderung des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts.

Deswegen meine ich, wenn man sich zu einer angemesseneren Berücksichtigung durchringt, dann kann dies doch wohl nur auf der Basis der jeweiligen Repräsentation im Kommunalparlament sein.

Denn die Vorfrage, welche Frauen und Männer in ein Parlament gewählt werden, muß ja in den Parteien entschieden werden.

Nun komme ich zu der Frage, inwieweit man den Wohlfahrtsverbänden vorschreiben kann, ob sie Frauen oder Männer vorzuschlagen haben: Da gibt es einen hübschen Fall, der die Partei der GRÜNEN betrifft, und zwar wurde einmal eine Stelle in der Bundestagsfraktion für eine Fraktionsassistentin ausgeschrieben, geschlechtsspezifisch und damit eigentlich entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben, nämlich geschlechtsneutral auszuschreiben. Auf diese Stelle hat sich ein Mann beworben und gesagt, daß er durch diese Regelung diskriminiert werde. Nachdem er dann auch noch mit der Begründung abgelehnt worden ist, es werde eine "Assistentin" gesucht, hat er vor dem Arbeitsgericht Bonn geklagt. Das Gericht hat erwidert: Die Partei DIE GRÜNEN ist ein Tendenzträger. Ein Tendenzträger kann solche Vorgaben treffen.

Und genau das gleiche ist bei den freien Verbänden der Fall.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Männerbund! - Heiterkeit)

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

- Ich wollte hier ein nettes Beispiel geben. Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist der Bund Deutscher Forstmänner. Er kommt natürlich in Schwierigkeiten, wenn er geschlechterspezifisch Vorschläge für eine Stellenbesetzung machen will.

(Erneut Heiterkeit)

Der Tendenzschutz ist ja etwas Gutes. Er bewirkt in unserer Gesellschaft Pluralität. Deswegen ist es schwierig, freien Trägern, die die Pluralität bilden, so etwas vorzuschreiben. Eine andere Sache ist, ob Sie es im Parlament machen. Das befürworte ich. Aber dann befürworte ich das in einer kommunalverfassungsrechtlichen Regelung und dann auch griffiger als nur "angemessen".

Jetzt zu der Frage, was denn gesetzlich zu regeln notwendig ist. - Das Prinzip muß meines Erachtens folgendes sein - das habe ich in meiner längeren Stellungnahme auch ausgeführt -: Wo Rechtssicherheit für die Jugendhilfeleistung wichtiger ist als Flexibilität, da sollte die gesetzliche Regelung gewählt werden. Wo aber eine gesetzliche Festschreibung der Entwicklung der Jugendhilfe eher schadet, sollten die Jugendpläne oder andere Bestimmungen gewählt werden. Man muß ja immer sehen, daß gesetzliche Bestimmungen zu große Beharrungsmomente haben. Auf dieser Schiene muß man sich entscheiden.

Nun zu der Frage, ob wir dieses Gesetz brauchen: Ich sage, daß das nach meiner Meinung so zwingend nicht erforderlich ist, sehe aber die Problematik. Von daher würde ich der Frage, die Herr Hilgers gestellt hat, wohl zustimmen, daß es zweckmäßig sein kann, dies in verschiedenen Gesetzen zu machen.

Auf der bundesrechtlichen Ebene - von dorthier kommen meine Ausführungen - hatte ich nur das Bedenken - im Blick auf andere Bundesländer ist das auch begründet -, daß man sich durch eine so schmale Ausführungsgesetzgebung das gesetzgeberische Handlungsbedürfnis wegnimmt und dann nichts mehr kommt.

Nach den doch sehr eindeutigen politischen Erklärungen der Landesregierung und der Fraktionen habe ich aber den Eindruck, daß sich im Land Nordrhein-Westfalen eine Menge tut. Und wenn dem so ist, dann ist das gut so.

Es beschränkt sich also auf die Frage, ob das jetzt so sinnvoll ist. - Ich meine, man könnte auch dieses Gesetz noch etwas aufschieben. Sie haben zum Beispiel bei der Jugendhilfeplanung die Frage zu klären, wo diese denn eigentlich geregelt

**Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung**

25.10.1990**sl-sz**

sein soll. Die Jugendhilfeplanung kann doch nicht nur im Kindergartengesetz geregelt sein. Sie kann auch nicht nur in einem Jugendförderungsgesetz geregelt sein, sondern ist eine Angelegenheit, die die gesamte Jugendhilfe angeht.

Von daher müssen Sie etwa dort schon eine Verzahnung aller Bereiche des Jugendhilferechts vornehmen.

Eine weitere Bemerkung: Ich war ein lebhafter Befürworter einer tauglichen bundesrechtlichen Jugendhilfegesetzgebung. Im Präventiven ist dies jedenfalls nur bedingt gelungen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist im Vergleich zu anderen Bundesländern, was das gesamte Jugendhilfespektrum angeht, schon "obere Kategorie". Das muß man ganz deutlich sagen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Verhältnis zu anderen Bundesländern eine Menge getan.

Es kommt also zu der Erscheinung, daß etwa, wenn man sich umhört und fragt, was das Bundesrecht in Nordrhein-Westfalen gerade in den Ballungsgebieten an innovativen Dingen bringe, die meisten Jugendamtsleiter antworten: "Das machen wir alles schon auf der Basis des alten JWG".

Daß dieses Gesetz möglicherweise eine stark innovative Funktion für die nördlichen Länder - teilweise auch für die südlichen Länder bei der offenen Jugendarbeit, die in Nordrhein-Westfalen beispiellos ausgebaut ist - hat, muß man auch sehen.

Jetzt kommt aber die Schwierigkeit: Das Bundesgesetz ist damit begründet worden, es müsse die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bereich der Jugendhilfe sichergestellt werden. Dazu reicht das Bundesrecht eben gerade nicht, sondern es zieht sich eigentlich in den spannenden Bereichen zurück.

Im Vorfeld haben wir die Finanzierungsdiskussion geführt. Da gerade die Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsbereich der Frauenpolitik und der Frage "Was sind uns die Kinder wert?" liegt, meine ich, daß sich der Bund in dieser Frage nicht aus der Verantwortung ziehen darf. Insbesondere wenn er es für richtig hält, daß Kindertageseinrichtungen in stärkerem Umfang geschaffen werden sollten, hätte er sich durch Innovationskosten beteiligen können.

Das hat er nicht getan. Dadurch ist es zu dieser Verwässerung gekommen, weil sich die Länder - ich erinnere an das CDU-regierte Land Niedersachsen - gewei-

gert haben, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Gesetz festzuschreiben. An diesem Widerstand ist das Vorhaben im Kern damals gescheitert.

Für mich ist interessant, daß der Einigungsvertrag in Artikel 31 regelt, daß der Bund sich an den Kosten für die Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den neuen Bundesländern nun doch beteiligt, wenn auch nur bis Mitte 1991.

Für das Land Nordrhein-Westfalen sehe ich das Problem, daß es hier politische Schwerpunktsetzungen geben muß. Ich habe Befürchtungen, daß man zu sehr nur auf das Thema Kindergarten schaut, weil dies politisch natürlich am besten zu transportieren ist, und vielleicht andere wesentliche Bereiche der Jugendhilfe unter die Räder kommen.

Nun zum letzten Punkt: Herr Hilgers, Sie fragen nach einer Begründung des Gesetzgebers bezüglich der Jugendhilfeausschüsse: Für mich als Jurist ist erst einmal entscheidend, was im Gesetz steht, und nicht das, was in der Begründung steht. Ob das, was in der Begründung von Herrn Dettling und Herrn Wiesner steht, Wille des Gesetzgebers ist, ist die große Frage.

Ich sage Ihnen einmal, wie dieser Wille nach meiner Auffassung zu interpretieren ist. Sie müssen dies im Spannungsverhältnis des Föderalismus sehen. Der Bund darf nur nach Artikel 72 GG abschließende Regelungen treffen.

Danach hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht, "soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht". Nur wenn er zulässigerweise in dem Bereich davon Gebrauch macht, besteht auch die Sperrwirkung, wenn

1. eine Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann

- das gilt im Falle Nordrhein-Westfalen nicht -

oder

2. die Regelung einer Angelegenheit durch ein Landesgesetz die Interessen anderer Länder oder der Gesamtheit beeinträchtigen könnte

- das gilt für Nordrhein-Westfalen in dieser Frage auch nicht -

oder

3. die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus sie erfordert.

Erfordern sie das? - Da ist zu sehen, daß der Bundesgesetzgeber im Verhältnis zum Land etwas von seiner Regelungskompetenz zurückgenommen hat; denn das bisherige JWG besagte, daß dem Jugendwohlfahrtsausschuß etwa zwei Fünftel angehören müßten. Es gab nur einen ganz eingeschränkten Landesrechtsvorbehalt. Der Landesgesetzgeber konnte nämlich nur bestimmen, wer die Vertreter, die beratenden Mitglieder zu benennen hatte. Darüber hinaus gab es noch zwei weitere enge Landesrechtsvorbehalte.

Jetzt hat der Bundesgesetzgeber gesehen, daß diese zwingende bundesrechtliche Vorgabe nicht immer sachadäquat ist, nämlich gerade im Verhältnis zu den Ländern, daß er fragt, ob er die Zwei-Fünftel-Regelung wirklich so zwingend vorzuschreiben habe, zum Beispiel für Länder wie Berlin und Hamburg, in denen vielleicht die Initiativen eine viel größere Bedeutung haben. - Er ist dann zurückgegangen und hat die Möglichkeit eröffnet, daß das Nähere durch ein Landesrecht geregelt werde.

So würde ich eigentlich in der Gesamtschau der Grundgesetzbestimmung im Verhältnis "Bund - Länder" und "vorherige bundesrechtliche Vorgabe - jetzige bundesrechtliche Vorgabe" fast den Gegenschuß ziehen: Er nimmt sich zurück; und das ist die ganze Tendenz des gesamten KJHG.

Das kann ich Ihnen jetzt nur in dieser Kürze sagen, könnte es Ihnen aber auch mit hübschen Belegstellen und umfänglich darlegen; aber das ist die Tendenz, und die ist mir eigentlich recht deutlich geworden, so daß diese kurze Aussage "Der Bund hat hier zwingend etwas vorgeschrieben" so nicht stimmen kann.

Im übrigen noch ein Beispiel dazu, wie wenig man sich auf die Gesetzesbegründung verlassen kann. Die Begründung - etwa zu der Frage der Kindertageseinrichtungen - ist, wenn Sie einmal den Entwurf sehen, ganz darauf zugeschnitten, daß der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht. Zu dieser Regierungs begründung hat der Bundesrat ausgeführt, der ausgehandelte Gesetzeswortlaut stimme mit der Begründung gar nicht mehr überein, weil nämlich vorher, als Frau Süß-

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990

sl-sz

muth den Referentenentwurf vorgelegt hat, der Rechtsanspruch noch enthalten gewesen ist. Die Bundesregierung hat darauf geantwortet, sie nehme die Bemerkung des Bundesrates zur Kenntnis. Das habe ich gesagt, um Sie davon zu befreien, welchen Verbindlichkeitsgrad eine Gesetzesbegründung hat. Entscheidend ist der Wortlaut des Gesetzes und die daraus erkennbare Regelungstendenz.

(Beifall)

(Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.15 Uhr)

Humpe-Waßmuth (Leiter des Jugendamtes der Stadt Duisburg): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die im 5. Jugendbericht der Landesregierung dargestellten Entwicklungslinien in der Veränderung von Kindheit, Jugend und Familie entsprechen den beobachtbaren Entwicklungen der Jugendhilfe vor Ort und der Jugendhilfe im großstädtischen Raum. Ich bin als Jugendamtsleiter der Stadt Duisburg hier, und das, was ich sage, bezieht sich dann natürlich immer auf Jugendhilfe im großstädtischen Raum. Im ländlichen Raum gibt es mit Sicherheit andere Entwicklungen, die hier bestimmt an anderer Stelle noch zur Sprache kommen werden.

Ich sage das, weil die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Stadt Duisburg auch dadurch gekennzeichnet ist, daß Duisburg eine Stadt ist, die durch eine Reihe von Strukturkrisen gegangen ist. Zur Zeit sind wir allerdings dabei, heftige Anstrengungen zur Überwindung dieser Strukturschwächen zu unternehmen.

Die im Jugendbericht aufgezeigten Veränderungen zur Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien halte ich für sehr treffend und wissenschaftlich abgesichert beschrieben. Ich würde allerdings gern anhand von fünf Faktoren diese Linien an verschiedenen Stellen noch etwas akzentuieren wollen:

Erstens: In der Familienkonstellation haben wir eine sehr starke Zunahme von Alleinerziehenden, von Ein-Eltern-Familien. Zwischenzeitlich haben wir in Duisburg rund 10 000 Alleinerziehende mit insgesamt 13 000 Kindern. Mir ist es ein besonderes Anliegen, auf die Lebenswirklichkeit gerade dieser Familien und vor allen Dingen der Kinder hinzuweisen.

**Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung**

**25.10.1990
sl-sz**

Wie aus einer Untersuchung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe deutlich geworden ist, rekrutieren sich insbesondere die Kinder, die außersfamiliär durch die Jugendhilfe untergebracht werden, zu einem großen Teil aus genau dieser Gruppe der Alleinerziehenden. 60 bis 70 % aller Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht und fremderzogen werden, in die Heimerziehung gehen, kommen aus alleinerziehenden Familien. Von daher ist es mir ein Anliegen, auf die Situation dieser Kinder hinzuweisen.

Zweitens: Die Lebenswirklichkeit wird zunehmend durch eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile geprägt. Gerade bei jungen Frauen und Frauen mit qualifizierten Bildungsabschlüssen ist die Lebensperspektive - das ist hinreichend bekannt -, Familie, Kindererziehung und Beruf miteinander vereinbaren zu können.

Drittens: Informelle Betreuungsformen gehen zurück. Die Familien leben relativ isoliert und sind auf eine bereitstehende soziale Infrastruktur von der Kindertagesstätte, einem Kindergarten bis hin zu einem funktionierenden Beratungssystem angewiesen.

Viertens: Es gibt starke Erschütterungserscheinungen im Bereich von Familie. Jede dritte Ehe wird zwischenzeitlich geschieden. In großen Städten wie zum Beispiel München und Köln dürfte die Rate höchstwahrscheinlich noch höher sein.

Auch da, denke ich, ist es Aufgabe der Jugendhilfe, auf die Lebenssituation der Kinder in diesen schwierigen Familienkonstellationen hinzuweisen.

Der im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz normierte Rechtsanspruch auf eine Beratung für alle Beteiligten muß mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet mehr und qualifizierteres Personal insbesondere in den sozialen Diensten sowie die dazu erforderlichen finanziellen Mittel.

Sehr bemerkenswert finde ich im 5. Jugendbericht die Aussagen zur Freizeitsituation. Ich werde darauf gleich noch eingehen, wenn ich etwas zur Situation der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit sage.

Läßt man sich diese Aussagen auf der Zunge zergehen, so stellen sich im Grunde genommen als Konsequenz dramatische Veränderungen für die Konzepte außerschulischer Jugendarbeit sowohl in der verbandlichen Form als auch in der offenen Form dar.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

Ich gehe jetzt auf die Fragen 2, 3 und 4 ein: Wie der 5. Jugendbericht die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien sehr treffend beschreibt, so folgt hieraus als Konsequenz für die Praxis der Jugendhilfe, die Lebenswirklichkeit von Kindern zum Gegenstand struktureller Jugendhilfepolitik zu machen.

Nachhaltig kann dies aus meiner Sicht nur durch ein quantitativ ausreichendes und qualitativ hochwertiges System der Elementarerziehung bestehen. Ich denke, es ist die große Chance der Jugendhilfe, gerade durch den Elementarbereich einen großen Teil des "Prophylaxeanspruchs" von Jugendhilfe einlösen zu können.

Das zieht sich eigentlich wie ein roter Faden bis hin zum Beispiel zur Frage "Wie kann man auch noch eine effektive Drogenprophylaxe vor Ort orientieren?" Kernpunkt meiner These ist eigentlich immer: Die Möglichkeiten, die wir im Elementarbereich haben, um Jugendhilfe längerfristig prophylaktisch zu orientieren, sind bei weitem noch nicht genutzt, müssen wesentlich stärker ausgebaut werden.

Die Konsequenz daraus:

Wir brauchen genügend institutionelle Betreuungsmöglichkeiten für unter dreijährige Kinder.

In Duisburg versuchen wir für die institutionelle Betreuung unter dreijähriger Kinder eine Planungszielmarke von 4 % im Rahmen der nächsten vier bis fünf Jahre anzustreben, zuzüglich 2 % im Tagespflegebereich. Dann hätten wir als Planungs-marke 6 %.

Dies ist auch vor dem Hintergrund der hohen Fremdplatzierungswahrscheinlichkeit von Kindern Alleinerziehender zu sehen, aber auch vor dem Hintergrund der Entwicklungsverläufe jugendlicher Drogenabhängiger. All dies macht im Grunde genommen den Ausbau struktureller Hilfemöglichkeiten erforderlich.

Das wird sehr häufig mißverstanden. Es heißt nicht, daß man im Grunde genommen für die Altersgruppe der unter Dreijährigen flächendeckend mit einem Bedarfsdeckungsgrad wie im Kindergartenbereich Hilfemöglichkeiten organisieren muß. Wir müssen nur für die Fälle Hilfsmöglichkeiten bereitstellen, in denen das System Familie eine hinreichende Förderung der Kinder nicht mehr gewährleistet.

Jedes Kind sollte die Möglichkeit haben, im Alter zwischen drei und sechs Jahren einen Kindergarten zu besuchen. Das, was ich zu den unter Dreijährigen gesagt

**Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung**

25.10.1990**sl-sz**

habe, trifft sinngemäß auch auf die über sechsjährigen Kinder zu, wobei ich etwas von den Aussagen meiner Vorredner abweiche. Ich denke, wir sollten sowohl Möglichkeiten der Schule als auch der Jugendhilfe nutzen. Auch setzen Fragen der Finanzierbarkeit und der Machbarkeit Absolutheitsansprüchen deutliche Grenzen. Wir versuchen im Grunde genommen, sowohl die "Schule über Mittag" zu organisieren als auch uns am Modellversuch des Landes "Schule mit Schulkinderhaus" zu beteiligen als auch das bestehende Hortsystem weiter auszubauen.

Ich denke, wir brauchen eine vielfältige Unterbringungsstruktur, und man sollte nicht von vornherein einen bestimmten Einrichtungstyp präferieren, wobei ich schon Wert darauf lege, daß die Unterbringung von Kindern in dieser Altersgruppe außerhalb von Schule zwar an der Schule organisiert werden kann, aber in der Zuständigkeit der Jugendhilfe laufen muß und soll.

Alles in allem bleibt meinerseits festzuhalten: Die effektivste Form einer sich prophylaktisch verstehenden Jugendhilfe dürfte in einem sowohl quantitativen als auch qualitativen Ausbau des Elementarbereichs zu erreichen sein. Alle anderen Formen, die wir auch im Rahmen des KJHG anbieten können, sind im Grunde genommen wesentlich reaktiver - wenn ich an die Fremderziehung denke, auch repressiver. Bei aller Kritik, die ich am neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz anzumelden habe, scheint mir die fachliche Stoßrichtung des Gesetzes durchaus auch das eben Genannte zu unterstützen, wengleich, wie vorhin deutlich wurde, dort, wo es zumindest für die Kommunen spannend wird, nämlich wenn es um Finanzierungsfragen geht, relativ wenig steht.

Zu Frage 5: Außerschulische und verbandliche Jugendarbeit - offene Jugendarbeit. Bestimmte Einrichtungstypen der offenen Jugendarbeit haben deutliche Schwierigkeiten, an die Zielgruppen ihrer Arbeit heranzukommen. Je größer und unpersönlicher die Einrichtungen sind, desto weniger werden sie frequentiert. Das Image der Einrichtungen ist mitunter bei der Zielgruppe nicht besonders groß. Manchmal erleben wir es, daß Jugendliche es lieber verschweigen, Nutzer einer Jugendeinrichtung zu sein, da sie ansonsten in der Gruppe der Gleichaltrigen mit Diskriminierung zu rechnen haben.

Ausgesprochen treffend finde ich in diesem Zusammenhang die Aussagen des Jugendberichts. Sehr deutlich wird, daß sich aufgrund der Mode-, Freizeit- und Medienindustrie eine starke Kommerzialisierung und Rivalisierung des Lebensalltags von Jugendlichen vollzogen hat. Für viele Jugendliche ist der Freizeitkommerz zur Alltagskultur, zur Lebensform geworden. Pädagogische Konzepte, insbesondere unserer Jugendeinrichtungen, stehen dem relativ hilflos gegenüber. Das kann man nur unterstreichen. Diese Situation ist auch nicht mehr abänderbar. Medien, Kabelfernsehen, Video und Computerspiele sind, das sagt der Jugendbericht, attraktive Freizeitgestalter für Kinder und Jugendliche. Im Rahmen kommerzieller Konzepte - und diese empfindet der Jugendliche als Befreiung -, gelten sie nicht mehr als Adressaten pädagogischer Konzepte und quasi-pädagogischer Bevormundung, sondern sie werden von Wirtschaft und Industrie im Grunde ernst genommen.

Auch hier der ernst zu nehmende Hinweis des Jugendberichts, daß zwischen verschiedenen Jugendlichen zu unterscheiden ist. Es ist ein deutlicher Unterschied, ob ich es mit einer jungen Arbeiterin, mit einem Abiturienten oder mit einer alleinerziehenden Mutter zu tun habe. Hier gibt es deutliche Differenzierungen, wobei, was ich gerade spannend finde, der Jugendbericht darauf hinweist: Wir können uns auf Dauer vom kommerzialisierten Freizeitalltag Jugendlicher nicht mehr

abgrenzen. Überall, wo man versucht, Freizeitkonzepte im Rahmen der Jugendzentren, die sich deutlich von der Alltagskultur der Jugendlichen abheben, zu organisieren, muß die Jugendzentrumsarbeit, auch die verbandliche Jugendarbeit, scheitern.

Die außerschulische Jugendarbeit muß sich diesen Herausforderungen stellen. Sie hat dies bislang nicht in dem Maße getan, wie ich es mir vorstelle. Sieht man einmal diese inhaltlichen Veränderungen und die demographische Entwicklung - die Gruppe der 16- bis 18jährigen wird in den nächsten Jahren ganz deutlich zurückgehen -, wird es dringend notwendig sein, die mittlerweile vorhandenen räumlichen und personellen Möglichkeiten wieder effektiv zu nutzen. Ich habe den Eindruck - das sage ich in Richtung der Städte und Gemeinden kritisch -, daß ohne Mithilfe des Landes ein wichtiges Feld von Jugendarbeit verlorenzugehen scheint.

Der kommerzielle Freizeitalltag von Jugendlichen darf nicht länger als zu prügelnder Gegner von Freizeitpädagogik ausgegrenzt werden. Es muß eine enge Kooperation und Verzahnung stattfinden, die dennoch kritische Punkte zum Gegenstand von Reflexion und Aufarbeitung macht. Die Modelle der Jugendhilfe sind so anzulegen und zu planen, daß sie übertragbar sind und die konkrete Situation von Freizeiteinrichtungen der verbandlichen Jugendarbeit beeinflussen können.

Ich denke, die Jugendarbeit hat es mittlerweile geschafft, landesweit ein System von Einrichtungen und von Personal bereitzustellen. Wir haben große Schwierigkeiten, die vorhandenen Ressourcen adressatengerecht einzusetzen. Angesichts der Hilflosigkeit, sogenannte Leistungszentren der offenen Jugendarbeit zu schaffen, würde ich anregen und dafür plädieren, einige Kommunen modellhaft so auszustatten, daß dort experimentiert werden kann und ganz bestimmte neue Entwürfe von Jugendarbeit einbezogen werden, so daß eine Art Vorbildcharakter entsteht. Das Stichwort "Lebensraumsicherungskonzept" ist insbesondere für benachteiligte Jugendliche meiner Meinung nach ganz wichtig.

Zu Frage 6: Jugendphase und höhere Altersgruppen. In Anbetracht der begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit nur der Hinweis, daß insbesondere die Gruppe der Teenies im Rahmen der Freizeitarbeit eine ganz wichtige Zielgruppe geworden ist. Ich denke, auch im Rahmen von Konzepten, die eine längerfristige kontinuierliche Arbeit in den Einrichtungen im Auge haben, sollten wir uns genau um diese Altersgruppe verstärkt kümmern. Es gibt allerdings rein praktische Schwierigkeiten. Ich habe selbst erlebt, daß in dem Augenblick, wo wir uns verstärkt um die Gruppe der jüngeren Kinder und der Teenies in der Einrichtung kümmerten, große pädagogische Schwierigkeiten

mit Jugendlichen, die wesentlich älter waren, auftraten. Diese sagten: Das ist unsere Einrichtung, da haben Kinder wenig zu suchen.

Zu Frage 7: Komm- und Geh-Struktur in der Jugendhilfe. Diese Frage möchte ich nach den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe beantworten. Im Elementarbereich ist durch das Kindergartengesetz und die vorgesehene Planungsnorm des Wohnbereichs durchaus ein hinreichender Ortsbezug gegeben. In der Jugendarbeit vollzieht sich der Ortsbezug teilweise. Aus meiner Sicht sehr zu begrüßen ist die Umstellung des Landesjugendplans in Richtung Kommunalisierung. Konzepte von Stadtteilarbeit, Streetwork, müssen eine Öffnung der Einrichtungen in den Stadtteil bewirken. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen zur Jugendarbeit.

Zur Beratung. Wo sich Beratung in der Jugendhilfe funktional vollzieht, scheint mir der Anspruch nach Ortsnähe und Adressatennähe zumindest ansatzweise erfüllt. Sorgenkind in der Praxis ist die institutionelle Beratung; ich spitze das konkret auf die Erziehungsberatung zu, die deutliche Schwierigkeiten des Zugangs auf bestimmte Zielgruppen der Jugendhilfe zeigt. Die Zugangsbarrieren bzw. Hemmschwellen der Jugendhilfeklientel sind recht hoch, und Erziehungsberatungsstellen müssen meines Erachtens mehr und entschiedener eine Abkehr von Komm-Strukturen hin zu Geh-Strukturen entwickeln. Die sozialen Dienste sind in der Regel mit einer hinreichenden Geh-Struktur ausgestattet. Dies gilt kaum für die Amtsvormundschaft und Pflegschaft, die sehr häufig noch nach dem Buchstabenprinzip arbeiten. Ich denke, das ist durchaus zu kritisieren.

Zu Frage 8: Jugendhilfeplanung. Aus meiner Sicht kann man Jugendhilfeplanung nur mit einem integrativen Planungsverständnis betreiben. Was wir als Jugendhilfeplanung häufig vorgesetzt bekommen, ist eigentlich der Versuch, den integrativen Charakter mit einem Vorwort sicherzustellen und im folgenden die verschiedenen Teilfachpläne aneinanderzureihen. Das ist, wie Dieter Greese vorhin deutlich gemacht hat, eine Art von Jugendhilfeplanung, die wenig geeignet ist, vorfindbare Praxis nachhaltig zu verändern. Wir brauchen mit Sicherheit einen allgemeinen Teil für eine Jugendhilfeplanung. Sie besteht einmal in einer jährlich fortzuschreibenden demographischen Entwicklung, weil sich dort starke Veränderungen vollziehen - das sehen wir insbesondere im Bereich der Kindergartenplanung. Wir brauchen aber auch anhand ausgewählter Sozialindikatoren eine Meßplatte der Jugendhilfe, an der ersichtlich wird, wo sich Kinder und Jugendliche mit weniger Chancen befinden. Wir müssen also ein Meßinstrumentarium zur Messung von Chancenungleichheit bzw.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

Chancengleichheit haben. Und wir brauchen ein übergreifendes Zielsystem der Jugendhilfe, an dem sich alle weiteren Teilfachpläne orientieren können.

Zu Frage 9: Stellenwert des Jugendberichts. Ich habe im Vorspann schon gesagt, daß ich die Ausführungen des Jugendberichts für ausgesprochen spannend halte. Ich möchte mich jetzt auf ein paar kritische Punkte zum Jugendbericht konzentrieren.

Vorsitzender Heckelmann: Herr Humpe-Waßmuth, ich muß Sie leider unterbrechen. Sie sprechen jetzt 20 Minuten, also die doppelte Zeit, die wir vorgegeben haben. Ich lasse Ihnen noch etwas Zeit, mache aber auch in Ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß wir möglicherweise mit Ihrer Zeitvorgabe nicht hinkommen.

Humpe-Waßmuth: Die Schwierigkeit ist, daß 14 Fragen zu beantworten sind.

Noch einmal zum Jugendbericht. Ich will am Bereich der außerschulischen Jugendarbeit folgendes deutlich machen: Wir hatten in diesem Bereich der Jugendarbeit verschiedene Theoriephasen: die kompensatorische Jugendarbeit, die emanzipatorische Jugendarbeit, die antikapitalistische Jugendarbeit und die Jugendzentrumsbewegung. Heute stehen wir vor der bitteren Erkenntnis, daß die theoretische Erkenntnisdiskussion und das Beharrungsvermögen von eingefahrener Praxis zwei fast voneinander unabhängige Variable sind. Auf der einen Seite ist Jugendhilfepraxis von einer gewissen Theoriefeindlichkeit geprägt, auf der anderen Seite gibt es starke Berührungspunkte von Jugendhilfeforschung. Das Erstellen der Jugendberichte und der Erkenntnisgewinn auf überregionaler Ebene sind eine Sache, die Rezeption der Erkenntnis in der Praxis ist etwas anderes. Im Grunde muß man verstärkt darüber nachdenken, wie man den vorliegenden Jugendbericht in die Diskussion bringt, und zwar mit ganz neuen Mitteln und Methoden. Ich habe keine Patentrezepte, nur den Eindruck, daß das, was an Arbeit reingesteckt wird, in keinem Verhältnis zu der Arbeit steht, die reingesteckt werden müßte, um das in der Praxis transparent zu machen. - Ich mache an dieser Stelle einen Strich.

Vorsitzender Heckelmann: Danke schön, Herr Humpe-Waßmuth. Wir haben Ihre Zuschrift, so daß Ihre Darlegung insgesamt nicht verlorenght.

Kolleginnen und Kollegen, Herr Humpe-Waßmuth muß um 14 Uhr gehen, so daß wir sofort Fragen an ihn anschließen. Ich will damit beginnen. Sie haben von der

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

Vielfalt der "Unterbringungskultur" gesprochen und das in den Zusammenhang der Zuständigkeit der Jugendhilfe gebracht. Soll die Jugendhilfe vor Ort die Vielfalt der "Unterbringungskultur" auf ihren qualitativen Anspruch hin kontrollieren, oder sind Sie der Meinung, daß das wie gehabt über das Landesjugendamt gehen soll?

Abgeordnete Hüls (CDU): Sie sagten, bei den Erziehungsberatungsstellen müßte man von der Komm- zur Geh-Struktur kommen. Wie stellen Sie sich das in der Praxis vor?

Humpe-Waßmuth: Zu der Frage nach der Heimaufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder. Ich habe es als durchaus hilfreich empfunden, daß es ein Instrument der Heimaufsicht gibt, das sicherstellt, daß bestimmte fachliche Marken in der Arbeit bzw. in den Tageseinrichtungen nicht unterschritten werden. Ob die Heimaufsicht beim Landesjugendamt oder im Ministerium angesiedelt werden muß, darüber habe ich noch zuwenig nachgedacht. Ich denke aber, darüber sollte man noch einmal nachdenken.

Zur Frage der Entwicklung von Geh-Strukturen der Erziehungsberatungsstellen. Ich habe vorhin versucht, darauf hinzuweisen, daß die Jugendhilfe z. B. die prophylaktischen Möglichkeiten der Tageseinrichtungen zuwenig nutzt. Für mich ist die Frage, weswegen die Erziehungsberatungsstellen mit den Tageseinrichtungen für Kinder nicht stärker kooperieren. Weswegen laufen bestimmte Formen der Elternarbeit in den Tageseinrichtungen nicht in enger Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen ab? Weswegen laufen bestimmte Beratungsangebote der Erziehungsberatungsstellen nicht in den Institutionen der Jugendhilfe ab? Weswegen bewegen sich die Erziehungsberatungsstellen nicht einfach raus und verstehen sich insofern als Möglichkeit von konstruktiver Elternarbeit? Wir haben große Schwierigkeiten, daß die Klientel der Jugendhilfe in unsere Erziehungsberatungsstellen geht. Das nur als Problem.

Dr. Schulte (Leiter des Jugendamtes der Stadt Köln): Da ich Ihre Fragen bereits schriftlich beantwortet und abgegeben habe, möchte ich nur auf den einen oder anderen Punkt verstärkend oder ergänzend eingehen. Ich möchte mit meinen Bemerkungen zum Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anfangen.

Der vorgelegte Entwurf versteht sich als erste Stufe der landesrechtlichen Bestimmung, als die Stufe, die jetzt, bedingt durch den engen Zeitrahmen, nur diejenigen Regelungen betreffen will, die zum 1. Januar 1991 notwendig sind. Das erscheint mir eine pragmatische Sicht, sicherlich auch eine Sicht, die dem gerecht wird, was unmittelbar in nächster Zukunft zu geschehen hat. Der interessantere Teil aber ist damit natürlich aufgeschoben. Es wird sehr interessant sein, demnächst zu lesen, welche Vorstellungen das zuständige Haus zu diesem Bereich hat. Ich jedenfalls sehe dem mit großer Neugier und Spannung entgegen.

Zum Gesetz will ich an dieser Stelle nur noch eine kurze Bemerkung machen - anknüpfend an das, was heute morgen mehrfach angesprochen worden ist, nämlich zur rechtlichen Regelung der Zusammensetzung der neuen Jugendhilfeausschüsse. Das derzeit noch geltende Recht war in diesem Punkte sehr ins Detail gehend. Das neue Bundesrecht ist da etwas schlanker. Ich sage im Vorfeld: Ich finde es richtig, daß das Land nicht der Versuchung erlegen ist, dieser neuen, etwas schlankeren, Bundesregelung sozusagen durch die Hintertür weitere Detailregelungen nachzuschieben, so daß wir de facto wieder den alten Zustand haben. Ich meine, man sollte auch nicht zur Basis von gesetzgeberischen Überlegungen machen, daß gesetzliche Freiräume, die bleiben, vor Ort nur in unsinniger Weise ausgefüllt werden. Ich gehe davon aus, daß sich die Träger vor Ort schon bemühen werden, das alles vernünftig auszufüllen. Wer das nicht tut, muß sich irgendwann ja wieder der Kritik, d. h. der Wahl, stellen und wird das vielleicht zu spüren bekommen.

(Zustimmung des Abgeordneten Hilgers [SPD])

Soviel zum Ausführungsgesetz.

Nun zum 5. Jugendbericht. Auch hier ergänze ich nur das, was ich Ihnen schriftlich vorgelegt habe. Ich halte den Jugendbericht für eine sehr umfangreiche Zusammenfassung von Fakten und Beurteilungen der Situation der Jugend in diesem Lande. Ich halte ihn auch für ein hilfreiches Nachschlagewerk für die Praxis; ich bin ganz sicher, daß bei den vielen Fragen, die jetzt im Zusammenhang mit der Umstellung vom alten auf das neue Jugendrecht verbunden sind, manch einer gern nachsehen wird, wie die Dinge hier dargestellt sind, um das bei seiner Meinungsbildung zu berücksichtigen.

Ich möchte nur zwei Punkte zum Jugendbericht ansprechen. Erstens die Versorgung der Kinder in diesem Lande mit Tagesplätzen. Ich möchte da mit den Tagespflegestellen beginnen.

Im 5. Jugendbericht heißt es, daß die Tagespflegestellen eine wichtige Rolle neben den Tageseinrichtungen haben. Ich halte das für eine richtige und wichtige Sicht; sie deckt sich auch mit der Auffassung des Bundesgesetzgebers zum Kinder- und Jugendhilferecht. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Tagespflegestellen diese wichtige Rolle auch erfüllen können. Das hängt mit Sicherheit auch davon ab, welchen rechtlichen und sonstigen Rahmen wir den Tagespflegestellen geben, ob dieser Rahmen von den Betroffenen sofort als hilfreich oder als wenig hilfreich empfunden wird. Wir wissen alle - im Jugendbericht steht es -, daß es eine große Grauzone in diesem Bereich gibt. Das hat sicher damit etwas zu tun, daß die Betroffenen kein Vertrauen haben, zu den Behörden zu gehen, sondern das lieber auf ihre Art irgendwo im Grauen regeln. Ich meine, wir müßten an die neuen gesetzlichen Regelungen den Anspruch stellen, dies zumindest abzubauen. Dann wird es aus der Sicht der Betroffenen sicherlich darauf ankommen, wie solche behördlichen Verfahren, denen sie sich zu unterwerfen hätten, aussehen werden.

Das neue Jugendrecht des Bundes hat die Dinge hier etwas vereinfacht. Der Landesgesetzgeber hat die begleitenden Bestimmungen im Ausführungsgesetz dazu vorgesehen. Wir alle haben noch keine praktischen Erfahrungen. Ich vermute aber, daß das neue Bundesrecht in Verbindung mit dem neuen Ausführungsgesetz des Landes an dieser Stelle doch etwas weniger Bürokratie und etwas mehr Erleichterungen bringt, und ich hoffe, daß die Grauzone dadurch zumindest reduziert werden kann. Ich möchte uns allen empfehlen, die Entwicklung dieses Bereichs im Auge zu behalten und zu prüfen, ob diese Hoffnung auch wirklich in Erfüllung geht. Wir können uns nicht damit zufriedengeben, in diesem Bereich eine so große Grauzone zu haben.

Ich möchte nun Ihren Blick auf die Tagesbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder lenken, die man hierzu korrespondierend sehen muß. Der Bereich der Tageseinrichtungen ist zur Zeit in aller Munde; es wird aber sehr stark in Quantität gedacht und diskutiert, weniger in Qualität. Es dürfte auch bezeichnend sein, daß es mir nicht gelungen ist, im 5. Jugendbericht die Zahl der Ganztagsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder zu finden. Vielleicht habe ich nicht lange genug gesucht; ich vermute aber, sie stehen nicht drin. Das ist sicherlich kein Zufall, sondern typisch. Ich meine, wir müssen in dieser Richtung etwas weiter blicken und mehr Sensibilität entwickeln, denn es ist kein Zufall, daß, wie Herr Humpe-Waßmuth eben sagte, in einer Untersuchung des Landesjugendamts Westfalen festgestellt wurde, daß rund 60 % der in Heimen untergebrachten Kinder von Alleinerziehenden aus Ein-Eltern-Haushalten sind. Wir haben vor mehreren Jahren eine gleiche Untersuchung angestellt und sind dabei, wenn ich mich recht erinnere, auf 56 % gekommen. Das

deckt sich fast mit dem, was Westfalen festgestellt hat. Ich glaube, diese Zahlen haben etwas mit dem Angebot zu tun, das wir in dem Bereich Ganztagsbetreuung prophylaktisch anbieten. Soweit wir da keine ausreichenden Angebote haben, dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir in dem anderen Bereich so hohe Zahlen haben.

Damit möchte ich meine Ausführungen zur Ganztagsbetreuung zunächst einmal beenden und auf einen zweiten Punkt hinweisen, der mir persönlich sehr wichtig erscheint: die Jugendberufshilfe. Sie ist etwas aus dem Bewußtsein der Leute gerückt.

In den 70er Jahren hatten wir mehr Jugendliche als Ausbildungsplätze. Auch die Konjunktur lief nicht so, wie wir es uns wünschten. Das Problem war, die Jugendlichen, die da und ausbildungsfähig waren, in eine Ausbildung zu bringen. Wir haben damals gedacht, daß dies ein konjunkturabhängiges und bevölkerungsabhängiges Problem sei und daß wir, wenn diese Dinge einmal überstanden und ausgewachsen seien, unsere Maßnahmen nicht mehr bräuchten. Es läge in der Logik der Sache zu sagen: Jetzt, wo wir mehr Ausbildungsplätze als nachfragende Jugendliche haben, können wir diese Dienste eigentlich einstellen. Ich weiß, daß viele Leute - nicht in diesem Kreis - so denken, deswegen möchte ich es so betont ansprechen.

Wir werden dem Problem nicht gerecht, wenn wir es nur als ein demographisches oder als ein konjunkturbedingtes Problem ansehen. Hier handelt es sich um eine Daueraufgabe. Wir haben eine beachtliche Zahl von Jugendlichen, die trotz freier und angebotener Ausbildungsplätze nicht in Ausbildung oder in Arbeit kommen, die aber mit Hilfe aus unserem Bereich durchaus befähigt werden könnten, Ausbildungsplätze einzunehmen. In Anbetracht der guten konjunkturellen Entwicklung müssen wir uns dies bewußt machen und dürfen es nicht in Vergessenheit geraten lassen. Für diese Jugendlichen müssen wir uns einsetzen.

Soviel zu meinem zweiten Punkt zum Jugendbericht, den ich Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen wollte. Damit möchte ich meine Ausführungen zunächst einmal schließen.

(Beifall)

Kruse (Beigeordneter der Stadt Hilden): Ich beginne mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Da dies oft verwechselt wird mit der Einheit der Regelungsverhältnisse in unserem Land, will ich Ihnen das Thema

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

meines Extraktes mit den Stichworten beschreiben: Individualisierung von Jugendhilfe und örtliche Originalität. Dies ist mir besonders wichtig.

Anknüpfend an das, was Herr Dr. Münchmeier ausgeführt hat, laufen ja in der Richtung Selbstinszenierung und Individualisierung der Lebenskonzepte einige Strategien der Jugendhilfe, gibt es individuelle, kleinräumige und kulturelle Jugendarbeit vor Ort, einiges, was schon zum Gemeingebrauch gehört, vernetzt und kooperativ und in neuen Formen. Damit dies überhaupt zustande kommen und sich weiterentwickeln kann, ist eine individuelle Trägerlandschaft, sowohl der freien Träger als auch der örtlichen öffentlichen Träger, notwendig. Da bin ich wieder bei meinem Stichwort: Originalität in den Kommunen bei den Jugendämtern, eine Art Rückbesinnung auf das Subsidiaritätsprinzip und elementare Leistungsmerkmale der kommunalen Selbstverwaltung.

Selbstverwaltung und Selbsthilfe sind verwandte Begriffe. Die kommunale Selbstverwaltung muß auch im Bereich der Jugendhilfe mehr als bisher eigene Akzente setzen können. Damit komme ich zu den einzelnen Stichworten, die ich Ihnen vortragen will, wo ich glaube, daß die Interaktion zwischen kommunaler Selbstverwaltung und Land geändert werden muß, wenn wir in der Jugendhilfe bedarfs- und zukunftsgerecht tätig werden wollen. Mein erstes Stichwort: Förderung nach dem Landesjugendplan.

Ich begrüße sehr, daß das Land nun den Schritt tut, diese globale Mittelzuweisung vorzunehmen, damit die Gestaltungsspielräume vor Ort wachsen und ausgeschöpft werden können. Kritisch darf ich anmerken, es ist bedauerlich, daß es acht Jahre gedauert hat, bis dieses schon 1982 entwickelte Modell angedacht wird. Ich entsinne mich sehr gut daran, daß dieses Modell bei der Aufgabenüberprüfung der Landschaftsverbände im Rahmen der Funktionalreform "erfunden" wurde und nachgewiesen wurde, daß es praktikabel ist.

Zweiter Gesichtspunkt: Es ist zu zaghaft angefangen, und es darf sich auch nicht auf die Betriebskosten der öffentlichen Jugendeinrichtungen beschränken. Es muß alles das global und pauschal umfassen, was in den Kommunen nicht investiv gefördert werden kann. Die Investitionsförderung soll bei den Landesjugendämtern bleiben, alles andere muß vor Ort entschieden, gestaltet und verantwortet werden.

(Zustimmung bei der SPD)

Dafür war 1982 ein Mittelvolumen von 150 Millionen DM in etwas über 30 einzelnen Förderungsbereichen des Landesjugendplans vorgesehen. Wer ernsthaft darüber nachdenkt, sollte sich das ansehen und auch so umsetzen.

Wir dürfen mit diesem Modell eines nicht tun: Den goldenen Zügel der Zweckzuweisungen durch direkte Regelungskompetenzen des Fachressorts ersetzen. Wir müssen vielmehr vom Grundsatz des Vertrauens in die kommunale Selbstverwaltung, die Jugendwohlfahrtsausschüsse und Jugendämter ausgehen, daß sie das, was sie hier tun sollen, auch wirklich tun, und zwar phantasievoll und kreativ, und das Geld nicht zum Bezahlen der Heizölrechnung verwenden.

Der zweite Punkt betrifft die Jugendhilfeplanung. Ich bin ein Gegner einer weiteren landesrechtlichen Ausformung dieser Regelung des KJHG. Es erfreut natürlich manchen Jugendhilfeplaner, daß sie nun kodifiziert ist. Mir ist sie mit ihren Inhalten - Bedarf ermitteln, Bestand erheben, Prioritäten setzen - so vorgekommen, als wolle mir jemand im Computerzeitalter die vier Grundrechenarten beibringen. Ich darf das einmal so überspitzt sagen.

Ich will damit deutlich machen, daß wir Jugendhilfeplanung vor Ort natürlich schon seit Jahren praktizieren. Jeder, der nur halbwegs etwas von Jugendhilfe versteht, tut dies, indem er planerisch handelt. Ob das mit Hilfe von Planungsstäben wie in den Großstädten oder in der Linienorganisation - Dezernent, Amtsleiter und Mitarbeiter im Jugendamt - geschieht, ist eine andere Frage. Das vollzieht sich vor Ort unterschiedlich und muß auch in Zukunft so bleiben.

Daß sich Jugendhilfeplanung fortentwickelt, ist auch völlig klar. Bei uns gibt es keinen Spielplatz mehr, der nicht geplant und ausgestattet wird, ohne daß vorher mit den Kindern und Anwohnern darüber zu reden wäre, was denn möglich ist. Es gibt andere Beispiele, die ich Ihnen nennen kann; so hat man zum Beispiel in unserer Stadt, die 55 000 Einwohner zählt, alle 5 000 Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren mit Hilfe der Schulen befragt, wie es denn mit der Freizeitgestaltung aussieht und wo die Bedürfnisse liegen. Das sind Dinge, die Ihnen zeigen sollen, wie sich Jugendhilfe vor Ort selbständig entwickeln soll.

Nächstes Stichwort: Zulassung von Jugendämtern. - Damit komme ich besonders auf das zu sprechen, was im Gesetzentwurf zum Ausführungsgesetz des KJHG in § 2 geregelt werden soll. Ich behaupte, daß die in den letzten zehn Jahren zustande gekommenen Neugründungen von Jugendämtern - Ende der 70er Jahre hatten wir im Land 115 Jugendämter - im Land, also in den Kreisen, kreisfreien Städten und

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

kreisangehörigen Gemeinden, auf eine Zahl von 160 der gewaltigste Schub gewesen sind, den die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen in langen, langen Jahren bekommen hat.

Wer dies - wie an einer Stelle im Jugendbericht nachzulesen ist - beklagt, hat noch Schwierigkeiten damit, zu begreifen, daß ein Jugendamt in einer kreisangehörigen Stadt nicht gewollt wird, um anschließend Finanzen und Personal einzusparen, sondern um die politische Verankerung der Jugendhilfe vor Ort sicherzustellen, sich selbst zu bestimmen und selbst zu gestalten, und dies auch im elementaren Selbstverwaltungsbereich Jugendhilfe. Ich begrüße dies sehr.

Daß - wie zu lesen ist - Sorge über die Mindestausstattung besteht, kann ich auch jetzt, nach zehn Jahren, nicht nachvollziehen; denn schon seinerzeit ist es den Fachleuten nicht gelungen, etwa schlüssig zu begründen, daß das Jugendamt der Stadt Wülfrath - das war damals in Nordrhein-Westfalen das kleinste Jugendamt - mit ganzen sieben Mitarbeitern etwa schlecht gearbeitet hätte.

Dieser Nachweis kann auch heute nicht geführt werden. Deshalb bin ich auch strikt gegen eine Änderung bei den Mindestvorschriften. Wir brauchen auch keine Änderung im Hinblick auf die Jugendhilfeplanung. Mir nützt kein Mitarbeiter, der sich täglich mit Planung befaßt. Das muß ich selber in Zusammenarbeit mit meinem Amtsleiter und den zuständigen Kräften in den einzelnen Abteilungen des Jugendamtes machen. Wenn ich einen solchen Mitarbeiter hätte, würde mich das nur dazu verführen, die Arbeit abzuschieben. Das kann nicht Sinn der Sache sein.

Zur Heimaufsicht - Stichwort 5 - meine ich, daß diese - jedenfalls bei den Tageseinrichtungen und dem, was den Tagesbetrieb der Heimaufsicht ausmacht - nach unten in die Jugendämter gehört. Ich bedauere ausdrücklich, daß im Rahmen des Ausführungsgesetzes dazu nicht einmal eine einzige Überlegung dieser Art zu erkennen ist. Die rechtliche Möglichkeit bietet das KJHG jetzt; in § 88, glaube ich.

Ich sage dies deshalb, weil mir in den vielen Jahren, die ich mit diesen Fragen - auch jetzt als Jugenddezernent - beschäftige, noch niemand hat klarmachen können, warum die vielen Änderungsmitteilungen, die Personalfuktuation, die Schwangerschaftsvertretungen und die Reduzierung bei den Stundenanteilen bei den Erzieherinnen und Hilfskräften, über die Jugendämter zu den Landesjugendämtern muß und dort abgeheftet wird und warum der Befragungsbescheid als Auf-

lage in den Kindergärten an bestimmter Stelle bereitgehalten werden muß. All dies ist für mich nicht nachvollziehbar.

Niemand will - das will ich zur Verdeutlichung sagen - qualifizierte, pädagogische Beratungsfunktionen bei den Landesjugendämtern abbauen; die brauchen wir in Zukunft genauso wie heute, etwa wenn es um neue pädagogische Ansätze - Beispiel Behinderte und Nichtbehinderte in Kindertagesstätten - geht. Das brauchen und wollen wir auch.

Aber alles andere, was auf Kommunikationsbasis zwischen Jugendamt und Trägern basiert, was tägliche Aufsicht, Begleitung und Beratung ist, das gehört auf die örtliche Ebene. Ich bitte Sie herzlich darum, das zumindest zu überdenken.

Bei der Jugendberufshilfe möchte ich die Gelegenheit in dieser Runde nutzen, einen Notruf an Sie abzusetzen. Es ist insofern ein Notruf, als wir uns alle darüber im klaren sind, daß die Klientel, die solcher Anstrengungen bedarf, da ist und trotz des sich entspannenden Arbeits- und Ausbildungsmarktes zunimmt.

Wir haben vor Ort folgende Situation zu verzeichnen: Wir tun vieles, führen viele Projekte durch, koppeln "Arbeiten und Lernen" in der Aufgabe, Verantwortung und Finanzierung im Dreieck Jugendberufshilfe, sprich: Kostenlast Stadt - Arbeitssamt - Land.

Es fehlt derzeit als ein Bestandteil die Wirtschaft, und es fehlt die Möglichkeit, die qualifizierten Anleiter, die zumeist über ABM finanziert werden, auf Dauer abzusichern.

Es kann nicht angehen, daß wir formal weiterhin solche Projekte machen, ohne die qualifizierten Anleiter zu bekommen, die wir nach zwei Jahren austauschen müssen. Dann können wir es auch gleich ganz sein lassen. Das ist meine Einschätzung.

Ich denke, hier muß die Wirtschaft auf örtlicher Ebene und auf Landesebene erkennen, daß wir in diesen außerbetrieblichen Qualifizierungszentren Aufgaben leisten, die über die Leistungsgrenze des dualen Ausbildungssystems hinausgehen und in Zukunft immer wichtiger werden. Dazu muß auch ein Kooperationsbeitrag aus der Wirtschaft kommen.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie

25.10.1990

sl-sz

5. Sitzung

Damit will ich es eigentlich bewenden lassen und mich im weiteren auf mein Thesenpapier, in dem Sie diese Gedankengänge nachvollziehen können, beziehen.

(Beifall)

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Ich habe eine konkrete Nachfrage zu einem Thema, das in Ihren Beiträgen überhaupt nicht erwähnt worden ist. Wir haben vorhin über die paritätische oder nicht paritätische Besetzung in den Jugendhilfeausschüssen gesprochen. Es gibt ja im Jugendbericht ein relativ kurzes Kapitel über Mädchen in der Jugendhilfe, in dem ganz klar konstatiert wird, daß Mädchen noch zum Teil unterrepräsentiert sind, wenn es um die Gruppen - vor allen Dingen auch um die Jugendberufshilfe - geht.

Ich möchte von Ihnen gerne wissen, welche Anstrengungen vor Ort unternommen werden, die Mädchenförderung wirklich aktiv anzugehen, vor allem auch in den unterschiedlichen Bereichen, also nicht nur in Projekten und Angeboten für Mädchen, sondern auch was das Personal und die Mitarbeiter in Offenen Türen und ähnlichen Einrichtungen angeht.

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Herr Kruse, halten Sie unter Berücksichtigung Ihrer Aussage bezüglich zusätzlicher Jugendämter - insbesondere im unteren Einwohnerzahlenbereich - die Formulierung des § 2 für richtig, oder sehen Sie dort Änderungsbedarf, vor allem hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, was ja nicht nur Finanzen, sondern auch Struktur im Bereich der nichtöffentlichen Träger angeht?

In punkto Heimaufsicht teile ich Ihre Meinung. Jetzt wäre es gut, wenn noch jemand von den Landesjugendämtern hier wäre. Ich habe das in einem Jugendamt genauso erlebt wie Sie und immer als unnütze, doppelte Aktenführung betrachtet. Die örtlichen Jugendämter führen notwendige Ermittlungen, führen die Detailgespräche, sind für die Detailstellungen zuständig und werden von den Landesjugendämtern verantwortlich gemacht, wenn etwas nicht funktioniert. Ansonsten werden beim Landesjugendamt nur die Akten geführt. Das ist sinnlos, vertane Zeit und Geldverschwendung.

(Zustimmung des Abgeordneten Hilgers [SPD])

Wir sollten den örtlichen Jugendhilfeträgern eine Aufgabenstellung vorgeben. Das ist ein guter Gedankengang. Das kann man gegebenenfalls noch einmal aufgreifen.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

Hinsichtlich der Umstellung des Förderverfahrens haben Sie positiv erwähnt und den Ansatz erkannt, Pauschalsätze für die autonomen Entscheidungen der einzelnen Jugendhilfeträger zur Verfügung zu stellen. Der Ansatz ist gemacht und auch aus unserer Sicht kritisch im Bereich der offenen Jugendarbeit diskutiert.

Nun gibt es auch seitens des Ministers Signale, dieses Förderverfahren auf andere Bereiche des Landesjugendplans - zum Beispiel der Bildungsarbeit, der Erholungs- und Ferienmaßnahmen - auszuweiten. Wie beurteilen Sie eine solche Zielsetzung?

Abgeordneter Hilgers (SPD): Ich will an das letzte anknüpfen und noch einmal gezielt nachfragen, weil ich mir persönlich darüber Gedanken mache, ob es nicht sinnvoll wäre, den Teil des Landesjugendplanes, der kommunale Jugendarbeit insgesamt absichert und fördert, nicht mehr in Richtlinien, sondern in einem Gesetz zu fassen. Wäre es nicht auch sinnvoll, die Umstellung der Förderung der offenen Jugendarbeit, die ja zum 01.01.1992 geplant ist und bis dahin Übergangsregelungen hat, noch ein Jahr zu verschieben, um in einer solchen Gesetzesberatung die ganzen Dinge dann umfassender anzugehen und dann erst zum 01.01.1993 das Gesetz zu machen? Eine solche Übergangsregelung kann man ja noch ein Jahr verlängern und dann eben für den Teil des Landesjugendplanes, der kommunale Aufgaben fördert, in einem Gesetz auf einen Schlag regeln. Dadurch erreicht man, daß sich die Jugendämter nicht zweimal mit einem solchen bürokratischen Umstellungsverfahren befassen müssen. Wie stehen Sie dazu?

Dr. Schulte (Leiter des Jugendamtes der Stadt Köln): Das ist natürlich eine wichtige Frage, die nicht nur durch eine Maßnahme allein befriedigend gelöst werden kann. Ich glaube, da müssen sehr viele Dinge zusammenkommen:

Zunächst einmal gehört dazu, daß das Bewußtsein für dieses Problem da ist. Das ist auch noch nicht überall selbstverständlich.

Das zweite ist - das scheint mir auch noch nicht überall gelöst zu sein -, daß ganz bewußt und gezielt darauf hingearbeitet wird, zum Beispiel in den Jugendeinrichtungen eine Atmosphäre zu schaffen, die Mädchen als freundlich empfinden und nicht als abstoßend, insbesondere Mädchen nicht dem Gefühl aussetzen, daß sie - etwas drastisch ausgedrückt - bei den Jungen vor Ort ein Spießbrutenlaufen absolvieren müssen.

Wir haben unter Kölner Jugendlichen eine repräsentative Umfrage über ihre Beziehungen und Kenntnisse zu Jugendeinrichtungen durchgeführt. Wir haben festgestellt, daß sich viele Mädchen an den Stellen, an denen sie sich wohl und geborgen fühlen sollten, nämlich in den Jugendeinrichtungen, eben nicht wohl und geborgen fühlen und sich von Jungen in unerquicklicher Weise angemacht fühlen. Ich glaube, das ist eine Aufgabe, die primär eine pädagogische Aufgabe der Mitarbeiter in den Jugendeinrichtungen in bezug auf die Jungen ist. Das bedeutet aber auch, daß wir - das ist ein weiterer Schritt - die Mitarbeiter entsprechend schulen müssen, mit ihnen erarbeiten müssen, wie man in der Jugendeinrichtung mit diesen Dingen entsprechend umgeht.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Achten Sie bei der Besetzung auch darauf, daß Frauen mit berücksichtigt werden?

Dr. Schulte: Wir bemühen uns schon um eine paritätische Besetzung. Allerdings wird das nicht immer zu erreichen sein oder gelingt nicht immer. Aber wir sind grundsätzlich bemüht, in den Jugendeinrichtungen auch eine paritätische Besetzung zu haben.

Dazu kommt natürlich, daß spezielle Kurse für Mädchen da sind. Aber das kann ja nur ein Zwischenschritt sein, kann nicht das Endziel sein, hier den Teil für die Jungen und dort den Teil für die Mädchen zu haben.

Es wird sicherlich immer wieder einzelne Kurse oder Angebote geben können oder müssen, in denen man geschlechtsspezifisch vorgeht. Aber es sollte nicht die Regel sein. Ich halte das für einen ganz wichtigen Gesichtspunkt. Da kann die Jugendeinrichtung auch einen spürbaren Beitrag dazu leisten, daß diese Jugendlichen, die durch die Jugendeinrichtungen gehen, in ihrem weiteren Lebensweg doch eine positive Beeinflussung mitbekommen.

Ich will an dieser Stelle noch eine Information weitergeben, die für mich sehr interessant ist: Bei der Jugendbefragung, die wir durchgeführt haben und die repräsentativ ist, ist herausgekommen, daß die höchste Nachfrage nach Jugendeinrichtungen unter den türkischen Jugendlichen ist, während es bei den "sonstigen Jugendlichen", die Jugendeinrichtungen weniger aufsuchten, als ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprach, anders war. Das heißt also: Die Jugendeinrichtungen haben durchaus die Chance, erzieherisch zu wirken und auch zur Integration be-

stimmter Jugendgruppen in die Gesellschaft beizutragen. Damit will ich diesen Punkt abschließen.

Die zweite Frage war mehr an Herrn Kruse gerichtet. Ich möchte aber auch zu den Pauschalen noch etwas sagen, weil ich dort auch ein spezielles Erlebnis gehabt habe, das für Sie vielleicht auch nicht uninteressant ist.

Sie haben ja im Kindergartenbereich bei der Investitionskostenförderung die Pauschalen eingeführt, sicherlich in der guten Absicht, daß man dann nicht mehr jeden Besenstiel, den man anschafft, aufzulisten, um ihn dann anteilmäßig bezuschußt zu bekommen.

Zu der Pauschale gehört ja nun auch, daß es eben eine feste Summe ist, die man als Zuschuß bekommt und die nicht davon abhängig ist, ob die tatsächlich getätigten Kosten vielleicht etwas höher oder niedriger liegen. Wir haben einmal einen Fall gehabt, in dem die tatsächlichen Kosten deutlich unter denen in der Pauschale zugrunde gelegten Durchschnittskosten lagen, und haben dafür dann einen Abzug bekommen. Das heißt: Das Landesjugendamt hatte nicht nur das gemacht, was man eigentlich erwarten kann, nämlich die Pauschale errechnet, sondern es hat die alte Spitzabrechnung, die vorher gelaufen ist, vorgenommen, hat zu dieser alten Spitzabrechnung die Pauschalberechnung gemacht - das war also schon ein Schritt mehr als vorher -, hat beides noch zueinander in Beziehung gesetzt, festgestellt, daß das wohl nicht passe, und hat den Zuschuß gekürzt.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Das ist rechtswidrig!)

- Ja, gerade deswegen erzähle ich das ja. Wir haben geklagt, und das Landesjugendamt hat vor dem Verwaltungsgericht gewonnen. Das Verwaltungsgericht hat gesagt, der Gesetzeswortlaut lege es zwar nahe, daß nicht mehr alles spitz aufgelistet und abgerechnet werden solle, sondern daß das pauschal erfolgen solle, aber der Gesetzgeber wollte nicht, daß das im Einzelfall deutlich voneinander abwich. Also muß diese konkrete Einzelfallbetrachtung danebengesetzt werden.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Sie hätten sich besser bei der obersten Landesbehörde beschwert!)

- Gut. - Angestoßen durch Ihre Frage, wollte ich hier nur einmal kurz einbringen, wie sich solche Absichten von Ihnen dann später weiterentwickeln und vielleicht verselbständigen. Für mich ist jedenfalls die groteske Situation da, daß wir jetzt

**Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung**

**25.10.1990
sl-sz**

nicht nur die spitze Abrechnung, Betrachtung und Prüfung wie früher haben, sondern noch die Pauschalberechnung dazu und dann den Vergleich und dann erst die Bewilligung. Verwaltungsvereinfachung ist das jedenfalls nicht. Und wenn dieser Beitrag dazu geführt haben sollte, daß Sie sich dieses Themas vielleicht auch noch einmal annehmen, wäre es aus meiner Sicht auch hilfreich gewesen.

Zum Schluß, Herr Hilgers, zu Ihrer Frage nach der Richtlinie oder dem Gesetz: Ich muß Ihnen sagen, daß für mich der Inhalt wichtiger ist als die Form. Lieber eine Richtlinie mit einem guten Inhalt als ein Gesetz mit einem schlechten Inhalt.

Ich will natürlich nicht verkennen, daß ein Gesetz nicht so schnell abänderbar ist wie eine Richtlinie und daß eine Regelung, die in einem Gesetz steht, dann auch dauerhafter ist als die Regelung in einer Richtlinie.

Aber wenn in einem Gesetz etwas Schlechtes oder für mich nicht Befriedigendes steht, dann ist das etwas, was mich nun auch nicht erfreut.

Mit anderen Worten: Ich würde Ihnen empfehlen, Ihr Augenmerk in erster Linie auf den Inhalt zu richten und dann erst, wenn Sie feststellen, daß der Inhalt gut ist, zu versuchen, dazu eine Form zu finden, die den guten Inhalt möglichst absichert. Wenn der Inhalt nicht so ausfällt, daß Sie zufrieden sind, dann würde ich Ihnen empfehlen, bei der Richtlinie zu bleiben.

Kruse: Zum Stichwort "Mädchen in der Jugendhilfe": Unserem Jugendwohlfahrtsausschuß sitzt eine Frau vor. Aber das ist, glaube ich, nicht der Punkt, den Sie meinten. Das ist aber immerhin auch bemerkenswert.

(Zurufe)

- Ich denke, daß das noch nicht selbstverständlich ist. Deswegen sage ich das.

Wir machen in unseren Jugendeinrichtungen natürlich auch Mädchenarbeit, und zwar auch jenseits der Komm-Struktur. Wir holen und gehen heraus, sind mobil: Wir holen zum Beispiel - so schwierig das auch ist - marokkanische oder türkische Mädchen. Auch in der Personalbesetzung sind wir etwa 50 : 50 besetzt. Wir bemühen uns auch ganz besonders, in einer GmbH, deren Alleingesellschafterin die Stadt ist, Mädchen in Männerberufen auszubilden. Das tun wir alles; das gehört, denke ich, heute mit dazu.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

Wir werden auch gleich im Jugendwohlfahrtsausschuß - der tagt bei uns um 17 Uhr - beschließen, für eine unserer Offenen Türen beispielsweise einen Mädchentag einzuführen, so der Jugendwohlfahrtsausschuß das nachvollzieht. Das haben wir konzeptionell vorbereitet.

Zu § 2 des Ausführungsgesetzes und der Frage der Zulassung der Jugendämter: Ich würde sehr dafür plädieren, daß es bei der bisherigen Regelung bleibt, beim bisherigen Konsens - auch in Sachen Mindestausstattung. Dazu gibt es einen Erlaß des MAGS aus dem Jahre 1982. Ich denke, daß dieser Erlaß Geschäftsgrundlage ist und auch weiterhin ausreicht. Eine Änderung brauchen wir nicht.

In der Frage der Heimaufsicht möchte ich noch einmal unterstreichen, daß die eigentliche Arbeit oder Kenntnis der Tageseinrichtung vor Ort liegt. Und wenn es irgendwo brennt, dann müssen wir auch vor Ort handeln können. Dann können wir nicht erst beim Landschaftsverband anrufen und einen Termin vereinbaren, sondern dann müssen wir - sei es das Jugendamt, die Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt - sofort handeln. Das tun wir natürlich auch.

In punkto Verlagerung der Heimaufsicht wird uns bisweilen entgegengehalten, daß wir dann auch unsere eigenen Einrichtungen beaufsichtigen müßten. Dem halte ich entgegen: Der Landschaftsverband tut dies selbst auch nicht mit seinen Einrichtungen. Das ist also grundsätzlich möglich und denkbar.

Im übrigen sind landesweit bei den Tagesstätten lediglich 20 % in kommunaler Trägerschaft. Dort ist es eine erweiterte Trägerverantwortung, die ja auch zum Teil von Ihnen als Politiker vor Ort kontrolliert wird. Ich denke, daß das ausreichen dürfte.

Zur letzten Frage, den Fördersätzen und der Pauschalierung: Ich denke, daß man, ehe man diesen zaghaften Schritt, der jetzt eingeleitet worden ist, weitergeht, vielleicht einen größeren Schritt später tun sollte. Das fände ich sinnvoller, als wenn wir uns jetzt für ein paar Mark 50 Aufstockungsförderungsanteil vor Ort und hier auf Landesebene die Köpfe zerbrechen. Dann sollte man gleich Nägel mit Köpfen machen und das Ganze ein oder zwei Jahre verschieben. Das dürfte sicherlich einfacher sein.

Eine gesetzliche Regelung - ob nun im Gemeindefinanzierungsgesetz oder in einem Sondergesetz - müßte sein. Darüber muß man reden. Meine Anregung wäre eigentlich jetzt aufgrund Ihrer Fragen, daß man sich vielleicht dieser Dinge zum

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

Stichwort "Regelungsverzicht, Verlagerung von Zuständigkeiten, Pauschalierung, Stärkung der öffentlichen Verantwortung" noch einmal annimmt, und zwar in Projektgruppenuntersuchungen, Arbeitsgruppen etc., wie das damals geschehen ist, um vielleicht hier aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen - zum Beispiel neue Strategien in der Jugendhilfe -, die wir hier haben, Handlungsansätze neu zu bewerten oder neu zu erarbeiten.

Abgeordneter Hilgers (SPD): Herr Kruse, ich habe noch eine Nachfrage zur Heimaufsicht. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ja noch neu, so daß noch nicht jeder von uns es so verinnerlicht hat, daß man bis in die letzten Winkel sicher ist. Ich sehe es im Moment so, daß die Frage der Heimaufsicht durch die Kompetenzen in den §§ 45 bis 48 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt ist. Dort steht ja, wann man ein Heim schließen kann, wann man etwas versagen kann, usw.

In § 89 steht unter Abs. 2 Ziffer 6: "Das Landesjugendamt ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der §§ 45 bis 48".

Dann gibt es die Möglichkeiten, in denen wir als Land andere Regelungen treffen können. Aus meiner Sicht - es sei denn, ich hätte etwas übersehen - ist die Ziffer 6 nicht dabei, die besagte, daß sie das abweichend regeln könnten. Können Sie noch einmal sagen, worauf Sie Ihre Auffassung stützen, daß wir abweichend von dieser grundsätzlichen Vorschrift des Bundesrechtes im Landesrecht etwas anderes regeln können?

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Ich komme noch einmal auf die Pauschalierung und Änderung von Förderungsverfahren zu sprechen. Je nachdem, wo man steht, hat das auf kommunaler und Landesebene immer zwei Seiten.

Die Diskussion um eine Gemeindefinanzierungshilfe hat es im Land schon einmal gegeben. Damals gab es auch schon eine interfraktionelle Kombination der Kommunalpolitiker, die sich einig waren, auch diesen Bereich der Förderung von Jugendarbeit ins Gemeindefinanzierungsgesetz zu übernehmen.

Im Fachausschuß haben wir unsere Fragezeichen gesetzt. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, daß Befrachtungsaufgaben zunahmen und eine Reduzierung der

Mittel erfolgte. Unter diesem Gesichtspunkt waren die warnenden Stimmen aus dem jugend- und familienpolitischen Bereich zu vernehmen.

Ich könnte diesen Schritt ja nachvollziehen, wenn man bei noch anstehenden gesetzlichen Regelung eine Quotierung festschreibt. Im Fall der offenen Jugendarbeit wären das beispielsweise ein Drittel für das Land und zwei Drittel für den kommunalen Bereich. So ist das ja momentan geregelt.

Die finanzielle Planung sowohl für den Bereich des Landes als auch für den kommunalen Bereich möchte ich dann aber definitiv festgeschrieben haben.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Kruse: Ich beginne mit der Heimaufsicht. Nun bin ich nicht der juristische Kommentator des KJHG. Ich habe mir einfach einmal § 88 Abs. 2 angeschaut, der lautet:

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung sowie deren Rücknahme und Widerruf, örtliche Prüfungen, Entgegennahme von Meldungen mit Ausnahme der Meldepflicht sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters ... ist das Landesjugendamt oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Das Konkurrenzverhältnis zu § 89 Abs. 6 will ich jetzt nicht erörtern, das müßte man dann halt juristisch untersuchen.

Ich wollte hier bei Ihnen eigentlich den Gedanken einbringen, daß Heimaufsicht in Teilen eben nach unten gehört. Ich denke, es geht mit dieser Gesetzesfassung. Wenn es nicht gehen sollte, ist das ein Erinnerungsposten für später.

Teile davon sollen oben bleiben, so die qualifizierte pädagogische Beratung - ich sage es nochmals -, aber das System, so wie es jetzt ist, halte ich nicht für auf Dauer wünschenswert und funktionsfähig. - Das zum einen.

Zum anderen, was die Pauschale und die Sicherung der Mittel anlangt - das ist eine Befürchtung gerade auch bei einigen freien Trägern gewesen -: Ich denke, das läßt sich schon damit widerlegen, daß bei allen statistischen Vorarbeiten für die Teilpauschalierungen, die gelaufen sind, ganz deutlich geworden ist, daß der kommunale Anteil an diesen Mitteln zum überwiegenden Teil wesentlich höher ist als das Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln.

Die erste Erhebung war nicht ganz ausreichend und zutreffend; bei der zweiten - ich weiß nicht, ob sie jetzt schon vorliegt - werden sicherlich noch höhere Beträge herauskommen. Ich halte das für eine mehr theoretische Befürchtung, wenn man auch berücksichtigt, daß in den Zeiten, in denen der Landesjugendplan mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und in denen die Fördertöpfe gerade einmal den Status quo, aber oft auch nicht einmal das gesichert haben, die Kommunen mit ihren Mitteln, so das vor Ort ging, als Ausfallbürge aufgetreten sind und dennoch neue Entwicklungen vor Ort finanziell ermöglicht und abgesichert haben. Ich halte das für eine theoretische Befürchtung, hätte aber auch nichts dagegen, wenn das auf diesem Mindeststandard ein Drittel zu zwei Dritteln festgeschrieben würde, weil ich denke, daß das eh nicht die Frage vor Ort ist.

Dr. Schulte: Auch von mir kurz dazu! Ich bin vom Grundsatz her gegen Spitzenbezuschussung und für Pauschalbezuschussung. Das wird in Ausnahmefällen sicherlich immer einmal anders sein können und müssen, aber Vorrang sollte die pauschale Zuschussung

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

haben, weil sie einfacher ist, allerdings eine aufgaben- und aktivitätenbezogene pauschale Bezuschussung, also nicht eventuell so etwas, wie wir es jetzt bei der Transitpauschale erleben, also keine Transitpauschale im Bereich der Jugendhilfe, das heißt daß Mittel pauschal errechnet und bezogen, meinetwegen pro Kopf oder so, zugewiesen und nachher für andere Aufgaben verwandt werden können, ohne daß es rechtswidrig ist. Das muß dann wasserdicht sein. Aber wir alle sollten daran interessiert sein, den Aufwand, der mit der Auszahlung der Zuschüsse verbunden ist, möglichst gering zu halten. Da den goldenen Mittelweg zu finden ist die politische und die Verwaltungskunst.

Vorsitzender Heckelmann: Ich darf mich bei Ihnen beiden herzlich bedanken. Es liegen keine weiteren Nachfragen vor, so daß wir jetzt zur abschließenden Runde kommen können. Das sind Frau Hilbricht und Herr Prof. Dr. Tietze. Herr Scheuch ist nicht anwesend; wir wissen nicht aus welchem Grunde. Deswegen wird die Abschlußrunde etwas kleiner. - Frau Hilbricht, bitte!

Frau Hilbricht: Ich sollte mich vielleicht erst einmal vorstellen, weil ich hier wohl eher so exotisch bin. Ich bin 19 Jahre alt, habe gerade Abitur gemacht, bin Mitglied der Mädcheninitiative Langenfeld, habe sie damals mit gegründet und habe mich in den letzten Jahren schwerpunktmäßig mit politischer Mädchenarbeit beschäftigt, sitze im Jugendwohlfahrtsausschuß und war zwei Jahre lang Stadtjugendringvorsitzende, bin also auch von der Seite nicht so ganz unbeleckt. Seit kurzem bin ich stellvertretende Bundesvorsitzende der Jungdemokraten.

Ich möchte zu einigen Fragen ganz kurz nur das erwähnen, was mir aus jugendlicher Sicht einfällt. Das Bild, das sich mir heute bei dieser Anhörung bietet, ist für mich ein grauenhaftes - nicht daß ich finde, daß es grauenhaft ist, daß Sie alle hier sind, aber ich finde es ziemlich furchtbar, daß hier in der Expertenrunde nur eine Expertin sitzt - und das bin ich dann vielleicht als die Alibi-Jugendliche - und sich das Ganze auf einer Basis bewegt, auf der es sich nur noch um Jugendliche von einer Ebene aus dreht und nicht mehr Jugendliche selbst sagen, was los ist.

(Zuruf)

Ich weiß schon, daß in dem Ausschuß selbst noch relativ junge Leute sitzen. Aber das sind ja auch eher so die Exoten.

(Heiterkeit - Zuruf)

- Er ist mir durchaus bekannt; das ist ja der Wahlkreis.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Ich möchte zunächst einmal mein Herangehen an die Sache überhaupt schildern. Ich habe das Ausführungsgesetz mit den Leuten diskutiert, mit denen ich seinerzeit im Stadtjugendring gearbeitet habe. Sie haben gesagt, was sie dazu denken, wie sie meinen, was das bringen kann. Den Jugendbericht habe ich stückweise mit Jugendlichen gelesen, die dann gesagt haben, ob sie sich darin auch wiederfinden. Ich sage das, weil ich es wichtig finde, in einem Ausschuß wie diesen mitzubekommen, was Jugendliche über das meinen, was über sie geschrieben wird.

Ich komme zum ersten Fragenkatalog zum Ausführungsgesetz.

Zu Frage 1! Sowohl in den Jugendhilfeausschüssen als auch in den Landesjugendhilfeausschüssen ist es meines Erachtens nicht notwendig, daß die Kirche mit beratender Stimme in ihnen vertreten ist. Da könnte auch gleich der Aufsichtsratsvorsitzende von Mannesmann dort sitzen.

(Heiterkeit)

Die kirchliche Jugendarbeit ist vertreten. Die kirchliche Jugendarbeit ist eine gute Jugendarbeit; ich habe da selbst gearbeitet. Aber was Pfaffen und Pfaffinnen in Jugendwohlfahrtsausschüssen oder Jugendhilfeausschüssen machen sollen, wo die da zur Erhellung beitragen, weiß ich nicht.

Statt dessen halte ich es für notwendig - weil ich feministische Politik als Querschnittsaufgabe begreife -, daß die jeweilige Gleichstellungsbeauftragte auf jeden Fall - und nicht nur zu einzelnen Punkten - mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschüssen vertreten ist. Ich erachte das deshalb für notwendig, weil ich glaube, daß Jugendhilfeausschüsse in den nächsten Jahren eine große Aufgabe in bezug auf Mädchenförderung - ich komme gleich darauf zurück, was Mädchenförderung für mich heißt - zu bewältigen haben, daß da eine Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten wichtig ist und die Fachkompetenz in jeder Ausschußsitzung vertreten sein sollte, nicht nur in bezug auf einzelne Punkte. Mädchenpolitik und Mädchenförderung müssen in jeder Jugendhilfeausschußsitzung eine Rolle spielen.

Für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe halte ich es für sehr wichtig, daß auf jeden Fall keine Willkür herrscht. In einzelnen Städten haben einzelne Jugendinitiativen deutliche Schwierigkeiten, weil die anderen Jugendorganisationen vor Ort sie vielleicht als sehr unangenehm empfinden und sie deshalb keine Anerkennung finden.

Ich möchte dann auf Frage 6 zur Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen antworten. Ich sehe das Problem, daß, wenn Verbände jemanden benennen, man sehr schlecht vorschreiben kann, das müsse eine Frau sein, weil sonst die Parität nicht mehr gewahrt sei. Ich sehe auch das Problem, daß die Räte furchtbarst besetzt sind. Welcher Rat

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

kommt an die Marke von 25 % Frauen? Und das bei einem Bevölkerungsanteil von über 50 %!

Ich denke trotzdem, daß in dem Gesetz auf jeden Fall immer wieder der Anspruch erhoben werden muß, daß in solchen Ausschüssen - und nicht nur diese Ausschüsse; natürlich müssen auch alle anderen Ausschüsse paritätisch besetzt sein - eine paritätische Besetzung herrscht. Das muß immer wieder gefordert werden, und dann müssen sich natürlich auch immer wieder die Politiker, die Herren Politiker, an die eigene Nase greifen.

(Abgeordnete Witteler-Koch [F.D.P.]: Auch die Politikerinnen!)

- Ich glaube nicht, daß sich da viele Politikerinnen an die Nase greifen müssen.

(Zuruf der Abgeordneten Witteler-Koch [F.D.P.])

Aber das ist vielleicht auch eine andere Sichtweise.

Zum Jugendbericht! Ich glaube, daß der Jugendbericht in sehr vielen Punkten die Lage der Jugendlichen relativ gut beschreibt. Er weist immer wieder auf deutliche Entwicklungstendenzen hin. Das ist zum Beispiel, daß überall eine Individualisierung zu erkennen ist. Wenn man in der Jugendpolitik tätig ist, merkt man, daß immer mehr Jugendliche Angst haben, sich zu organisieren, daß immer mehr Jugendliche Angst haben, von zu Hause wegzugehen und zu versuchen, an ihrer Situation etwas zu ändern. Weiterhin spielen die Suchtgefahr und auch die Abhängigkeit vom Konsum eine Rolle.

Das Problem ist nur, daß der Jugendbericht nicht auf die richtigen Ursachen hinweist. Daß sich Jugendliche immer mehr zurückziehen, liegt daran, daß sie eine immer schlechtere Zukunftsperspektive haben. Da sollte man versuchen, durch Jugendhilfe immer wieder Anstöße zur Selbstorganisation von Jugendlichen zu geben. Deshalb finde ich es besonders wichtig, daß örtliche Initiativen, örtliche Gruppen immer wieder gefördert werden und ganz bewußt gesagt wird: Wir wollen, daß sich Jugendliche für ihre Interessen einsetzen und versuchen, sie auch durchzusetzen. - Deshalb müssen solche örtlichen Initiativen zumindest die Möglichkeit haben, in Jugendhilfeausschüssen vertreten zu sein.

Natürlich werden teilweise auch Stadtjugendringe die Möglichkeit haben, dort ihre Interessen zu vertreten. Meine Erfahrung ist allerdings, daß die Vertretung in den Jugendwohlfahrtsausschüssen jetzt gar nicht so erbförmig ist, sondern daß man die Leute mittlerweile teilweise dort hineinprügeln muß, wenn man mit dem Anspruch auftritt, man wolle dort junge Leute haben. Ich finde es immer noch scherzhaft, daß dort fast immer nur aus der Eltern-, Lehrer- und SozialpädagogInnen-sicht die Dinge betrachtet werden. Das ist nicht die richtige Herangehensweise an ein solch wichtiges Thema.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Zu Frage 6, den Teenys in der Jugendarbeit! Herr Humpe-Waßmuth hat das eben schon angesprochen. Ich selbst habe es in der Jugendarbeit mitbekommen, daß es immer wieder da, wo Discoarbeit insbesondere für Teenys gemacht wurde, auch unglaubliche Probleme gegeben hat. Ich betrachte die Arbeit mit 10- bis 14jährigen als eine der wichtigsten in der offenen Jugendarbeit, weil ich glaube, daß man da vieles gerade auch in bezug auf die Arbeit, die ich mir vorstelle, nämlich tendenzielle Arbeit für Mädchen, "aufknacken" kann. Gerade in den Bereichen ist es noch so, daß Mädchen noch mitkommen und noch anders mitkommen in das Jugendhaus, als sie es mit 16, 17, 18 tun, nämlich noch nicht ganz so als Anhängsel eines Jungen, noch nicht ganz so festgeschrieben in ihrer Rolle. Ich habe es immer wieder beobachtet, daß Mädchen in dem Alter noch bereit waren, um ihre Lage und allein um Raumverhältnisse im Jugendhaus zu kämpfen. Es wäre schon notwendig, daß Sie sich vielleicht einmal anschauen, wie so eine Disco von 10- bis 14jährigen abläuft. Da stellen sich Mädchen noch hin und teilen ganz deutlich mit: Das sind hier unsere Räume. Sie erkämpfen noch für sich Platz zum Tanzen. Das ist etwas, was später nicht mehr passiert. 17-, 18-, 19jährige definieren sich anders, nämlich über Männer. Das kann man bei 10- bis 14jährigen noch aufbrechen, und ich finde es auch wichtig, daß das geschieht.

Bei Frage 7 ist mir aufgefallen, daß vorhin die Komm-Struktur der Kindergärten angesprochen und gesagt worden ist, daß das Problem jetzt durch die wohnumfeldbezogene Planung gelöst sei. Schön, sehr nett! Und was ist mit behinderten Kindern? Ich möchte das nur als Frage in den Raum stellen.

Immer noch nicht ist Integration im Wohnumfeld gewährleistet. In Langenfeld ist es überhaupt nicht möglich. Da muß man wirklich in die hinterste Pampa fahren, wenn man ein behindertes Kind hat. Auch bei behinderten Kindern muß es möglich sein, sie am Ort direkt zu betreuen.

Vielleicht gehe ich jetzt noch einmal grundsätzlich darauf ein, wie ich mir eine tendenzielle Mädchenpolitik vorstelle. Das hat zum Beispiel auch etwas mit Frage 12 - Öffnung von Schule und so weiter - zu tun. Vielleicht berichte ich auch kurz, wie ich überhaupt auf solche für Sie vielleicht spinnert klingende Ideen komme.

Ich habe in meiner Schulzeit besonders im Bereich Schule, aber auch in der Jugendarbeit, die ich gemacht habe, immer wieder mitbekommen, daß Mädchen sehr wenig in den Themen, die behandelt wurden, aufgetaucht sind; das gilt sowohl für die Schule als auch für das Jugendhaus, wo es immer wieder darum ging, was die Jungen wünschten. Wir hatten ein Jugendhaus, in dem es Vollversammlungen gab, die bestimmten, was gemacht wurde. Aber auch in solchen scheinbar basisdemokratischen Strukturen eines Jugendhauses spielten immer wieder die Jungen die große Rolle, bis es dann den Ansatz einer Sozialpädagogin gab, eine Mädchengruppe einzurichten. Hier haben die Mädchen dieser Gruppe dann erst einmal mitgeteilt, daß sie gern einmal Billard spielen würden. Keines dieser Mädchen hatte schon einmal Billard gespielt, obwohl in diesem Jugendhaus ein

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Billardtisch stand. Es war einfach so, daß die Mädchen gar nicht an den Billardtisch herankamen, weil die Herren immer wieder um diesen Billardtisch herumstanden. Wenn ein Mädchen einmal den Queue in die Hand genommen hat, wurde gesagt: Das kannst du ja doch nicht, ich zeige dir das jetzt einmal. Und das Mädchen kam dann doch nicht zum spielen.

Daraufhin sind Beschlüsse gefaßt worden, daß der Billardtisch einmal die Woche den Mädchen gehört. Ich denke, daß das Erscheinungen sind, die man immer wieder bedenken muß und die auch vom Land bedacht werden müssen. Mädchenpolitik muß nicht nur in den Kommunen geschehen, sondern auch vom Land aus. Das hat zum Beispiel etwas mit der Vertretung von Frauen in den Jugendhilfeausschüssen, auch in den Landesjugendhilfeausschüssen, zu tun. Deshalb finde ich es besonders notwendig, daß auch dort Frauen vertreten sind, und zwar in ausreichendem Maße. Bei Themen wie "Öffnung der Schule" muß die Möglichkeit bestehen, mit Mädcheninitiativen, die jetzt im Lande aus dem Boden sprießen - es hat den ersten landesweiten Schülerinnenkongreß gegeben, und es gibt mittlerweile daraufhin Gründungen von Mädcheninitiativen in sehr vielen Orten in Nordrhein-Westfalen -, zu sprechen und sie in die Arbeit einzubeziehen.

Ich möchte an dieser Stelle erst einmal schließen. Ich weiß nicht, ob herübergekommen ist, was ich sagen wollte. Ich finde das auch ein bißchen schwierig. Vielleicht stellen Sie einfach einmal Fragen dazu.

(Beifall)

Vorsitzender Heckelmann: Vielen Dank, Frau Hilbricht. Ich denke schon, daß das übergekommen ist. Das wird sich in der Nachfragerunde gleich sicher auch erweisen.

Herr Prof. Dr. Tietze, bitte!

Prof. Dr. Tietze (Institut für Erziehungswissenschaften, Abteilung für Sozialpädagogik, Münster): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich kann nicht an die originäre Sichtweise meiner Vorrednerin anschließen, sondern muß wieder an den alten Turnus des distanzierten Betrachtens anknüpfen. Ich bin entschlossen, mich an den vorgegebenen Zeitrahmen zu halten. Das fällt mir um so leichter, als ich mich im wesentlichen auf einen Punkt konzentrieren möchte, nämlich auf den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in den verschiedenen Altersstufen im Vorschulalter.

Ich stimme in vielem mit dem überein, was dazu im 5. Jugendbericht ausgeführt wird. Sie erwarten aber wahrscheinlich zu Recht, daß ich mich schwerpunktmäßig zu den Punkten äußere, die aus meiner Sicht problematisch sind.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Ich tue dies auch auf dem Hintergrund einer bundesweiten Untersuchung, die wir gegenwärtig an der Universität Münster zur Betreuungssituation von Kindern unter sechs Jahren durchführen. Meine Anmerkungen lassen sich am ehesten den Fragen 4, 8, 9 und 14 des Fragenkatalogs zuordnen.

Ich möchte insgesamt sieben Anmerkungen machen.

Erstens: Wir benötigen realistische Berechnungsmodalitäten für die Bestimmung von Versorgungsquoten. Der Jugendbericht behauptet eine rund 80%ige Kindergartenversorgungsquote für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht. Dieser Wert ist ein statistisches Artefakt und kommt durch den realitätsunangemessenen Berechnungsmodus zustande, daß die Anzahl vorhandener Plätze auf drei Altersjahrgänge bezogen wird. Tatsächlich liegt die Versorgungsquote für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei etwa 70 % in Nordrhein-Westfalen, betrachtet man nur die drei bis unter sechs Jahre alten Kinder, bei etwa 65 %.

Eine realistische Berechnung ist erforderlich, um die Umsetzung der Vorgabe des gegenwärtigen Kindergartengesetzes - § 6 -, das für mindestens 75 % der Kinder im Kindergartenalter Plätze in jedem Wohnbereich bereitgestellt werden sollen, überprüfen zu können. Auch für ein zukünftiges Gesetz, das vielleicht andere Vorgaben macht, brauchen wir entsprechende nachvollziehbare Überprüfungskategorien.

Im übrigen besagen Durchschnittswerte auf Landesebene wenig. Ein zukünftiger Jugendbericht sollte das Erreichen oder Nichterreichen von Versorgungszielwerten wenigstens auf der Ebene von Jugendamtsbereichen darstellen, nicht nur auf der Landesebene. Sonst besteht einfach die Gefahr, daß die Information nur legitimatorisch ist, aber keine kritisch-analytische Kraft entfaltet im Hinblick auf das Ziel der Einheitlichkeit von Lebensverhältnissen in den verschiedenen Landesteilen. - Im übrigen kann ich mich hier der mehrfach vorgetragenen Forderung nach Regionalisierung der Jugendhilfeplanung nur anschließen.

Auch bei einer Darstellung von Quoten auf Jugendamtsebene müssen wir noch in Rechnung stellen, daß wir innerhalb der einzelnen Wohnbereiche noch eine hohe Variabilität haben. Aber ich denke, "Jugendamtsbereich" wäre für die Landesebene schon ein wichtiger Fortschritt, die Daten entsprechend disaggregiert zu haben.

Ein zweiter Punkt! Das Land sollte die Planungsvorgaben für Mindestversorgungsquoten anpassen. Die verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen, die auch im Jugendbericht dargestellt werden, machen eine nachhaltige Aufbesserung des Platzangebots erforderlich. Dazu bedarf es neuer gesetzlicher Vorgaben bei der anstehenden Novellierung des Kindergartengesetzes. Die weitestgehende Lösung würde in der Formulierung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Wohnbereich bestehen. Der Landesgesetzgeber sollte diese Möglichkeit, die auf Bundesebene nicht konsensfähig war, ernsthaft prüfen.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Sofern sich der Gesetzgeber nicht für einen Rechtsanspruch entscheidet, muß eine realitätsangepaßte Versorgungsquote als Planungsverpflichtung - Mindestquotenversorgung auf Wohnbereichsebene - für die Jugendämter festgeschrieben werden.

Der Jugendbericht geht davon aus, daß im Landesdurchschnitt eine Bedarfsdeckung bei 83 % und darüber liegen wird. Ich weiß nicht, wie diese krumme Zahl zustande kommt. Wie auch immer, eine gesetzliche Regelung aber sollte eine Mindestversorgungsquote von 85 % nicht unterschreiten. Entscheidend ist dabei, daß sich diese Mindestversorgung auf die lokale Einheit Wohnbereich und auf die Gruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht, also die Kinder im faktischen Kindergartenalter.

Der hierfür erforderliche Ausbau des Platzangebots darf nicht zu einer strukturellen Verschlechterung der Plätze führen - eine Befürchtung, die auch heute morgen schon angesprochen wurde. Die Regelungen für die Überschreitung von Gruppenstärken, die im Jugendbericht allzu rosig dargestellt werden, sollten zurückgenommen werden.

Im übrigen kann ich die positive Einschätzung, daß Jugendhilfeplanung vor Ort in unserem Land überall funktioniert, nicht teilen. Aufgrund einer bundesweiten Jugendamtsbefragung, in der auch eine entsprechend große Subpopulation von Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen befragt wurde, gibt es auch in diesem Lande Jugendämter, die nicht wissen - man höre! -, wie viele Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhanden sind, die nicht wissen, wie hoch die Anzahl der Plätze ist, besonders in Landkreisen, die diese Informationen erst noch von den Kommunen vor Ort erfragen müssen. Ich frage mich, wie unter diesen Bedingungen Planung möglich sein soll.

Drittens: Die Struktur des Platzangebots muß weiterentwickelt werden - die Struktur, nicht nur die Quantität. Der Jugendbericht weist auf die vielfältige Kritik hinsichtlich der Struktur des Platzangebots hin. Stichworte: zu wenige Ganztagsplätze, zu geringe Öffnungszeiten, vorrangige Orientierung der Öffnungszeiten an den Arbeitszeiten des öffentlichen Dienstes und dergleichen.

Eigene Untersuchungen zeigen, daß das Nachmittagsangebot im Kindergarten nur von einer kleinen Minderheit von Kindern und ihren Familien angenommen wird und daß eine bemerkenswerte Gruppe von Kindern auch aufgrund zu geringer Öffnungszeiten häufige Betreuungswechsel im Tagesablauf erfährt. Letzteres gilt insbesondere für Kinder erwerbstätiger Mütter.

Bei einer Verbesserung der Struktur des Platzangebots sollte meines Erachtens auf folgende Punkte hingewirkt werden. Die Zahl der Ganztagsplätze muß nachhaltig vergrößert werden. Es wurde eben gesagt, im Jugendbericht finde sich dazu kein Datum. Die Quote in Nordrhein-Westfalen liegt bei ungefähr 11 bis 12 %.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

Größenordnungsmäßig werden wir sicherlich eine Verdoppelung des Anteils an Ganztagsplätzen benötigen. Ziel sollte in etwa sein, daß etwa jeder vierte Platz im Landesdurchschnitt als Ganztagsplatz ausgelegt ist. Auch hier bedarf es, wie ich denke, verpflichtender Vorgaben im Sinne von Mindestgrößen für die Jugendamtsebene. Früh- und Spätdienste müssen erweitert werden; das wird im Jugendbericht angesprochen. Die Bemühungen, in Regeleinrichtungen für eine bestimmte Anzahl von Kindern Über-Mittags-Betreuung einzurichten, sollten verstärkt werden.

Das klassische Kindergartenmodell, das besonders in Nordrhein-Westfalen ausgeprägt ist und das in einer bestimmten historischen Epoche einen großen Vorzug hatte, nämlich das "4+2"-Modell - morgens vier Stunden Öffnungszeit, Mittagspause, zwei Stunden Öffnung am Nachmittag -, wird den veränderten Lebenslagen von Kindern und Familien immer weniger gerecht. Ein Sechsermodell, das heißt sechs Stunden durchgehende Öffnung, würde in vielen Fällen die Probleme lösen.

Die bisherigen Entwicklungen und die gesellschaftlichen Erfordernisse machen deutlich, daß sich der Kindergarten zur Kindertagesstätte hin entwickelt und entwickeln muß, um der Variationsbreite der Lebensbedingungen von Kindern und Familien gerecht zu werden. Der Gesetzgeber sollte meines Erachtens diesen in Gang befindlichen Transformationsprozeß bei der Novellierung des Kindergartengesetzes aufnehmen und unterstützen. Er sollte durch geeignete Regelungen dafür Sorge tragen, daß die Jugendämter vor Ort ihre Planungen entsprechend ausrichten. Am besten würde meines Erachtens den Erfordernissen dadurch entsprochen, wenn der Gesetzgeber die Novelle als Kindertagesstättengesetz konzipieren würde, auch um diese Einrichtung von dem Geruch der Nothilfe zu befreien.

Immer dann, wenn pädagogische Institutionen nur für Restgruppen der Bevölkerung da sind, können sie auch nur unter eingeschränkten Bedingungen und mit bedingtem Erfolg arbeiten.

Wir sollten uns darüber im klaren sein, daß eine solche mögliche Transformation des Kindergartens zur Kindertagesstätte hin mit mehr Bedarf an Personal und auch mit veränderten Konzeptionen verbunden ist.

Viertens: Ein Platzangebot für Kinder unter drei Jahren, das diesen Namen verdient, muß in Nordrhein-Westfalen erst noch entwickelt werden. Die Vorreiterrolle, die das Land im Kindergartenbereich im Bundesspektrum in manchen Hinsichten hat, kann dem Land, jedenfalls was den quantitativen Aspekt anbelangt, im Bereich der unter Dreijährigen nicht zugesprochen werden. Die geringe Versorgung und die Konzentration der Plätze auf nur wenige Großstädte teilt Nordrhein-Westfalen mit anderen Flächenstaaten.

Die Forderung der Landesregierung im Jugendbericht, die bundesgesetzliche Regelung zum Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub auf den Zeitraum bis zum Beginn des Kinder-

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sr-ma

gartenalters auszuweiten, ist aus finanzpolitischen Gründen aus Landessicht verständlich. Für sich genommen kann sie jedoch bestimmte grundlegende Probleme nicht lösen.

Zu diesen Problemen gehören: Für viele Kinder unter drei Jahren können die für ihre Entwicklung erforderlichen Erfahrungen im familialen Rahmen und im unmittelbaren Umfeld der Familie nicht hinreichend bereitgestellt werden. Sie benötigen das Erfahrungsfeld der Kindergruppe. Eine zeitliche Ausweitung der praktisch ausschließlichen Mutterbetreuung durch eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs und Erziehungsgeldgesetzes, eine zeitliche Ausweitung der ausschließlichen Mutterbetreuung ist für viele Mütter, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben, nicht attraktiv.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

Ein ausgedehnter Erziehungsurlaub, der mit Verdienstausschlag und Dequalifizierungsprozessen der Mütter verbunden ist, dürfte für viele Frauen nicht akzeptabel sein und widerspricht dem Bemühen des Landes um Frauenförderung.

Unter den verschiedenen Optionen öffentlicher Hilfen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren - dazu gehören steuerliche Entlastungen und Unterstützung bei der Organisation sozialer Netzwerke - muß die Vermehrung des Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen einen vorrangigen Stellenwert einnehmen. Der Landesgesetzgeber sollte hier prüfen, inwieweit diese Form der Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Zuge der Novellierung des Kindergartengesetzes neu geregelt werden kann. Fachlich jedenfalls gehört die Betreuung Unter-Dreijähriger in denselben Zusammenhang wie die Über-Dreijähriger.

Aus der Sicht von Kindern und Familien ist die Frage der Kontinuität, Lernbarkeit und Verlässlichkeit der Lebensperspektive wichtig. Ich denke auch hier, daß sich der Gesetzgeber Gedanken machen müßte, wie auf der örtlichen Ebene ein Mindestangebot bereitgestellt werden könnte. Konzeptionell gibt es in Nordrhein-Westfalen in Form der altersgemischten Gruppe einen guten Ansatzpunkt, um zu einer einheitlichen Lösung zu kommen. Die altersgemischte Gruppe ist ein qualitativer Vorsprung, den das Land gegenüber anderen Ländern hat.

Fünftens: Verbesserung der Personalsituation und Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte. In meiner Stellungnahme habe ich nur quantitative und strukturelle Ausweitungen angesprochen. Diese erfordern eine Verbesserung der Personalsituation und eine Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen. Auf beide Gesichtspunkte will ich nur hinweisen, sie sind nicht Gegenstand meines Statements. Ich möchte sie aber betonen, weil, wie eben richtig gesagt wurde, der Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und -verbesserung in der gegenwärtigen, auf Quantität und Ausweitung hin orientierten, Diskussion leicht unterschlagen wird.

Sechstens: Plural orientierte Jugendhilfeplanung als Instrument zur Stärkung der Familie. Jugendhilfe muß davon ausgehen, daß in einer pluralen Gesellschaft mit einem breiten Spektrum von Lebensbedingungen von Kindern und Familien zu rechnen ist. Sie hat diese Verschiedenartigkeit zu berücksichtigen. Es ist nicht Aufgabe der Jugendhilfe, durch das Bereitstellen oder Vorenthalten bestimmter Hilfen Lebensformen zu normieren - was in der Realität faktisch geschieht.

Die Jugendhilfeplanung im Verbund mit Maßnahmen zum Familienlastenausgleich und im Verbund mit arbeitsrechtlichen Regelungen muß an einer Stärkung des

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

Elternrechts und des Kindeswohls orientiert sein. Beides bildet keinen Gegensatz. Die Entgegensetzung in der Öffentlichkeit, die wir zuweilen vorfinden, ist meines Erachtens eine künstliche Entgegensetzung. Das bedeutet, daß Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls legitimierte, durch pädagogische Qualität gekennzeichnete Wahlmöglichkeiten bereitstellt, die Eltern nicht bevormunden. Für die Planungsaufgaben der Jugendämter ergibt sich daraus, daß ein in der Praxis häufig durch Engpässe aufgezwungenes Planungsverständnis des Reagierens auf die schlimmsten Notlagen einer prospektiv ausgelegten Planungskonzeption weicht, einer Planungskonzeption, die Spielräume und tatsächliche, nicht bevormundende Wahlmöglichkeiten den Eltern eröffnet und dadurch Familien stärkt.

Siebtens: Ausbau von Betreuungsangeboten als Zukunftsinvestition. Ein an der Stärkung des Elternrechts und des Kindeswohls orientierter Ausbau von Betreuungsangeboten stellt eine Zukunftsinvestition mit hohem Stellenwert in der Jugendhilfe- und Familienpolitik dar. Sie ist aber auch eine Zukunftsinvestition für andere Politikbereiche. So sollte berücksichtigt werden, daß ein breitfächriges, den Lebenslagen angemessenes Angebot an Plätzen ein wichtiges wirtschaftlich relevantes Infrastrukturmerkmal des Landes darstellt und im Zuge der Öffnung des EG-Binnenmarkts zunehmend zu den Standortmerkmalen gehören wird, die die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe beeinflussen. Wenn ich mir Berichte auf EG-Ebene ansehe, habe ich den Eindruck, daß auch dieser Zusammenhang in den meisten unserer Nachbarstaaten deutlicher gesehen wird als bei uns. Ebenso wird in anderen Ländern offensichtlich deutlicher als bei uns der prophylaktische Charakter gesehen, der mit potentiellen Kostenersparnissen in anderen Bereichen der Jugendhilfe verbunden ist, wenn man im Bereich der Angebote für junge Kinder investiert. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Abgeordneter Hilgers (SPD): Ich will präzise auf das eingehen, Herr Professor Dr. Tietze, was die Berechnungsquoten für bestimmte Versorgungsgrade angeht. Darüber mache ich mir zur Zeit intensiv Gedanken, deswegen wäre mir Ihre Einschätzung wichtig.

Unsere Fraktion hat am Dienstag auf einer Klausurtagung beschlossen, ein Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zum 1. Januar 1992 in Kraft zu setzen, das die Altersgruppen von unter drei bis einschließlich des Grundschulalters umfaßt, also über den Punkt nach oben hinausgeht. An der Tatsache, daß diese

Betreuung für die Über-Sechsjährigen nicht in einem Schulgesetz, sondern in einem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt ist, können Sie eine Entscheidung im Konfliktfeld zwischen Schule und Jugendhilfe erkennen.

Man wird ja auch bedrängt, was die Fachlichkeit und Qualität angeht, gelegentlich wegen des Bedarfs Dinge zuzulassen, gegen die man Bedenken hat. Ich habe gegen Ihre Berechnungsmethode etwas Bedenken. Ich versuche zur Zeit, ziemlich stark die Linie zu vertreten, daß wir das bei den Kinderjahrgängen bei drei Jahren belassen. Die Idee mit dreieinhalb Jahren klappt nicht, weil die Kinder nur einmal im Jahr aus dem Kindergarten in die Schule entlassen werden.

(Zuruf der Abgeordneten Scheffler [GRÜNE])

- Ich sage Ihnen, Frau Scheffler, was mir im Hinblick auf die Fachlichkeit sehr zu denken gibt. Sie können in einer Gesellschaft, in der ein Kind am 1. Juli oder am 1. August in die Schule kommt, nur mit Stichtagen arbeiten; das ist das Problem. Wenn man das ganz oder prozentual auf den Jahrgang davor ausdehnt, gibt es natürlich das Risiko, daß das zu denselben Bedingungen ablaufen soll wie im Kindergarten, also mit höchstens zwei Fachkräften. Darüber gibt es auch noch eine Diskussion. Statistisch sind es zwar 1,97, aber wir wissen, daß es in kleinen Kindergärten mit weniger als vier Gruppen häufig nur 1,5 Fachkräfte sind, dafür sind es bei den Kindergärten mit mehr als vier Gruppen 2,4 oder 2,5 Fachkräfte. Da gibt es eine ungleichgewichtige Verteilung, die die 1,97 Fachkräfte zwar statistisch sehr schön macht, in der Praxis ist das im Einzelfall aber ein schlimmer Zustand. Und dann bei 25 Kindern!

Bis jetzt habe ich mich mit meiner Auffassung durchgesetzt, für den Grenzzahrgang, um den es immer wieder geht, eine Einrichtung mit anderer Personal- und Gruppenstärke als in den Kindergärten, die wir für die älteren Kinder haben, zu schaffen; denn ich glaube, daß neben dem Erziehungsaufwand im Einzelfall ein hoher kinderpflegerischer Betreuungsaufwand erforderlich wird. Deswegen ist Ihre Stellungnahme in der Diskussion nicht hilfreich, und ich befürchte, wenn zu viele solcher Stellungnahmen kommen, brechen Dämme, und wir stehen doch vor der Situation, daß Einrichtungen mit 25 Kindern und 2 Betreuungskräften pro Gruppe der Regelfall werden, anstatt 15 Kinder in einer altersgemischten Gruppe und noch weniger Kinder in den Krabbelstuben und Krippen mit höherem Betreuungs- und Finanzaufwand zu haben. Ich habe die Sorge, daß das für diesen Jahrgang zu einer Billiglösung führen könnte. Deswegen formuliere ich das hier so.

Ich frage, ob man sich darauf verständigen kann, daß man für altersgemischte Gruppen und speziell für diese Altersgruppe einen sehr viel stärkeren vervielfachenden Ausbau von Einrichtungen durchsetzt. Das scheint mir im Moment die bessere Strategie zu sein, denn ich habe Sorge vor Billiglösungen. Ich würde Sie noch einmal um Ihre Stellungnahme bitten.

Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.): Im Gegensatz zu Ihnen, Herr Hilgers, halte ich den Beitrag von Professor Tietze schon für sehr wichtig.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Wer hat gesagt, daß er unwichtig ist?)

- Sie haben gesagt: wenig hilfreich!

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Das ist etwas anderes!)

- Gut, das nehme ich gern so hin und korrigiere mich.

Ich denke, zu diesem Thema kann nicht genug gesagt werden. Auch wir haben eine kleine Historie zu bewältigen. Über das Thema Kinderbetreuungseinrichtungen ist in allen Fraktionen debattiert und festgestellt worden, daß hier etwas getan werden muß. Es hat lange gedauert, bis sich vor allem die Regierungsfraktion durchgerungen hat, endlich Daten zu nennen, die sie im Laufe einer gewissen Zeit erreichen will.

Um auf Ihre Untersuchungen zurückzukommen, Herr Professor Tietze: Können Sie aufgrund Ihrer Untersuchungen eine Einschätzung der Einrichtung beispielsweise von Betriebskindergärten geben? Ich will gar nicht die Vision des Jahres 2000 malen, in dem wir, egal wohin wir kommen, Kinderbetreuungseinrichtungen vorfinden, sei es in Ministerien oder in öffentlichen Einrichtungen. Bei der DGB-Veranstaltung am Samstag war es ganz selbstverständlich, daß die Kinder betreut wurden. Es gibt jedoch sehr viele Negativbeurteilungen von Betriebskindergärten. Wie beurteilen Sie eine mögliche Förderung des Landes für Betriebskindergärten, wenn diese der Öffentlichkeit im örtlichen Umfeld geöffnet werden? Das gilt für Kindergärten in öffentlichen Einrichtungen ebenso.

Wie beurteilen Sie die jetzt vorgeschriebene Über-Mittag-Betreuung mit den ganzen Auflagen? Sehen Sie diese Notwendigkeit auch für die Zukunft? Natürlich wissen wir, daß die Über-Mittag-Betreuung zu Hause ganz anders aussieht, als sie im Augenblick für die Kindergärten vorgeschrieben ist. Wie sehen Sie den Anteil der Planstellen

bezogen auf die Betreuung der Null- bis Dreijährigen? Wir kennen alle das skandinavische Modell: zwei Betreuerinnen für drei Babys bzw. Kleinstkinder. Das würde mich interessieren.

Ansonsten stellt sich die Situation für mich nicht ganz so positiv dar, Herr Hilgers. Wenn wir die Zahlen ganz realistisch sehen, kommen wir auf 1,5 Stellen, weil wir größtenteils die Praktikantinnen auslassen. Wenn Sie diese mitzählen, kommen Sie auf 1,9 Planstellen. Das reicht in Zukunft aber sicher nicht aus. Ich bin summa summarum der Ansicht, bevor wir ein Kinderbetreuungsgesetz - oder wie immer es heißen mag - etablieren, werden wir ebenfalls mit vielen Fachleuten darüber sprechen, wie eine Optimierung dieser Institution zu erreichen ist, um auf lange Sicht etwas Optimales zu schaffen.

Abgeordneter Radtke (SPD): Eine Frage an Frau Hilbricht: Sie haben gesagt, daß wir neben den Jugendverbänden in Zukunft auch Jugendinitiativen in die Vertretungen einbeziehen sollen. Wo sehen Sie da den Unterschied? Wo hört ein Jugendverband auf, wo fängt eine Jugendinitiative an?

Zweitens. In den meisten Städten Nordrhein-Westfalens gibt es zur Zeit die Vertretung von Zusammenschlüssen von Jugendinitiativen und kleinen Jugendverbänden in Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel an den jetzigen Jugendwohlfahrtsausschüssen beratend teilnehmen. Würden Sie sagen, das könnte dann entfallen, wenn kleine Initiativen in die Vertretungen hineinkommen, oder wie stellen Sie sich das in Zukunft vor?

Sie haben außerdem von der Altersbegrenzung gesprochen. Da gebe ich Ihnen völlig recht, wenn ich mir ansehe, daß im Jugendwohlfahrtsausschuß 60- und 70jährige sitzen. Die findet man übrigens oft auch noch in Jugendverbänden. Ich habe mich früher als Falke immer geärgert, wenn ich einen 70jährigen mit rotem Halstuch gesehen habe. Würden Sie dafür eintreten, daß im Jugendwohlfahrtsausschuß eine Altersbegrenzung eingeführt wird? Das könnten wir noch ins Gesetz schreiben. Wenn ja, wie sollte das nach Ihrer Auffassung aussehen?

Herr Professor Tietze, zu dem neuen Modell "Hort und Schule" haben Sie nicht Stellung genommen. Sähen Sie es für sinnvoll an, wenn zumindest da, wo es möglich ist, die räumliche Nähe zwischen Schule und Hort angesiedelt würde?

Sie haben außerdem von sechs Stunden gesprochen. Auch das Modell des Kultusministers sagt: Sechs Stunden Schulaufenthalt - von 8 bis 14 Uhr oder von 7.30 bis 13.30 Uhr - sichern. Wäre das eine Alternative auch zu Ihrem Sechs-Stunden-Modell?

Frau Hilbricht: Grundsätzlich muß man sich darüber klar sein, daß man, wenn sich Jugendliche organisieren, immer auf unterschiedliche Organisationsformen trifft. Das finde ich auch gut so. Das hat auch damit etwas zu tun, daß man den Jugendlichen möglichst viele Möglichkeiten gibt, sich zu organisieren. Darauf kann man eingehen, indem man z. B. im Landesjugendplan vermehrt Projektmittel für Initiativen vergibt, die sich zu einzelnen Arbeitsbereichen zusammenschließen können. So ist z. B. die gesamte antifaschistische Arbeit in Nordrhein-Westfalen im Grunde von Jugendlichen getragen; das muß man so zur Kenntnis nehmen.

Es gibt keine genaue Grenze, wo eine Jugendinitiative anfängt und ein Jugendverband aufhört. Ich glaube, das wird man nie begrenzen können. Auf jeden Fall finde ich es notwendig, daß die Politikerinnen und Politiker die unterschiedlichsten Organisationsformen Jugendlicher zur Kenntnis nehmen, akzeptieren und versuchen, sie in die Arbeit einzubeziehen. Für die Initiativen von Jugendlichen, die in den Jugendhilfeausschüssen vertreten sind, finde ich das gut. Ich glaube, daß da aber auch vor Ort entschieden werden muß. Nur vor Ort kann man sagen, wie weit eine Jugendinitiative notwendig ist. Es muß aber auf jeden Fall die Möglichkeit und den Hinweis auf solche Initiativen, Projektgruppen und lokalbezogene Gruppen geben.

Eine Altersbegrenzung fände ich gut, aber ich glaube, sie ist nicht machbar, weil sonst keine Ratsmitglieder mehr in den Organisationen säßen. Vom Rat von Langenfeld könnten dann nur noch zwei Leute im Jugendwohlfahrtsausschuß sitzen.

(Abgeordnete Scheffler [GRÜNE]: Die unter 30 sind!)

- Von den 30jährigen gibt es zwei. Ich glaube, es kommt nicht hin.

(Heiterkeit)

Mir geht es genauso. Ich wundere mich immer wieder, wenn auf Landesebene 70jährige "Jugendliche" vertreten sind. Sicherlich hat es gestern hier auch so ausgesehen. Ich finde es furchtbar.

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

Vorsitzender Heckelmann: Ich kann Sie beruhigen, daß wir darüber nachgedacht haben, wie man das verändern kann. Aber da kommen wir in die besonders großen Schwierigkeiten, die auch Sie aus Ihrer politischen Verantwortung im Jugendwohlfahrtsausschuß kennen.

Abgeordneter Radtke (SPD): Ich habe eine Zusatzfrage an Frau Hilbricht. Müssen die Jugendinitiativen unbedingt Stimmrecht haben, oder können sie auch beratend teilnehmen?

Frau Hilbricht: Ich finde, sie müßten grundsätzlich teilweise Stimmrecht haben. Warum nicht? Es geht schließlich um die Politik, die uns betrifft.

Um das noch einmal deutlich zu sagen: Es gibt eine Kommission, die den Jugendbericht begleitet. Ich finde es notwendig, daß in dieser Kommission mindestens drei Jugendliche oder junge Leute sitzen, von denen eine Person unter 18 sein muß. Ich merke das selbst in der Verbandsarbeit - zwischen mir und den Unter-18jährigen ist schon ein Riesenunterschied. Die dürfen abends manchmal nicht mehr weg. Das muß man in die Planung von Jugendhilfe auch einbeziehen. Ich glaube, daß Jugendliche in der Kommission den Jugendbericht sehr erweitern können.

(Beifall)

Abgeordneter Rüsenberg (CDU): Sie kämpfen darum, daß Initiativen notfalls mit beratender Stimme berücksichtigt werden. Gleichzeitig sprechen Sie sich aber dafür aus, daß die Kirchen raus sollen. Ich stelle fest, es gibt solche und solche. Ich kenne hervorragende Jugendseelsorger, die beispielhafte engagierte Jugendarbeit leisten. Die Kirchen sind große Initiativen und sehr vielschichtig. Außerdem ist deren Berücksichtigung ein Verfassungsgebot. Ich verstehe nicht, daß Sie für kleine Gruppen kämpfen, die großen Kirchen aber nicht mehr berücksichtigen wollen.

(Abgeordnete Witteler-Koch [F.D.P.]: Es gibt auch nette Opas!)

Frau Hilbricht: Ich habe nichts dagegen, daß kirchliche Jugendarbeit in den Jugendwohlfahrtsausschüssen vertreten ist. Das ist keine Frage. Ich habe auch nichts dagegen, daß irgendwelche netten Leute - die gibt es durchaus - vertreten sind. Ich

Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
zi-mm

habe mit dem Pfarrer, der bei uns im Jugendwohlfahrtsausschuß war, immer hervorragend zusammengearbeitet. Das ist aber trotzdem kein Grund, daß die Leute da drinsitzen.

(Abgeordneter Rösenberg [CDU]: Das verstehe ich nicht! Sie sind hervorragend, aber trotzdem sind Sie nicht dafür, daß sie drinsitzen?)

- Nennen Sie mir eine Begründung! Die nehmen anderen den Platz weg. Wenn sie wirklich Jugendarbeit leisten, können sie von den kirchlichen Jugendverbänden benannt werden. Dann sollen die halt alte Leute benennen, das ist deren Problem. Grundsätzlich ist es aber so, daß ein Pfarrer nicht mehr dazu beizutragen hat als irgend jemand anderes. Entweder er macht kirchliche Jugendarbeit, dann kann er von denen benannt werden, die sind vertreten. Aber er hat dazu nicht soviel beizutragen. Dann lieber jemand von einer Jugendinitiative, die für Proberäume für junge Musikerinnen und Musiker kämpft. Das finde ich echt wichtiger.

Prof. Dr. Tietze: Ich möchte als erstes auf die Frage der Berechnungsquoten eingehen. Ich gehe davon aus, daß der Kindergarten eine Einrichtung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Schulpflicht ist.

(Abgeordnete Scheffler [GRÜNE]: So steht es auch im Gesetz!)

- So ist es gedacht. Das ist auch in der gesamten Auffassung in der Bundesrepublik unstrittig.

Wenn ich sage, um Versorgungsquoten zu berechnen, dürfen wir nicht Plätze auf drei Altersjahrgänge beziehen, geht es mir nicht darum, jüngere Kinder einzubeziehen, für die andere Erzieher-Kind-Relationen und bessere Bedingungen gelten müssen, denn je jünger ein Kind ist, desto empfindlicher ist es und desto mehr Pflege und Betreuungsleistung benötigt es. Ich denke, das ist Konsens. Es geht hier letztlich um die Gruppe der Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum tatsächlichen Schuleintritt. Der tatsächliche Schuleintritt liegt in Nordrhein-Westfalen bei sechs Jahren und acht bis neun Monaten.

(Zuruf)

- Das mag erstaunlich sein, aber so ist es. Hinzu kommen annähernd 10 % der Kinder, die nach dem Gesetz schulpflichtig sind, die aber vom Schulbesuch

zurückgestellt werden. Ein Teil dieser Kinder wird in Schulkindergärten aufgefangen, ein Teil bleibt im Kindergarten. Es ist also eine halbwegs realistische Quote, wenn man sagt: Der Kindergarten soll für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum faktischen Schuleintritt offenstehen - für dreieinhalb bis dreidreiviertel Altersjahrgänge -, es sei denn, Sie sagen, bei den Dreijährigen wollen wir es nicht so genau nehmen; ein Kind, das am 15. Oktober drei Jahre alt wird, soll erst im nächsten Jahr in den Kindergarten. Dann muß man aber ehrlicherweise sagen, daß der Kindergarten den Kindern eben nicht vom Alter von drei Jahren, sondern im Durchschnitt von dreieinhalb bis dreidreiviertel Jahren offensteht. Für diese Altersgruppe benötigen Sie aber Ersatzbetreuung.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Eine andere Einrichtung mit anderen Relationen!)

- Okay. Wir sollten uns noch einmal über die Konsequenz klar sein: Sie schließen eine größere Gruppe der Dreijährigen faktisch vom Kindergartenbesuch aus. Die Frage ist: Wollen Sie das? Sie definieren damit den Kindergarten implizit als eine Einrichtung, die bei etwa dreieinhalb bis dreidreiviertel Jahren bei den Kindern beginnt.

Abgeordnete Scheffler (GRÜNE): Herr Hilgers sagte: Weil wir immer zu bestimmten Zeitpunkten in den Kindergarten einweisen, nämlich parallel zum Schuljahresbeginn - parallel zum Schuljahresende kommen sie auch wieder heraus -, haben wir effektiv nur drei Jahrgänge. Meiner Meinung nach geht es weniger um die Kinder, die 6,5 Jahre sind, sondern um die, die drei bis unter Umständen drei Jahre elf Monate alt sind.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Sie können auch mit 5,8 in die Schule kommen!)

- Das passiert in der Regel hoffentlich nicht! Dazu rät heute kein Pädagoge mehr.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Doch, reihenweise! - Vorsitzender Heckelmann: Leider zu viele Eltern!)

- Bei uns ist es jedenfalls nicht üblich. Das kann ich niemandem empfehlen.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Aber es ist Realität!)

Im Moment ist Realität, daß ein Kind, das im Oktober geboren ist, nicht vor August des nächsten Jahres in den Kindergarten kommt. Das heißt, im Moment steht nicht allen Kindern von drei bis sechs Jahren in Nordrhein-Westfalen ein Kindergartenplatz zur Verfügung.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: Das ist richtig!)

In der Praxis müßte das heißen, daß Kinder, die drei Jahre alt werden, im Laufe des Jahres peu à peu in den Kindergarten kommen können. Dies hätte meiner Meinung nach einen organisatorischen und finanziellen Nachteil, für die Arbeit im Kindergarten aber Vorteile. Ich denke, Sie kennen alle die Situation, daß es eine unheimliche Unruhe gibt, wenn am Anfang des Kindergartenjahres die Neuen kommen. Sehr viele Kinder haben Probleme, sich von der Mutter zu trennen. Für die Mütter, die davon ausgehen, daß ihre Kinder mit drei Jahren endlich in den Kindergarten kommen, wäre das eine wirkliche Hilfe; diese wollen wir ihnen ja auch geben.

Abgeordneter Hilgers (SPD): Wenn man das realisieren will, braucht man Überfluß an Plätzen. Solange es in einem Wohnbereich einen Mangel von nur 1 % gibt, ist es logisch, daß zu Beginn des Kindergartenjahres alle Plätze sofort weg sind, es sei denn, jemand zieht um.

(Zuruf der Abgeordneten Scheffler [GRÜNE])

Ich habe diesen Monat in meiner kommunalpolitischen Erfahrung vier Kindertageseinrichtungen eingeweiht, Frau Scheffler.

(Abgeordnete Scheffler [GRÜNE]: Ich habe drei Kinder und damit Erfahrungen gemacht!)

Folgendes großes Problem will ich noch einmal darstellen, damit Sie sich darüber im klaren sind, womit man es in der Praxis zu tun hat:

Wenn in einem Stadtteil ein Mangel ist, sind 90 % aller Kinder im Vorschuljahr im Kindergarten. Von den Kindern, die zwei Jahrgänge vor der Schule sind, sind etwa 60 % im Kindergarten. Von den Kindern, die drei Jahrgänge vor der Schule sind, sind 30 % im Kindergarten. Von den Kindern im Jahrgang davor, dem Jahrgang, von dem wir jetzt sprechen, sind keine Kinder im Kindergarten.

(Abgeordnete Scheffler [GRÜNE]: Weil nicht genug Plätze da sind!)

- Weil nicht genug Plätze da sind. Wenn in einem solchen Stadtteil eine neue kombinierte Kindertagesstätte mit einer altersgemischten Gruppe, zwei Kindergartengruppen und einer Hortgruppe eröffnet wird, werden Sie feststellen, daß in den beiden Kindergartengruppen das Verhältnis plötzlich umgekehrt ist: Im Vorschuljahrgang sind es noch 20 % Kinder, im zweiten Jahrgang vor der Schule sind es 50 %, den größten Teil stellen die Dreijährigen. Sprechen Sie einmal mit den Erzieherinnen! Diese verzweifeln, weil sie an den Kindern im dritten Jahrgang vor der Schule sehr viel kinderpflegerische Arbeit verrichten müssen, zu den pädagogischen Arbeiten kommen sie nicht mehr. Das liegt daran, daß man den Mangel befriedigt hat, der genau gegenläufig zur Altersstruktur ist.

Wenn Sie für einen Jahrgang weiter eine neue Tagesstätte gründen wollten, wäre das unverantwortlich. Nach meiner persönlichen Erfahrung muß das logischerweise so sein, wenn in einem Stadtteil mit einem Versorgungsgrad von 60 oder 70 % der Rest dazugebaut wird. Das kann nicht anders sein, es sei denn, die Versorgung beträgt nur 20 oder 30 %; dann haben Sie das Problem natürlich nicht. Ich würde es für unverantwortlich halten, mit einer angestrebten Relation - die haben wir leider in allen Größenformen von Tageseinrichtungen noch nicht - von zwei auf 25 an die Lösung des Problems zu gehen. Deswegen haben wir altersgemischte Gruppen oder Krabbelstuben immer dazugetan. In einer kombinierten Tageseinrichtung können beide gemischt werden, das ist eine pädagogische Entscheidung in der Einrichtung. Nur dadurch läßt sich so etwas auffangen.

Wenn wir die Möglichkeit, zu den Unter-Dreijährigen oder den Kindern in den Grenzzahrgängen die altersgemischten Gruppen und die Krabbelstuben dazuzunehmen, nicht hätten, hätte dieses Problem für die Betroffenen einer Kindertageseinrichtung nicht gelöst werden können. Von dieser Erfahrung kann ich nicht nur aus einer Stadt berichten; ich bin ganz sicher, daß sie überall da gemacht werden kann, wo der Restbedarf eines Stadtteils durch eine neue Einrichtung befriedigt wird.

Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung

25.10.1990
sl-sz

Vorsitzender: Ich denke, das war schon mehr als eine Fragestellung. Wir sollten auch nicht den untauglichen Versuch an dieser Stelle machen, die Diskussion, die uns sicherlich im Ausschuß bestimmen wird, schon vorwegzunehmen.

Abgeordnete van Dinther (CDU): Ich habe noch einmal eine Frage an Frau Hilbricht: Sie sagten, daß man schon Schwierigkeiten hätte, Jugendliche "dorthin zu kriegen"

(Frau Hilbricht: Hinzuprügeln!)

- "hinzuprügeln", haben Sie gesagt -, um im Jugendwohlfahrtsausschuß mitzumachen.

Ich habe eigentlich auch ähnliche Erfahrungen gemacht, wenn es insbesondere darum geht, Jugendliche dafür zu gewinnen, im gesellschaftlichen Bereich Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen. Ich kann feststellen, daß sich die Situation dahin gehend in den letzten zehn Jahren eher verschlechtert hat. Während vor zehn Jahren durchaus der eine oder andere Jugendliche sowohl für offene Jugendarbeit als auch für Verbandsarbeit zu begeistern war, steuern die Jugendlichen heute sehr stark in ein Privatleben und nehmen sehr stark die Angebote wahr, die sie im kommerziellen Bereich angeboten bekommen. Das liegt sicherlich auch daran, daß Jugendliche heute sehr viel mobiler und in größerem Umfang mit finanziellen Mitteln ausgestattet sind, als das noch vor Jahren der Fall war. - Wie sehen Sie die Möglichkeit, Jugendliche stärker auch am gesellschaftspolitischen Engagement zu beteiligen?

Was die Kirchen angeht, so haben sie scheinbar großen Frust. Ich habe als junges Mädchen zehn Jahre im Jugendwohlfahrtsausschuß meiner Stadt gesessen und habe mitbekommen, daß sich dort auch Themenbereiche erschließen, die nicht nur Jugendarbeit - offene Jugendarbeit oder Jugendverbandsarbeit - betreffen, sondern dort werden auch solche Bereiche geregelt, über die wir hier jetzt diskutieren, etwa "Einrichtung von Kindergärten" oder "Ganztagsbetreuung".

Gerade in diesem Bereich sind Kirchen ja ungeheuer engagiert. Und wir als Politiker wollen ja eigentlich, daß sich die Kirchen in den nächsten Jahren noch viel stärker engagieren; denn das, was notwendig ist, können weder der Bund noch das Land Nordrhein-Westfalen allein leisten. Wir wollen die Kirchen dazu gewinnen, neue Trägerschaften zu übernehmen, neue Projekte zu formulieren, neue Versuche zu starten, in diesem Bereich voranzukommen.

Ich fände es wirklich uneffektiv, wenn Sie hier als junger Mensch einfach pauschal sagen: "Aber Pfaffen wollen wir da nicht haben". Wenn die Kirchen ihrem Auftrag gerecht werden wollen - das steht ihnen verfassungsmäßig zu - und wenn wir in Zukunft solche Forderungen noch verstärkt an Kirche haben, dann dürfen wir sie aus den Beratungen nicht ausschließen. Die Vertreter von Kirchen sollen ja im Jugendwohlfahrtsausschuß sitzen, nicht unbedingt Pastöre. Es heißt ja, daß die Kirchen "Vertreter entsenden" sollen.

(Abgeordneter Hilgers [SPD]: 98 % Pastöre!)

Abgeordnete Witteler-Koch (F.D.P.): Ich möchte das, was Herr Hilgers gesagt hat, nicht unkommentiert im Raum stehen lassen, weil ich damit so nicht einverstanden bin, folge aber gern dem Appell des Vorsitzenden, dies im Ausschuß zu bereden.

Prof. Dr. Tietze: Ich denke, die Angabe von Versorgungsquoten wird möglicherweise ein wichtiger praxisbestimmender Punkt werden, wenn das in irgendeiner Weise ins Gesetz aufgenommen wird.

Wenn man genauso rechnet, wie das bislang der Fall ist, hat das Land Baden-Württemberg nach den gegenwärtigen Modalitäten eine Versorgungsquote von 106 % bei drei Jahrgängen.

Ich will damit als erstes darauf hinweisen, zu welchen realitätsunangemessenen Schlußfolgerungen man kommt, wenn man diesen Indikator nimmt, und zwar bei einer Situation im Land Baden-Württemberg, daß auch Plätze fehlen.

Ein zweiter Punkt: Man sollte bedenken, daß wir in der Bundesrepublik zu einer einheitlichen Lösung kommen. Das Deutsche Institut für Urbanistik, das für den Städtetag in den verschiedenen Bereichen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung Untersuchungen durchführt, legt jetzt auch dreieinhalb Altersjahrgänge zugrunde.

Ich denke - wie immer man das halten will -, daß in diesem Zusammenhang eine weitere Frage wichtig ist, ob der Gesetzgeber das Kindergartenalter definiert, ob er also meint, ein Kind - im statistischen Schnitt - solle die Möglichkeit haben, mit

Vollendung des dritten Lebensjahres einen Kindergarten zu besuchen. Dann ergibt sich in der Tat diese Altersspanne von rund dreidreiviertel Jahren.

Man kann auch fragen: Wollen wir überhaupt ein Kind potentiell dreieinhalb oder vier Jahre im Kindergarten haben? Das sind alles legitime Fragen. Nur sollte man - das ist eigentlich mein Appell - die Konsequenzen im Auge behalten.

Ich möchte jetzt noch ein paar Bemerkungen zu der Frage der Betriebskindergärten machen: Wir hatten ja im Ruhrgebiet eine Tradition von Betriebskindergärten. Die ist mit der Umstellung der Kosten verschwunden, weil die Betriebskindergärten nicht mehr in der Weise wie die der freien Träger bezuschußt wurden.

Ich denke, man sollte die Frage überdenken: Worin liegt denn der Sinn, daß ein Kind einen Platz im Wohnbereich angeboten bekommen sollte? - Es sollte eine Nähe zu den normalen Lebensbezügen da sein. Das ist im Grunde der pädagogische Hintersinn.

Nun haben wir aber, gerade wenn man ein Oberzentrum wie beispielsweise Köln nimmt, täglich die Situation, daß 500 bis 800 Kinder - Herr Schulte hätte das wahrscheinlich bestätigen können - nach Köln einpendeln, die 30, 40 oder auch 60 Kilometer weit weg wohnen, von den Eltern mitgenommen werden und in Köln einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen.

Wir haben die Nähe zum Arbeitsplatz; wir haben in einzelnen anderen Ländern - zum Beispiel in den USA - sehr starke Entwicklungen hin zum Betriebskindergarten. Pädagogisch wird das dadurch begründet, daß Eltern teilweise die Möglichkeit haben - zum Beispiel im Rahmen von Mittagspausen - Kontakt mit ihren Kindern aufzunehmen.

Die Sache ist nicht ganz unproblematisch, wenn es sich um einen reinen Betriebskindergarten handelt, weil dann nämlich im Regelfall der Platz auch mit dem Arbeitsplatz eines Elternteils verbunden ist. Das kann neue Abhängigkeiten schaffen. Man muß hier sehr vorsichtig sein. Ansonsten, denke ich, ist es an der Zeit, auch über die Einrichtung Betriebskindergarten neu nachzudenken.

Es gibt im übrigen eine Reihe von Steuerungsinstrumenten, die jenseits des Jugendhilfebereichs im engeren Sinne liegen, Betriebe zu animieren - das erfolgt in den USA beispielsweise über Steuerentlastungen -, solche Einrichtungen zu schaffen, oder daß die Betriebe häufig Sozialleistungen erbringen. Der Arbeitnehmer

**Ausschuß für Kinder, Jugend
und Familie
5. Sitzung**

**25.10.1990
sl-sz**

hat damit ein Stück Wahlfreiheit, ob er beispielsweise die Unterstützung in Form eines Platzes in Anspruch nimmt oder anderweitig.

Ich denke, daß wir in der Bundesrepublik trotz unserer Jugendhilfestruktur auch in dieser Hinsicht die eine oder andere Phantasie entwickeln sollten.

Zur Frage nach Schule oder Hort für Kinder im schulpflichtigen Alter: Aus einer pädagogischen Perspektive heraus würde ich sagen, daß diese Frage absolut sekundär ist. Was ich damit meine, will ich erläutern:

Daß zunächst ein Gegensatz konstruiert wird, hat natürlich etwas mit bereichsspezifischen Interessen zu tun. Wir haben den Gegensatz von Jugendhilfe und Schule immer wieder. In den 70er Jahren hatten wir den Streit um die Fünfjährigen, der zugunsten der Jugendhilfe entschieden worden ist. Die Frage, ob ergänzende Betreuungsformen durch die Schule über die Schulschiene laufen sollten - also beim Kultusminister ressortieren - oder aber in den Jugendhilfebereich hineingehören, ist aus dem pädagogischen Blickwinkel heraus sekundär; denn entscheidend ist nicht die Frage der organisatorischen Anbindung, sondern die Gestaltung der pädagogischen Qualität.

Wenn wir die Frage unter dem Gesichtspunkt stellen - so wird sie politisch nicht diskutiert; so blauäugig bin ich nicht -, bekäme sie eine andere Dimension.

Abgeordneter Hilgers (SPD): Ich habe eine ganz spezifische Zusatzfrage: Was halten Sie denn von jahrgangsbezogen differenzierten Versorgungsquoten für den Fall, daß wir ein Gesetz zur Förderung von Kindern unter einem Jahr bis einschließlich des vierten Grundschuljahres in Kindertageseinrichtungen machen?

Prof. Dr. Tietze: Ich denke, daß das nur eine Frage des Berechnungsmodus ist. Bei der gegenwärtigen 75-%-Regelung ist man implizit davon ausgegangen, daß die jüngste Gruppe 50 % ausmacht, die mittlere 75 und die älteste 100 % stellt. Bei einer Annahme der Gleichstärke kommt man dann auf diesen Durchschnitt.

Ich denke, es wird faktisch so sein - das ist im Grunde auch gut -, daß mit dem Alter der Kinder die Inanspruchnahme solcher Angebote zunehmen wird. Wir wollen ja nicht gewissermaßen implizit einen Druck ausüben, daß ein Kind mit drei Jahren in die Einrichtung muß.

Die Frage ist, an welchen Stellen welche Quoten wir in Ansatz bringen müssen, damit wir den tatsächlichen Bedarf decken. Wenn eine neue Einrichtung eröffnet wird, die eine Kindertagesstätte ist, und vorher gab es nur einen Kindergarten - das Beispiel haben Sie eben gebracht -, dann gibt es natürlich Verwerfungen. Aber diese Verwerfungen sind doch eine Konsequenz des vorherigen Mangels und nicht der Normalsituation.

Frau Hilbricht: Zu dem Problem "Verantwortung tragen": Ich glaube, daß das nichts damit zu tun hat, daß Jugendliche keine Verantwortung mehr tragen wollen. Wenn man aus der Schule kommt und den ganzen Tag lang um einen Punkt mehr oder weniger gekämpft hat, weil es so wichtig ist oder weil man wieder in einem Mathe-Leistungskurs gesessen hat, obwohl man eigentlich einen Englisch-Leistungskurs wählen wollte, aber Mathe-LK wichtiger ist, weil das auf dem Abiturzeugnis stehen muß, dann ist es ganz schön schwierig, danach noch etwas anderes zu machen als Fernsehen zu gucken oder zu flippern. Das ist das Problem, das ich sehe.

Jugendliche stehen in der Schule unter einem unglaublichen Leistungsdruck, drängen sich selbst in diesen Leistungsdruck hinein oder werden von Eltern oder der Wirtschaft hineingedrängt.

Es gibt auch in den Schulen immer weniger Organisationsformen von Schülern, immer weniger SchülerInnen-Vertretungen - mit großem I -, die richtig arbeiten. Das ist kein Zeichen für Verantwortungslosigkeit, sondern ein Setzen von Prioritäten, das von innen und außen beeinflußt wird.

Ich glaube, daß man an den Punkten knacken muß, wo Jugendliche wirklich Interesse zeigen. Das sind zum Beispiel Proberäume für Musikbands. Das ist ein Thema, bei dem es in den Jugendwohlfahrtsausschüssen immer wieder knallt. Warum werden nicht irgendwelche Jugendkulturinitiativen einfach einmal eingeladen? Es könnte gezeigt werden, daß man sich dafür interessiert und daß das seine Berechtigung hat.

Zum anderen denke ich, daß es landespolitisch nicht angeht, Bildungsmittel zu kürzen. Dies gilt sowohl für den Schulbereich als auch für die Finanzierungsmittel im Landesjugendplan. Die Bildungsmittel dürfen nicht gekürzt, sondern müssen ständig erhöht werden. Natürlich braucht man da immer wieder Mittel, damit Jugendliche sich selbst und untereinander in den unterschiedlichsten Formen bilden.

Das ist von der Struktur her etwas völlig anderes als Schule und ist auch notwendig. Die politische Bildung findet in der Schule nur äußerst mangelhaft statt. Ich glaube, es ist notwendig, daß sich Jugendliche politisch bilden und auch politische Erfahrungen sammeln. Das darf nicht nur in den Jugendparteiorganisationen geschehen. Das reicht nicht, sondern es muß ein allgemeines gesellschaftliches Engagement geben.

Deshalb muß man die unterschiedlichen Formen zur Kenntnis nehmen, um für solche Bildungsvorhaben im Landesjugendplan Kohle rüberwachsen zu lassen.

Vorsitzender: Gibt es noch abschließende Fragen? - Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist. Ich darf mich sehr herzlich bei Ihnen allen bedanken.

(Beifall)

Das Resümee der Anhörung haben die Fraktionen für ihre Arbeit zu ziehen, die Hilfen, Anregungen und Bereicherungen der Diskussion in das einzubeziehen, was politisch gewollt ist. Das wird für alle Fraktionen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ein hartes Stück Arbeit.

Herzlichen Dank für Ihr Kommen. Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Heckelmann

Vorsitzender

20.11.1990 / 20.11.1990

280